LVR
Landschaftsverband Rheinland

Gemeinsam in Vielfalt

Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

LVR
Qualität für Menschen

Gemeinsam in Vielfalt

Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der
UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)

Diese Broschüre ist als barrierefreies PDF-Dokument (PAC-geprüft)
unter www.inklusion.lvr.de abrufbar.

Worum geht es hier?

6 Was ist die UN-Behindertenrechtskonvention?
7 Was ist ein Aktionsplan?
8 Was macht der LVR?
17 Wo steht was in diesem Heft?

Vorwort und Grußworte

20 **Vorwort** Ulrike Lubek,
Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
24 **Grußwort** Prof. Dr. Jürgen Wilhelm,
Vorsitzender der Landschaftsversammlung Rheinland
26 **Grußwort** Dorothee Daun,
Vorsitzende der LVR-Kommission Inklusion
30 **Grußwort** Karl Roggendorf,
Vorsitzender der LVR-Gesamtschwerbehindertenvertretung

Der LVR-Aktionsplan: Besonders – für die Menschen mit Behinderungen

34 **Was ist das Besondere an unserem Plan?**
38 Nachvollziehbarer Rückbezug auf die BRK
38 Frühzeitige Partizipation
39 Wirksame und nachhaltige Steuerung
40 **Die BRK gemeinsam verstehen lernen**

Die Methodik und Struktur des LVR-Aktionsplans

54 **Begriffsklärung**
55 Handlungsfelder
56 Bewertungskriterien
59 Bestandsaufnahme „Herausforderungen und Problemanzeigen im LVR"
62 Aktionsbereiche und Zielrichtungen
64 **Die Aktionsbereiche im LVR-Aktionsplan**
66 Die vier LVR-Aktionsbereiche
66 *Aktionsbereich 1:* Selbstvertretung und Personenzentrierung
67 *Aktionsbereich 2:* Zugänglichkeit

67 *Aktionsbereich 3:* Menschenrechtsbildung
68 *Aktionsbereich 4:* Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln
69 **Die Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans**
70 Die zwölf LVR-Zielrichtungen
72 *Zielrichtung 1:* Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten
75 *Zielrichtung 2:* Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln
78 *Zielrichtung 3:* Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern
83 *Zielrichtung 4:* Den inklusiven Sozialraum mitgestalten
86 *Zielrichtung 5:* Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen
90 *Zielrichtung 6:* Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen
93 *Zielrichtung 7:* Ein universelles LVR-Veranstaltungsmanagement entwickeln
96 *Zielrichtung 8:* Die Leichte Sprache im LVR anwenden
99 *Zielrichtung 9:* Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben
102 *Zielrichtung 10:* Das Kindeswohl und die Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen
106 *Zielrichtung 11:* Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln
109 *Zielrichtung 12:* Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen

Der weitere Umsetzungsprozess im LVR

114 **Wie geht es weiter mit dem Aktions-Plan und wer passt auf, dass alles richtig läuft?**
119 **Die BRK im Steuerungsprozess der Verwaltung**
124 **Die BRK im Steuerungsprozess der Politik**
128 **Ausblick**

Anlagen

133 **Anlagen**

Quelle: LVR-Integrationsamt

Worum geht es hier?

Dieses Kapitel ist
in Leichter Sprache geschrieben.
Es werden wichtige Fragen
in Leichter Sprache beantwortet.

Zum Beispiel:

- Was ist die UN-Behindertenrechts-Konvention?
- Wer ist der Landschafts-Verband Rheinland?
  Und was macht er?
- Was steht in diesem Heft?
  Und wo steht es im Heft?

Was ist die UN-Behindertenrechts-Konvention?

Es gibt einen wichtigen Vertrag.
Er heißt in schwerer Sprache
UN-Behindertenrechts-Konvention.
Die Abkürzung ist BRK.
Wir nennen ihn UN-Vertrag.

Im UN-Vertrag stehen die Rechte
von Menschen mit Behinderungen.

Viele Länder auf der Welt
haben den UN-Vertrag unterschrieben.

Die Länder müssen sich darum kümmern,
dass Menschen mit Behinderungen
ihre Rechte bekommen.
Viele Länder haben versprochen, das zu tun.
Auch Deutschland.
In Deutschland müssen noch viele Dinge anders werden.

Was ist ein Aktionsplan?

Der Landschafts-Verband Rheinland ist ein Amt.
Das ist die Abkürzung: LVR.
Auch der LVR muss sich an den UN-Vertrag halten.
Deshalb hat der LVR einen Plan gemacht.
Der Plan heißt Aktionsplan.
Aktion heißt: Etwas tun.

In dem Plan steht, was der LVR tun will:

- Der LVR will:
  Alle Menschen sollen selbst entscheiden wie sie leben.

- Der LVR will Hindernisse
- für Menschen mit Behinderungen abbauen.
- Der LVR will, dass alle die Menschen-Rechte kennen.

In dem Aktions-Plan erklärt der LVR:
So wollen wir uns an den UN-Vertrag halten.

Was macht der LVR?

Der Landschafts-Verband Rheinland ist ein Amt.
Das ist die Abkürzung: LVR.
Der LVR bezahlt Hilfen für Menschen mit Behinderungen.

Er bezahlt zum Beispiel:

- Hilfen für das Wohnen in der eigenen Wohnung
- Hilfen für das Wohnen im Wohn-Heim
- Arbeits-Plätze in der Werkstatt für behinderte Menschen

Für Menschen mit Behinderungen
gibt es besondere Arbeits-Plätze.
Wenn sie nicht in einer Firma arbeiten können.
Viele Menschen mit Behinderungen bekommen Hilfe
in einer Werkstatt für behinderte Menschen.
Dort können sie einen Beruf lernen.
Ihr Arbeits-Platz wird so eingerichtet,
dass sie die Arbeit gut machen können.

- Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen
  auf dem allgemeinen Arbeits-Markt.
  Das heißt: Jemand arbeitet in einer Firma.
  Oder bei einer Stadt oder Gemeinde.
- Krankenhäuser für Menschen, die an der Seele erkranken.
  In schwerer Sprache heißt das: Psychiatrie.
  Dort hilft man Menschen,
  die zum Beispiel immer traurig sind.
- Häuser mit Kunstsammlungen über die Geschichte im Rheinland.
  Viele dieser Häuser vom LVR sind barriere-frei.
  Das heißt:
  Menschen mit Behinderungen können ins Museum gehen.
  Und brauchen dort wenig fremde Hilfe.

  Zum Beispiel:
  · Es gibt Rampen für Rollstuhl-Fahrer.
  · Oder Filme in Gebärden-Sprache.
    Das ist die Sprache von Menschen,
    die nicht hören können.
  · Oder es gibt Sachen zum Anfassen für Menschen,
    die nicht sehen können.
  · Oder es gibt Infos in Leichter Sprache.
    Für Menschen, die nicht so gut lesen können.

Der LVR kümmert sich also um Vieles.
Sehr viele Menschen arbeiten daher im LVR.

Und sie überlegen,
was sie für den UN-Vertrag tun können.

Der LVR hat den UN-Vertrag gut gelesen.
Ganz viel muss noch besser werden.
Damit es den Menschen mit Behinderungen gut geht.

Was noch zu tun ist,
hat der LVR aufgeschrieben.
Er hat 7 Bereiche gefunden, in denen noch viel zu tun ist.
Diese Bereiche nennt er **Handlungs-Felder.**

Das macht der LVR alles in seinen Handlungs-Feldern:

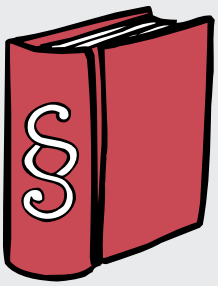

1. Regeln und Gesetze

Im UN-Vertrag stehen die Rechte
von Menschen mit Behinderungen.

In Deutschland gibt es auch
Gesetze für Menschen mit Behinderungen.

Auch in Nordrhein-Westfalen
gibt es Gesetze für Menschen mit Behinderungen.

Das findet der LVR wichtig:
Die deutschen Gesetze müssen zum UN-Vertrag passen.

2. Infos über Behinderungen

Das heißt:
Was denken die Menschen über Behinderungen?
Was wissen die Menschen über Behinderungen?
Denken Sie gute Sachen?
Oder schlechte Sachen?

Der LVR will:
Alle Menschen sollen
gute Infos bekommen.
Über das Leben mit Behinderungen.

3. Schule

Im UN-Vertrag steht:
Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
haben das Recht auf Bildung.
Zum Beispiel heißt das:
Eltern und Kinder sollen
die Schul-Form selbst wählen.

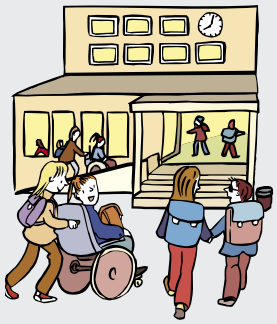

Zum Beispiel:
Ist eine Förder-Schule für das Kind am besten?
Das ist eine Schule für Kinder mit Behinderungen.

Oder ist eine allgemeine Schule für das Kind am besten?
Dort lernen alle Kinder zusammen.
Egal ob sie eine Behinderung haben oder nicht.

Heute gehen die meisten Kinder mit Behinderungen
in die Förder-Schule.

Das findet der LVR wichtig:
Mehr Kinder mit Behinderungen
und mehr Kinder ohne Behinderungen
sollen zusammen in eine Schule gehen können.
Und jedes Kind bekommt die Unterstützung,
die es braucht.

4. Arbeit und Beschäftigung

Im UN-Vertrag steht:
Menschen mit Behinderungen
haben das gleiche Recht auf Arbeit
wie Menschen ohne Behinderungen.
Das heißt:
Viele Menschen mit Behinderungen arbeiten
in der Werkstatt für behinderte Menschen.
Aber nicht alle wollen in der Werkstatt arbeiten.
Sie wollen lieber dort arbeiten,
wo Menschen ohne Behinderungen arbeiten.

Das heißt in schwerer Sprache:
allgemeiner Arbeits-Markt.

Dort gibt es aber bisher
für Menschen mit Behinderungen
wenig Arbeits-Plätze.

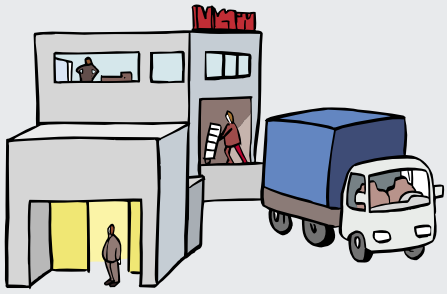

Das findet der LVR wichtig:
Mehr Menschen mit Behinderungen
müssen auf dem allgemeinen Arbeits-Markt
arbeiten können.

5. Wohnen und Räume zum Leben

Im UN-Vertrag steht:
Alle Menschen mit Behinderungen
sollen selbst bestimmen können:

- Wie möchte ich leben?
- Wo möchte ich wohnen?
- Mit wem möchte ich zusammen wohnen?
- Wo möchte ich einkaufen?
- Was möchte ich in meiner Freizeit machen?
- Zu welchem Arzt möchte ich gehen?

Die Städte und Gemeinden
müssen für alle Menschen gut sein.

Menschen mit Behinderungen müssen das tun können,
was Menschen ohne Behinderung dort auch tun.
Das nennt man in schwerer Sprache: Inklusive Sozial-Räume.

Das findet der LVR wichtig:
Alle Menschen sollen
gut zusammen leben können.

6. Freizeit und Kultur

Im UN-Vertrag steht:
Menschen mit Behinderungen
sollen überall mitmachen können.
Für alle Menschen ist Freizeit wichtig.
Dazu gehört auch die Kultur.

Zur Kultur gehören zum Beispiel:
Theater, Musik, Filme oder Bücher.

Menschen mit Behinderungen
sollen auch auswählen dürfen.
Und machen, wozu sie Lust haben.

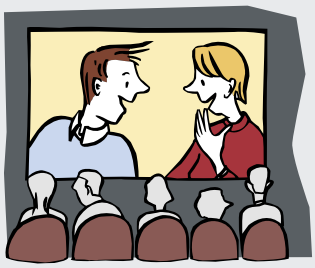

Sie müssen zum Beispiel wählen können:

- Ob sie Sport machen wollen.
- Ob sie ins Theater gehen wollen.
- Ob sie ein Museum besuchen wollen.
- Oder ob sie ins Kino gehen wollen.

Die Freizeit-Angebote müssen ohne Hindernisse sein.
Zum Beispiel:

- Es gibt Führungen in Gebärden-Sprache im Museum.
  Die Gebärden-Sprache ist die Sprache von Menschen, die nicht hören können.
- Es gibt Schilder und Wander-Karten im Natur-Park in Leichter Sprache.

Das findet der LVR wichtig:
Menschen mit Behinderungen sollen in der Freizeit schöne Sachen machen können.
Genauso wie Menschen ohne Behinderungen.

7. Psychiatrie und Gesundheit

Im UN-Vertrag steht:
Menschen mit Behinderungen
müssen genauso gut vom Arzt behandelt werden
wie Menschen ohne Behinderungen.

Besonders Menschen mit psychischen Krankheiten
haben oft große Probleme.

Psychische Krankheiten heißt zum Beispiel:
Die Menschen haben manchmal sehr viel Angst.
Oder sie sind sehr traurig.

Der LVR weiß das.
Und sucht nach einer Lösung.

Wo steht was in diesem Heft?

In diesem Heft stehen viele Infos.

- Über den UN-Vertrag.
- Über den LVR.
- Und über den Aktions-Plan.

Viele Texte sind schwer.
Das ist nicht gut.

Alle sollen verstehen,
wie wichtig die Menschen-Rechte sind.
Alle sollen mit dem LVR
über Menschen-Rechte sprechen können.
Alle sollen mithelfen können.
Der LVR schafft das nicht allein.

Darum gibt es in diesem Heft auch Infos in Leichter Sprache.

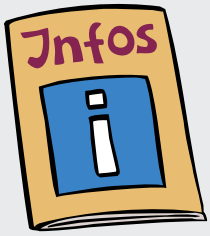

Ab Seite 20 sagen einige Menschen vom LVR das:
Das finde ich wichtig am UN-Vertrag.
Das finde ich gut am Aktions-Plan.

Ab Seite 34 steht das in Leichter Sprache:
Das ist besonders am Aktions-Plan vom LVR.
Das ist bisher mit dem UN-Vertrag
in Deutschland passiert.

Ab Seite 64 steht das in Leichter Sprache:
Was ist besonders wichtig im UN-Vertrag?
Welche Wege zum Ziel will der LVR gehen?

Ab Seite 114 steht das in Leichter Sprache:
Wie geht es weiter mit dem Aktions-Plan?
Wer passt auf, dass alles richtig läuft?

Wenn Sie noch Fragen zum Aktions-Plan vom LVR haben,

können Sie hier in Köln anrufen: 0221 – 809 – 2259.
Dann meldet sich Frau Stermann.

Hier stehen viele Infos in Leichter Sprache
zum UN-Vertrag im Internet:
www.ich-kenne-meine-rechte.de

Vorwort und Grußworte

Ulrike Lubek,
Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Liebe Leserinnen und Leser,

Das Gefühl, selbstverständlich dazuzugehören, löst bei uns Menschen viele positive Assoziationen aus. Sich als Mensch und Person verstanden und wertgeschätzt zu fühlen ebenso.
Schon diese Gedanken zeigen, wie wichtig es für uns alle ist, akzeptierter Teil der Gesellschaft zu sein.

Gleichwohl wird genau dies vielen Menschen auch hier in Deutschland weiterhin vorenthalten, mittelbar oder unmittelbar verwehrt. Für Menschen mit Behinderungen gehört Ausgrenzung nach wie vor zum Alltag.

Über Menschenrechte und Menschenwürde wurde nicht erst mit der UN-Charta der Menschenrechte von 1948 diskutiert. Gleichwohl kommt das Thema Behinderung hier und auch in den internationalen Menschenrechtskonventionen der 1960er und 1970er Jahre nicht vor. Hintergrund ist, dass sich die Menschenrechtsdebatte viel zu lange am Leitbild des gesellschaftlich als „normal" Angesehenen orientierte und so die den Menschenrechten innewohnende universelle Gültigkeit ignoriert wurde.[1]

[1] Hierauf weist der ehemalige Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Heiner Bielefeldt, in seinem Aufsatz von 2011 „Inklusion als Menschenrechtsprinzip: Perspektiven der UN-Behindertenrechtskonvention" hin.

Insofern besteht ein besonderes Verdienst der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) darin, dem universellen Menschenrechtsansatz zu einer Rückkehr ins öffentliche Bewusstsein zu verhelfen.

Als größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen in Deutschland, ebenso wie als öffentlicher Krankenhausträger für Menschen mit psychischen Erkrankungen ist der LVR in ganz besonderer Weise gefordert.

Die BRK verlangt von jedem – auch vom LVR – als ersten Schritt kritische und ehrliche Selbstreflektion. Wichtig ist der aufrichtige Wille, Veränderungen anzugehen.

Für den LVR ist die Umsetzung der BRK schon allein deshalb Pflicht, weil sie geltendes deutsches Recht ist. Wesentliche Motivation ist jedoch die Gewissheit, dass die von der BRK gewiesene Zielrichtung absolut lohnenswert und richtig ist. Lohnenswert, weil Inklusion mehr Zufriedenheit schafft, mehr Kreativität und Potentiale weckt und dadurch unser gesellschaftliches Fundament stabilisiert und die Gesellschaft in ihrer Vielfalt bereichert.

So war es naheliegend, dass wir unserem Aktionsplan den Titel „Gemeinsam in Vielfalt“ gegeben haben.

Berechtigterweise darf gefragt werden: Helfen Pläne, wenn es doch eigentlich um Haltungen und Einstellungen von Menschen geht? Können Haltungen durch Pläne wirklich verändert werden?

Ich habe die Erfahrung gemacht, dass durch Planungen Zugänge und Erfahrungsräume eröffnet werden, die über konkretes Erleben letztlich doch zu Haltungsänderungen führen können. Zudem sind Planungen das Ergebnis von Diskursen, die an sich schon einen Wert darstellen und in verschriftlichter Form Transparenz und Verbindlichkeit erzeugen, die einen wirkungsvollen Veränderungsprozess notwendigerweise kennzeichnen müssen.

Wir haben in unserem Aktionsplan handlungsfeldbezogen und in ganz enger Anlehnung an die Grundsätze der BRK die Aufgaben und Zuständigkeiten im LVR betrachtet. Dabei wurden die jeweiligen Sachstände, vor allem aber die noch bestehenden Probleme ermittelt,

um zeigen zu können, was in welchem Bereich fehlt beziehungsweise verändert werden muss.

Auf dieser Basis wurden vier inhaltliche Aktionsbereiche und zwölf Zielrichtungen entwickelt, die den Rahmen des künftigen BRK-Mainstreamings im LVR vorgeben. Bestandsanalyse und künftige Umsetzung des Aktionsplanes erfolgten und erfolgen – natürlich – partizipativ, also unter Einbeziehung der Selbstvertretung.

Zwar werden auch im LVR-Aktionsplan einige konkrete Maßnahmen, die schon in 2014 umgesetzt werden, benannt; durch den Mainstreaming-Ansatz wird die Umsetzung der BRK aber systematisch, verbindlich und transparent im Steuerungsprozess verankert. Und genau das zeichnet unseren Aktionsplan aus.

Angesichts diverser Limitierungen ist es unsere ständige Aufgabe, das Machbare vom Wünschenswerten und das Wichtige vom Unwichtigen abzugrenzen. So hat sich natürlich auch der LVR im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu bewegen. Aber nicht alles ist (nur) eine Frage des Geldes:

Bewusstsein für Barrieren in unserer Gesellschaft zu schaffen, solche Themen anzugehen, die ganz praktisch Zugehörigkeit ermöglichen, Kooperationen und Netzwerke zu bilden, um organisations- und fachübergreifend integrierte Fachkonzepte zu erstellen, einzutreten für ein inklusives Gesellschaftskonzept und auch dafür zu werben. All diese Facetten sind nicht nur eine Frage der finanziellen Ressourcen!

Wichtig ist es, das Denken und Handeln an der Maxime auszurichten, die der Vision einer gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen an einer dann inklusiven Gesellschaft folgt.

Ich wage zudem zu behaupten, dass zur Umsetzung der BRK vielfach nicht ein erhebliches „Mehr" an Arbeit, ein erhebliches „Mehr" an Finanzressourcen erforderlich ist, sondern vor allem ein „anderes" Arbeiten und wahrscheinlich eine etwas andere Verteilung der in der Volkswirtschaft vorhandenen Mittel.

Das im LVR entwickelte, prozessorientierte BRK-Mainstreaming greift genau das auf. Wichtig ist, dass wir an den richtigen Stellen anfangen und handeln!

Ein Aktionsplan ist keine Werbebroschüre für den Herausgeber, sondern Handlungsgrundlage, mit deutlicher Betonung auf Handlung!

Ich freue mich darauf, diesen Aktionsplan umzusetzen und lade Sie ein, sich an der Umsetzung aktiv zu beteiligen.

Damit der LVR-Aktionsplan für uns alle ein Erfolg wird.

Ihre

Ulrike Lubek
Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Prof. Dr. Jürgen Wilhelm,
Vorsitzender der
Landschaftsversammlung Rheinland

Liebe Leserin, lieber Leser,

Integration oder Inklusion – ist das wirklich so ein großer Unterschied?

Mit dieser Frage beschäftigt sich auch der Landschaftsverband Rheinland (LVR) spätestens mit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention vor gut fünf Jahren in Deutschland sehr intensiv.

Der Landschaftsverband Rheinland ist als Zusammenschluss der rheinischen Städte und Kreise sowie der StädteRegion Aachen Dienstleister für rund 9,6 Millionen Bürgerinnen und Bürger im Rheinland – mit und ohne Behinderungen. Er erfüllt rheinlandweit Aufgaben in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und der Kultur. Seine Aufgaben sind sehr vielfältig: In den Bereichen Soziales, Gesundheit und Schulen unterstützt er Menschen mit Behinderungen, psychisch Kranke und andere Menschen, die Unterstützung benötigen. Beim Landesjugendamt steht das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen im Vordergrund. Regionale Identität im Rheinland vermittelt der LVR über seine Museen und Kultureinrichtungen. Das breite Tätigkeitsfeld zeigt die zahlreichen Ansatzpunkte, bei denen der LVR ganz konkret zum Ziel einer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen beitragen kann. Darum geht es nämlich in der UN-Behindertenrechtskonvention. Und damit bedeutet Inklusion ungleich mehr als Integration: Ziel ist das selbstverständliche Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen.

Der LVR stellt sich sowohl selbstbewusst als auch offen den Herausforderungen, die sich an ihn durch die UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere auch als Träger von 41 Förderschulen und als Betreiber dreier Netze Heilpädagogischer Hilfen stellen.

Und das tun wir im LVR nicht, weil wir dazu mit der Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland und damit per Gesetz verpflichtet sind, sondern weil wir der festen Auffassung sind, dass Menschenrechte für alle Menschen gelten müssen.

Wir im LVR möchten im Rheinland einen Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention leisten.

Diesem Anspruch ist der nunmehr vorliegende LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet. Schon bei seiner Erstellung wurde der Partizipation so viel Raum wie möglich gegeben. So konnten Expertinnen und Experten in eigener Sache und ihre Vertretungen im LVR ihre Expertise einbringen und haben damit wesentlich zur Qualifizierung des Aktionsplans beigetragen.

Dies soll auch künftig so sein, deswegen bitte ich den LVR-Aktionsplan als Diskussionsgrundlage zu verstehen, deren Weiterentwicklung gerade mit der Selbstvertretung ausdrücklich gewünscht ist.

Auch mit unseren Mitgliedskörperschaften soll im Sinne der Realisierung eines inklusiven Sozialraums der Austausch gesucht werden. Die Abstimmung der Maßnahmen ist eine wichtige Gelingensvoraussetzung.

Zu diesem Dialog lade ich Sie alle herzlich ein.

Prof. Dr. Jürgen Wilhelm
Vorsitzender der Landschaftsversammlung Rheinland

Dorothee Daun,
Vorsitzende der
LVR-Kommission Inklusion

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

im Jahr 2009 wurde die UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (BRK) für alle staatlichen Ebenen in Deutschland rechtsverbindlich. Im gleichen Jahr begann für uns im LVR die 13. Landschaftsversammlung, in der wir uns vornahmen, die Ziele der BRK für die Aufgaben des Landschaftsverbands Rheinland auf den Weg zu bringen und die Inklusion zum Schwerpunkt unserer Arbeit zu machen. Auch wurde die Kommission Inklusion ins Leben gerufen, um politische Impulse zu setzen für inklusive Lebensverhältnisse der Menschen im Rheinland.

Für mich als Vorsitzende dieser Kommission ist der Rückblick auf die Entwicklung seit 2009 ebenso wie der nun vorliegende LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der BRK Anlass, eine politische Bilanz zu ziehen.

Aus meiner persönlichen Sicht ist der LVR heute auf dem Weg zur Inklusion deutlich weiter gekommen. Dabei muss ich nicht betonen, dass er beim Inkrafttreten der BRK zu diesem Thema nicht bei null angefangen hat. Man kann vielmehr sagen, dass er bereits seit vielen Jahren und sogar Jahrzehnten einen Richtungswechsel vollzieht, von der „Versorgung" und „Für-Sorge" hin zu Partizipation und sozialer Teilhabe, von der Rolle behinderter Menschen als Bittsteller hin zu Partnerinnen und Partner und Experten „in eigener Sache". Dies begann mit der Psychiatriereform und setzte sich fort, zum Beispiel mit der Weiterentwicklung zum selbstbestimmten Leben unter dem Motto „ambulant vor stationär". Nicht umsonst sind heute in NRW die beiden Landschafts-

verbände für alle Formen des Wohnens behinderter Menschen zuständig, und auch die Erfahrungen mit dem Persönlichen Budget tragen zur Autonomie der Menschen bei, die diese Form der Leistungsgewährung wählen.

In diesem Entwicklungsprozess kann die UN-BRK im LVR als Startzeichen zum Aufbruch gelten, um den Prozess der sozialen Teilhabe in eine neue Dynamik zu bringen.

Politisch haben wir uns dieser Aufgabe in der Kommission Inklusion gestellt. Hier wurden zunächst nach einer systematischen Sichtung des Sachstandes in allen Fachdezernaten die Grundsätze der BRK im Lichte der einzelnen Verantwortungsbereiche des LVR diskutiert und daraus Handlungsfelder abgeleitet.

Ganz besonders erkenntnisreich war die sich daran anschließende kontinuierliche Beteiligung behinderter Menschen als „Expertinnen und Experten in eigener Sache". Sie konnten aus eigener Erfahrung und mit unterschiedlichsten Beeinträchtigungen wertvolles, auch zielgruppenspezifisches Erfahrungswissen vermitteln. Der Politik und Verwaltung öffneten sie die Augen für vielfältigste Hürden, die für Nichtbetroffene oft kaum wahrzunehmen und doch fast unüberwindbar sind. Dabei wurden neben den behinderungsspezifischen Hindernissen auch Einschränkungen offenkundig, die Menschen zusätzlich diskriminieren, zum Beispiel aufgrund des Geschlechtes oder der Herkunft. Durch diese Erfahrungen und Sichtweisen wurde deutlich, dass gesellschaftliche Teilhabe nur mit einer Haltung gelingen kann, die alle Menschen einbezieht und auf Barrieren im weitesten Sinne achtet.

Diese ganz konkreten Erkenntnisse waren für unsere Arbeit von großem Wert, wofür ich mich im Namen der Kommission an dieser Stelle noch einmal ganz herzlich bedanken möchte.

Dabei haben alle sachkundigen Gäste uns auf sehr unterschiedliche Weise immer das Eine deutlich gemacht: Es geht um Menschenrechte, nicht um Sonderrechte oder gar Privilegien! Dieser Menschenrechtsbezug zeichnet die Behindertenrechtskonvention aus; er soll auch unseren LVR-Aktionsplan prägen und bei seiner Umsetzung als roter Faden der Orientierung dienen. Unter diesem Leitmotiv legt er Zielrichtungen fest, an denen das künftige Handeln im LVR zu messen ist.

Dabei haben wir – auch dies im Einvernehmen von Politik und Verwaltung – ganz bewusst darauf verzichtet, nach dem Muster vieler Aktionspläne einen umfänglichen Maßnahmenkatalog „zum Abhaken" zu erstellen, womit gerade nicht die notwendige Änderung von Sichtweisen und Haltungen erreicht wird, und dessen Umsetzung zudem oft daran scheitert, dass er unter „Haushaltsvorbehalt" steht. Der stattdessen gewählte Weg eines „BRK-Mainstreaming" soll als Instrumentarium dienen, um die Werte dieser Konvention systematisch und konkret für den Landschaftsverband zu übersetzen. Dies ist aus meiner Sicht deutlich mehr als ein Maßnahmenkatalog, der je nach Kassenlage abgearbeitet wird.

Ich bin überzeugt, dass der von Politik und Verwaltung gemeinsam getragene Aktionsplan mit allem, was in diesem Sinne bereits auf den Weg gebracht wurde, eine gute Basis für die weitere Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist. Allerdings folgt aus dieser LVR-Agenda, wie aus allen inzwischen entsprechend dem Gebot der BRK erstellten Plänen, eine große Verantwortung und Verbindlichkeit. Wird es gelingen, mithilfe solcher Planungen gesellschaftliche Verhältnisse und Haltungen spürbar zu verändern? Werden sie dazu beitragen, dass Menschen mit Behinderungen wirklich uneingeschränkt dazugehören? Werden alle staatlichen Ebenen und alle dem Gemeinwohl verpflichteten Institutionen ernsthaft und nachhaltig an dem gemeinsamen Ziel arbeiten, die in der eigenen Verantwortung liegenden Barrieren wegzuräumen?

Es ist schwierig, hier eine Prognose zu stellen. Ich persönlich sehe einerseits viel Einsatz und Aufbruchstimmung, andererseits aber leider auch Entmutigendes, zum Beispiel fiskalische Debatten und zeitaufwendige Rangeleien um Kostenzuständigkeiten, die dem Geist der Behindertenkonvention zuwiderlaufen. Denn die BRK zeichnet ja gerade aus, dass sie den positiven Beitrag und die Bedeutung von Menschen mit Behinderungen für die Gesellschaft hervorhebt; dass sie aufzeigt, wie sehr Vielfalt bereichert!

Ich verspreche mir von dem vorliegenden LVR-Aktionsplan, dass er in diesem Sinne vorbildlich seinen Beitrag leistet und freue mich auf seine Umsetzung in der nächsten Landschaftsversammlung!

Ihre Dorothee Daun
Vorsitzende der LVR-Kommission Inklusion

Quelle: LVR-Fachbereich Kommunikation

Karl Roggendorf
Vorsitzender der
LVR-Gesamtschwerbehindertenvertretung

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

Anfang 2013 bildete sich eine dezernats- und damit fachübergreifende Arbeitsgruppe beim Landschaftsverband Rheinland mit dem Ziel, die UN-Behindertenrechtskonvention auch für den LVR umzusetzen. Dafür sollte ein Aktionsplan geschaffen werden.

Die Aufgabe lautete also, die Rechte der Menschen mit Behinderungen zu konkretisieren und zu hinterfragen, wo wir im LVR eigentlich stehen und wohin die Reise gehen soll.

Der Landschaftsverband verfügt über eine Vielzahl an Einrichtungen wie Krankenhäuser, Museen, Schulen und Verwaltungsgebäuden, in denen viele Menschen arbeiten. Für den LVR stellt sich also insbesondere auch die Frage nach der Barrierefreiheit. Nicht nur aus Sicht des Arbeitgebers für die eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch für die zahlreichen Besucherinnen und Besucher und unsere Kunden in den Kliniken und Heilpädagogischen Heimen. In diesem Zusammenhang wurde auch das Spannungsfeld von Denkmalschutz und Barrierefreiheit deutlich.

In der Projektgruppe zur Erarbeitung des LVR-Aktionsplans war von Anfang an die Schwerbehindertenvertretung vertreten: Wir konnten und sollten von unseren Erfahrungen im Umgang mit schwerbehinderten Menschen berichten. Erfahrungen, die im LVR zumeist positiv sind, wenn es sich zum Beispiel um die Arbeitsplatzgestaltung, die Beschaffung von Hilfsmitteln oder um Vorstellungsrunden mit schwerbe-

hinderten Bewerberinnen und Bewerbern oder um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitszeitmodelle handelt.

Aber wo Licht ist, da ist auch Schatten:
So müssen Schwerbehinderte auf dem ersten Arbeitsmarkt oft monatelang auf ihre Hilfsmittel warten, bis sie die Aufgaben, die ihnen anvertraut werden, tatsächlich zu 100 Prozent erfüllen können. Oder es bestehen durch Unkenntnis Vorurteile, schwerbehinderte Menschen seien nicht so leistungsfähig oder fielen bedingt durch ihre Behinderung häufig aus. Das trifft schlichtweg nicht zu und hierüber muss aufgeklärt werden.

Auch über diese kritischen Aspekte berichteten wir in der Arbeitsgruppe. Es wurde viel diskutiert und viele fruchtbare Impulse flossen in den Aktionsplan ein. Es gab neben dem Arbeitskreis auch zahlreiche Vier–Augen-Gespräche, immer mit dem Ziel verbunden, den Aktionsplan zu verbessern und voranzubringen. Workshops wurden abgehalten, um im Dialog auch Details, die zum Beispiel aus unterschiedlichen Behinderungsarten resultieren, zu berücksichtigen und auch die Basis mit einbeziehen zu können.

Für Ihre Bereitschaft, so engagiert mitzuwirken, möchte ich mich bei allen Beteiligten der Arbeitsgruppe und der Workshops auf das Herzlichste bedanken!

Es kommt nun auf uns alle an, diesen Aktionsplan zu leben, zu beleben und im Sinne der BRK umzusetzen.

Der LVR hat im Jahre 2013 seinen 60. Geburtstag gefeiert. 60 Jahre im Dienste für Menschen mit Behinderungen. Diese 60 Jahre gipfeln nun in einem Aktionsplan, einem Aktionsplan, der – so hoffe ich – einen weiteren Meilenstein für die Rechte der Menschen mit Behinderungen setzen wird. Einen wichtigen Meilenstein auf dem Weg zu Inklusion, Integration und Barrierefreiheit: für ein selbstbestimmtes Leben für jeden von uns.

Ihr Karl Roggendorf
Gesamtschwerbehindertenvertrauensperson beim LVR

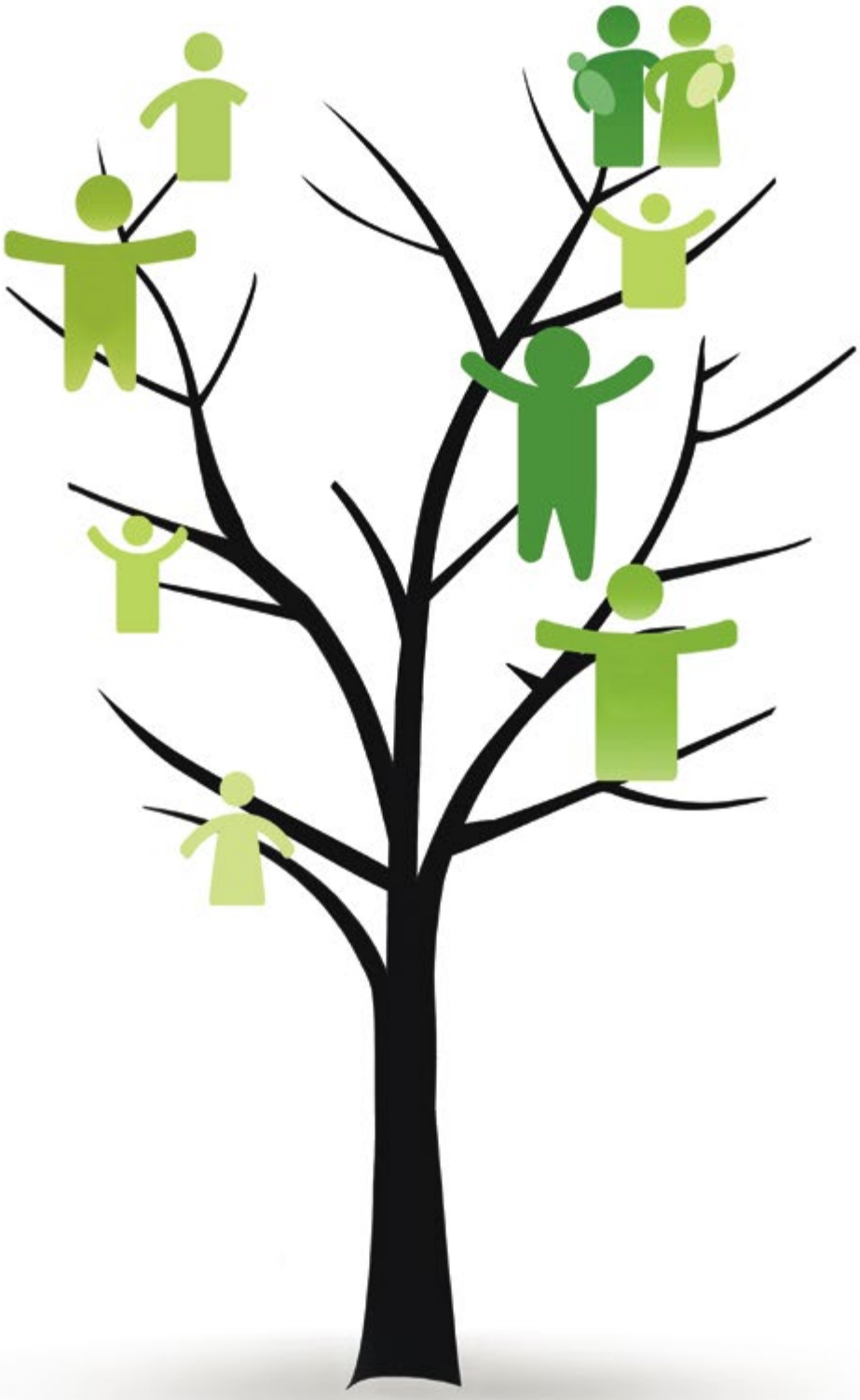

Der LVR-Aktionsplan:

Besonders – für die Menschen mit Behinderungen

Was ist das Besondere an unserem Plan?

Der Landschafts-Verband-Rheinland hat den Plan gemacht.
Das ist unsere Abkürzung: LVR

Das ist ein Plan für die Rechte
von Menschen mit Behinderungen.
In dem Plan steht: Das will der LVR dafür machen,
dass Menschen mit Behinderungen
überall mitmachen können.

Viele Menschen haben bei dem Plan geholfen.
Auch Menschen mit Behinderungen.

Zum Beispiel:

- Die Vertrauens-Person des LVR.
  Sie kümmert sich beim LVR
  um Menschen mit Behinderungen.
- Die Vereine und Gruppen von Menschen mit Behinderungen.

In vielen Arbeits-Gruppen
haben Menschen mit
und Menschen ohne Behinderungen besprochen,
was im Aktions-Plan stehen soll.

Das findet der LVR wichtig,
dass alle im LVR wissen:
Jeder Mensch hat Rechte.
Diese Rechte sind für alle Menschen
auf der ganzen Welt gleich.
Alle Menschen im LVR sollen das wissen.

Die Rechte für alle Menschen heißen:
Menschen-Rechte.

Menschen-Rechte gelten für alle Menschen.
Die Menschen sind verschieden.
Aber alle Menschen sind gleich viel wert.
Und deshalb haben sie die gleichen Menschen-Rechte.

Zum Beispiel:

- Ein Mensch mit Behinderung hat
  ein Recht darauf zu arbeiten.
  Genauso wie ein Mensch ohne Behinderung.

Menschen mit Behinderungen
dürfen nicht schlechter behandelt werden
als Menschen ohne Behinderungen.
Menschen mit Behinderungen sollen selbst
über ihr Leben bestimmen.

Was ist das Besondere an unserem Plan?

Als das dezernats- und damit auch fachübergreifende Projektteam Anfang 2012 seine Arbeit aufnahm, lagen bereits eine Reihe von Aktionsplänen von unterschiedlichen Akteuren in Deutschland vor.

Festzustellen war, dass der Bezug auf die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) wenig konkret war. Diese diente zwar als inhaltliche Orientierungshilfe, jedoch nicht zur systematischen Erschließung des jeweiligen Aufgabenfeldes und künftigen Handlungsbedarfs.

Einige der Aktionspläne waren im Entstehungsprozess durchaus auch unter Beteiligung der Selbstvertretung und insofern teilweise partizipativ erstellt worden, allerdings blieb für den weiteren Umsetzungsprozess eine systematische Partizipation meist offen.

Darüber hinaus werden viele der umfänglichen Maßnahmenkataloge, die (durchaus sinnvolle) Anregungen und Wünsche der am Erstellungsprozess Beteiligten aufgriffen, unmittelbar unter Kosten- und damit Realisierungsvorbehalt gestellt.

Neben der unabhängigen nationalen Monitoring-Stelle nach Artikel 33 Absatz 2 BRK beim Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin setzte sich auch die organisierte Selbstvertretung der Menschen mit Behinderungen in Deutschland intensiv mit dem Umsetzungsprozess auseinander, sodass auch diese wertvollen Hinweise bei der Erstellung des LVR-Aktionsplans berücksichtigt werden konnten.

Das Wichtigste vorweg:

Von Anfang an war damit klar:
Der LVR-Aktionsplan
(1) braucht den nachvollziehbaren Rückbezug auf den Inhalt der UN-Behindertenrechtskonvention,
(2) entsteht bei frühzeitiger Partizipation von Menschen mit Behinderungen und
(3) muss ein wirksames und nachhaltiges Verfahren der weiteren Steuerung des Umsetzungsprozesses beinhalten.

Quelle: LVR-Integrationsamt

Menschenrechte sind beim LVR Chefin-Sache!

Nachvollziehbarer Rückbezug auf die BRK

Die Entwicklung eines „Menschenrechts-Aktionsplans" war für den LVR eine gänzlich neue Aufgabe, für die sich die Errichtung einer LVR-Anlauf- und Koordinierungsstelle nach Artikel 33 BRK im Organisationsbereich der LVR-Direktorin bewährte (siehe Flyer der Anlaufstelle Anlage 1).

Wie im Kapitel *„Die Methodik und Struktur des LVR-Aktionsplans"* detailliert dargestellt wird, konnte im Oktober 2012 ein systematisch an der BRK ausgerichtetes Matrix-Verfahren mit Handlungsfeldern und Bewertungskriterien für die Erarbeitung des LVR-Aktionsplans vorgestellt werden (siehe auch Anlage 2, Vorlage 13/2539). Diese Form der Erschließung der LVR-eigenen Aufgaben im „Lichte" der BRK war und ist Basis des Umgangs mit der BRK und ihrer Umsetzung.

Frühzeitige Partizipation

Diejenigen Menschen rechtzeitig einzubeziehen, für die im Sinne der BRK eine Verbesserung bei der Wahrnehmung ihrer Menschenrechte erreicht werden soll, ist eigentlich selbstverständlich. Gleichwohl mussten hierfür auch im LVR die Voraussetzungen geschaffen werden:

Wichtige Hinweise, die kontinuierlich für den LVR-Aktionsplan ausgewertet wurden, erbrachten die politischen Diskussionen im Rahmen der Kommission Inklusion (siehe Anlage 3) mit „Expertinnen und Experten in eigener Sache", das heißt Menschen mit der Behinderung, die in der jeweiligen Kommissionssitzung schwerpunktmäßig beraten wurde.

Das mit der Erarbeitung des LVR-Aktionsplans beauftragte, alle Dezernate integrierende Projektteam (siehe Anlage 4) wurde von Beginn an durch die LVR-Gesamtschwerbehindertenvertretung verstärkt. Diese war sehr engagiert vertreten und an allen internen Arbeitsschritten beteiligt (vergleiche auch Kapitel *„Die BRK gemeinsam verstehen lernen")*.

Darüber hinaus nahmen auch bei den sieben Workshops im Projektverlauf zahlreiche weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit und ohne Behinderungen aktiv teil.

Ende 2013 wurden die bereits unter Berücksichtigung der Positionierungen verschiedener Organisationen von Menschen mit Behinderungen, letztlich aber verwaltungsseitig formulierten Zwischenergebnisse, die im Kapitel *„Bestandsaufnahme Herausforderungen und Problemanzeigen*

im LVR" noch detaillierter beschrieben werden, umfänglich mit Menschen mit Behinderungen außerhalb des LVR zum Beispiel mittels eines moderierten Fachgespräches diskutiert und überprüft. Der hohe Stellenwert der Partizipation für den LVR wird in den Folgekapiteln noch deutlich.

Wirksame und nachhaltige Steuerung

Viele Akteure sind dem methodischen Ansatz des ersten Aktionsplans zur Umsetzung der BRK in Deutschland, der im März 2010 von der Landesregierung Rheinland-Pfalz vorgelegt wurde, gefolgt. So haben die Bundesregierung und zahlreiche Bundesländer (einschließlich NRW) mit ihren Aktionsplänen mehr oder weniger „geschlossene" Aktionsprogramme mit mehrjähriger Geltung erarbeitet und in wesentlichen Teilen unter Haushaltsvorbehalt gestellt.

Demgegenüber wurde für den LVR ein sogenannter Mainstreaming-Ansatz entwickelt. Eine geeignete deutsche Übersetzung für den Begriff des Mainstreamings existiert nicht, auch die wörtliche Übersetzung als „Hauptstrom-Ansatz" trifft das Gemeinte nur unvollkommen: Im LVR wird mit dem **BRK-Mainstreaming** eine umfassende, das heißt für das gesamte Handeln des LVR geltende Orientierung an den Werten der BRK verstanden.

BRK als Querschnittsanliegen

Eine solche Menschenrechtsorientierung meint einerseits, dass die Umsetzung der BRK für den LVR ein Querschnittsanliegen ist: Alle Bereiche des Verbandes sind grundsätzlich inhaltlich angesprochen und einbezogen. Jede Aktion und jede Entscheidung im LVR ist (auch) unter dem Aspekt der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Sinne der BRK abzuschätzen und zu bewerten. Welche konkreten Zielrichtungen hierbei in den Aktionsbereichen des LVR verfolgt werden, wird im Kapitel *„Die Methodik und Struktur des LVR-Aktionsplans*" im Detail dargestellt. Die BRK ist in allen ihren Facetten dauerhaft ins Bewusstsein der Führungskräfte und nach und nach möglichst aller Beschäftigten zu rücken.

Die weitere Umsetzung der BRK auf der Grundlage dieses Aktionsplans wird andererseits strategisch gezielt in das bereits etablierte Verfahren zur Steuerung der gesamten Verwaltung integriert. Diese umfassende Verankerung des Aktionsplans in den sogenannten „LVR-Gesamtsteuerungsprozess" stellt sicher, dass ausgewiesene Umsetzungsmaßnahmen in einem transparenten Prozess nachhaltig gestaltbar und überprüfbar werden.

Die BRK gemeinsam verstehen lernen

„Das nächste Kapitel ist keine Leichte Sprache.
Es heißt „Die BRK gemeinsam verstehen lernen."

Darin steht genau:
Was passierte wann mit dem UN-Vertrag?
Wann hat Deutschland etwas zum UN-Vertrag gemacht?
Wann hat der LVR etwas zum UN-Vertrag gemacht?
Zum Beispiel:
Worüber haben die Politiker im LVR
mit Menschen mit Behinderungen gesprochen?

Im Kapitel „Worum geht es hier?"
steht schon viel dazu in Leichter Sprache.
Deshalb ist dieses Kapitel nicht in
Leichte Sprache übersetzt worden.

Unter diesem Motto stand Ende 2012 ein verwaltungsinterner Workshop zur konkreten Vorbereitung des Projektes zur Erarbeitung eines LVR-Aktionsplans. Das Projekt begann im Januar 2013 und endete mit dem Beschluss des LVR-Aktionsplans durch den Landschaftsausschuss am 7. April 2014 und Kenntnisnahme durch die Landschaftsversammlung am 8. April 2014 (siehe Anlage 2, Vorlage 13/3448).

Quelle: LVR-Fachbereich Kommunikation

In der gesamten 13. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland (2009–2014) spielte die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR eine herausragende Rolle.

Im Folgenden wird das der besonderen Thematik und Herausforderung geschuldete, notwendigerweise prozess- und lernorientierte Vorgehen in Politik und Verwaltung des LVR dokumentiert. Wichtige Ereignisse und Schritte auf der internationalen, der nationalen und der Ebene des Landes NRW werden zum Verständnis des weiteren Kontextes einbezogen. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

2006–2008

Im Dezember 2006 wurde das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen" (BRK) vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York verabschiedet. Im Mai 2008 trat die BRK als völkerrechtlicher Vertrag nach seiner Ratifikation durch eine erforderliche Mindestanzahl von Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen in Kraft.

Das nationale Unterschriftsverfahren und die Ratifikation in Deutschland erfolgten in den Jahren 2007 und 2008. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erfolgte im Dezember 2008.

2006

Dezember: *Verabschiedung des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen" (BRK) vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York*

2008

Mai: *Internationales Inkrafttreten der BRK*

2009

Januar: *Vorstellung der deutschen Schattenübersetzung der BRK durch die Selbstvertretungsorganisation Netzwerk Artikel 3 e.V.*

Februar: *Fachkonferenz „Rehabilitation und berufliche Teilhabe" der Kampagne „alle inklusive! Die neue UN-Konvention" im LVR-Horionhaus in Köln*

März: *Inkrafttreten der BRK in der Bundesrepublik Deutschland*

2009

Im Januar 2009 stellte die Selbstvertretungsorganisation Netzwerk Artikel 3 e.V. eine eigene sogenannte „Schattenübersetzung" der offiziellen deutschen BRK-Übersetzung vor. Sie kritisierte unter anderem, dass das englische Wort *inclusion* im Deutschen systematisch mit *Integration* übersetzt wurde. Rechtsverbindlich sind im Übrigen nur die offiziellen Textfassungen in den Amtssprachen der UN, zu denen Deutsch nicht gehört.

Im Februar 2009 fand eine überregionale Fachkonferenz der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen und anderer Akteure zum Thema „Rehabilitation und berufliche Teilhabe" im Rahmen der Kampagne „alle inklusive! Die neue UN-Konvention" im LVR-Horionhaus in Köln statt.

Nach Inkrafttreten der BRK in der Bundesrepublik Deutschland am 26. März 2009 wurde die unabhängige nationale Monitoring-Stelle nach Artikel 33 (2) BRK im Mai 2009 beim Deutschen Institut für Menschenrechte e.V. in Berlin durch die Bundesregierung nach einem Kabinettsbeschluss aus 2008 eingerichtet.

Im September 2009 gaben die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW eine gemeinsame Stellungnahme zur Bedeutung der BRK ab. Im November 2009 beschloss der Landschaftsausschuss des LVR die Bildung eines sogenannten Kompetenzteams Inklusion in der Verwaltung.

Mai: *Einrichtung einer unabhängigen nationalen Monitoring-Stelle nach Artikel 33 (2) BRK beim Deutschen Institut für Menschenrechte e.V. in Berlin*

September: *Gemeinsame Stellungnahme der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zur BRK*

November: *Beschluss des Landschaftsausschusses zur Bildung eines LVR-Kompetenzteams Inklusion*

2010

Februar: *Konstituierende Sitzung der 13. Landschaftsversammlung Rheinland*

Februar: *Beschluss zur Bildung einer LVR-Kommission Inklusion in der konstituierenden Sitzung des Landschaftsausschusses*

März: *Konstituierung des LVR-Kompetenzteams Inklusion*

2010

Im Februar 2010 fand die konstituierende Sitzung der 13. Landschaftsversammlung Rheinland statt. Im selben Monat beschloss der neue Landschaftsausschuss die Bildung einer Kommission Inklusion.

Am ersten Jahrestag des Inkrafttretens der Konvention – am 26. März 2010 – stellte die Landesregierung Rheinland-Pfalz ihren Aktionsplan zur Umsetzung der BRK vor. Er fand als erster seiner Art in Deutschland bundesweite Beachtung. Das LVR-Kompetenzteam Inklusion in der Verwaltung begann ebenfalls im März 2010 mit der Arbeit. Die Federführung und fachliche Leitung lag anfangs im Dezernat Soziales und Integration.

Im Mai 2010 fand in der politischen Vertretung des LVR die konstituierende Sitzung der Kommission Inklusion statt. Eine Delegation der Fraktionen der Landschaftsversammlung Rheinland reiste im Juni 2010 zum 15. Weltkongress des Fachverbandes „Inclusion International" nach Berlin.

Die Kommission Inklusion diskutierte in den ersten Sitzungen insbesondere aus den internen Perspektiven der einzelnen LVR-Dezernate. So hatte die 2. Sitzung im Juli 2010 den Themenschwerpunkt „Bericht des LVR-Dezernates Kultur und Umwelt".

Im September 2010 standen auf der Tagesordnung der 3. Sitzung die „Gelingens-Bedingungen für schulische Inklusion als LVR-Forschungs-

2010

März: *1. Aktionsplan zur Umsetzung der BRK in Deutschland vom Land Rheinland-Pfalz*

Mai: *Konstituierende Sitzung der LVR-Kommission Inklusion*

Juni: *15. Weltkongress von „Inclusion International" in Berlin*

Juli: *2. Sitzung LVR-Kommission Inklusion, Themenschwerpunkt „Bericht des LVR-Dezernates Kultur und Umwelt"*

September: *3. Sitzung LVR-Kommission Inklusion, Themenschwerpunkt „Gelingens-Bedingungen für schulische Inklusion als LVR-Forschungsprojekt mit der Universität Würzburg"*

September: *4. Sitzung LVR-Kommission Inklusion, Themenschwerpunkt „Berichte der LVR-Dezernate Personal und Organisation und Finanz- und Immobilienmanagement"*

projekt mit der Universität Würzburg" (gemeinsame Sitzung mit dem LVR-Schulausschuss).

Im September 2010 lautete der Themenschwerpunkt der 4. Sitzung „Berichte der LVR-Dezernate Personal und Organisation und Finanz- und Immobilienmanagement".

In der 5. Sitzung im Oktober 2010 folgte der „Bericht LVR-Dezernat Schulen".

Im November 2010 stellte der LVR einen Sachstandsbericht zur Umsetzung der BRK für das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vor. Er wurde im Kompetenzteam Inklusion erstellt und unterstützte die Landesregierung unter anderem bei der Zuarbeit zum ersten sogenannten Staatenbericht der Bundesregierung.

Mit dem Themenschwerpunkt „Berichte der LVR-Dezernate Jugend, Soziales und Integration sowie Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen" schloss im Dezember 2010 mit der 6. Sitzung eine erste Beratungsrunde der Kommission Inklusion, die auf den Sachstand in den Dezernaten bezogen war.

Der Landschaftsausschuss beauftragte im selben Monat die Verwaltung mit der Erarbeitung eines eigenen LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK und bat zur Vorbereitung um die Planung einer ersten Fachtagung.

Oktober: *5. Sitzung LVR-Kommission Inklusion, Themenschwerpunkt „Bericht LVR-Dezernat Schulen"*

November: *LVR-Sachstandsbericht zur Umsetzung der BRK für das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW*

Dezember: *6. Sitzung LVR-Kommission Inklusion, Schwerpunkt „Berichte der LVR-Dezernate Jugend, Soziales und Integration sowie Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen"*

Dezember: *Beauftragung der Verwaltung zur Erarbeitung eines LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK durch den Landschaftsausschuss*

Dezember: *Ratifikation der BRK duch die Europäische Union*

Ebenfalls im Dezember 2010 wurde die BRK durch die Europäische Union ratifiziert.

2011

Die nächsten Sitzungen der Kommission Inklusion standen im Zeichen ausgewählter Artikel der BRK. So war im Februar 2011 (7. Sitzung) Themenschwerpunkt „Artikel 24 BRK (Bildung)".

Die LVR-Fachtagung „Gemeinsam in Vielfalt – der Perspektive Inklusion" fand im März 2011 in Köln als 8. Sitzung der Kommission Inklusion statt. Ebenfalls im März 2011 legte die Landesregierung NRW einen Zwischenbericht zum Stand der Vorbereitungen des Landesaktionsplans vor.

Die 9. Sitzung der Kommission Inklusion im Mai 2011 hatte den Themenschwerpunkt „Artikel 19 BRK (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft)".

Im Juni 2011 stellte die Bundesregierung den sogenannten nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der BRK vor. Eine Anlaufstelle nach Artikel 33 BRK wurde zuvor im Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichtet.

Die 10. Sitzung der Kommission Inklusion diskutierte im Juli 2011 den Themenschwerpunkt „Artikel 27 BRK (Arbeit und Beschäftigung)".

2011

Januar: *7. Sitzung LVR-Kommission Inklusion, Themenschwerpunkt „Artikel 24 BRK (Bildung)"*

März: *LVR-Fachtagung „Gemeinsam in Vielfalt – Zielperspektive Inklusion" in Köln als 8. Sitzung LVR-Kommission Inklusion*

März: *Zwischenbericht der Landesregierung NRW zum Stand der Vorbereitungen des Landesaktionsplans*

Mai: *9. Sitzung LVR-Kommission Inklusion, Themenschwerpunkt „Artikel 19 BRK (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft)"*

Juni: *Vorstellung des nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der BRK*

Juli: *10. Sitzung LVR-Kommission Inklusion, Themenschwerpunkt „Artikel 27 BRK (Arbeit und Beschäftigung)"*

Im August 2011 wurde der erste Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der BRK für die Überprüfung durch den Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Genf veröffentlicht.

Die 11. Sitzung der Kommission Inklusion im Oktober 2011 hatte den Themenschwerpunkt „Artikel 7 BRK (Kinder mit Behinderungen)".

Im Dezember 2011 war der Themenschwerpunkt der 12. Sitzung der Kommission Inklusion ein aktueller Bericht zum „Sachstand zur Inklusion im Dezernat Kultur und Umwelt".

Die Landschaftsversammlung Rheinland verabschiedete im Dezember 2011 die Resolution „Inklusion – Leitziel der Landschaftsversammlung Rheinland" und bekräftigte damit die besondere Bedeutung der Umsetzung der BRK im LVR.

2012

Die nächsten Sitzungen der Kommission Inklusion griffen weitere thematische Einzelaspekte schwerpunktmäßig auf. So im Februar 2012 (13. Sitzung) mit „Den inklusiven Sozialraum gestalten". Im März 2012 lautete der Themenschwerpunkt der 14. Sitzung der Kommission Inklusion „Partizipation und Selbstbestimmung", gefolgt von der 15. Sitzung im Mai 2012 mit dem Themenschwerpunkt „Frauen und Mädchen mit Behinderungen".

August: *Veröffentlichung des ersten Staatenberichtes der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der BRK*

Oktober: *11. Sitzung LVR-Kommission Inklusion, Themenschwerpunkt „Artikel 7 BRK (Kinder mit Behinderungen)"*

Dezember: *12. Sitzung LVR-Kommission Inklusion, Themenschwerpunkt „Sachstand zur Inklusion im Dezernat Kultur und Umwelt"*

Dezember: *Verabschiedung der Resolution „Inklusion – Leitziel der Landschaftsversammlung Rheinland"*

2012

Januar: *13. Sitzung LVR-Kommission Inklusion, Themenschwerpunkt „Den inklusiven Sozialraum gestalten"*

März: *14. Sitzung LVR-Kommission Inklusion, Themenschwerpunkt „Partizipation und Selbstbestimmung"*

Ebenfalls im Mai 2012 wechselte die interne Federführung zur Umsetzung der BRK im LVR vom Dezernat Soziales und Integration zum Organisationsbereich der LVR-Direktorin. Die strategischen Steuerungsaktivitäten des LVR einschließlich der Erarbeitung des LVR-Aktionsplans werden seitdem in ihrer Stabsstelle für Strategische Themen und Allianzen unter der späteren Bezeichnung „LVR-Anlauf- und Koordinierungsstelle nach Artikel 33 UN-Behindertenrechtskonvention" gebündelt.

Die Landesregierung NRW stellte im Juli 2012 ihren Aktionsplan zur Umsetzung der BRK vor. Die Federführung hatte die Anlaufstelle der Landesregierung nach Artikel 33 BRK, die im Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales angesiedelt wurde.

Im September 2012 tagte die Kommission Inklusion zum 16. Mal. Der Themenschwerpunkt lautete „Inklusion und Migration", gefolgt von der 17. Sitzung im November 2012 mit dem Themenschwerpunkt „Inklusion und Psychiatrie".

Im Dezember 2012 konstituierte die Landesregierung NRW in Folge der Umsetzung des eigenen Aktionsplans den Inklusionsbeirat. Der LVR wird dort durch die LVR-Direktorin persönlich vertreten.

2013

Im Januar 2013 begann in der Verwaltung das dezernatsübergreifende Projekt zur Erarbeitung eines LVR-Aktionsplans zur BRK. Die Projektleitung lag in der LVR-Anlauf- und Koordinierungsstelle nach

2012

Mai: *15. Sitzung LVR-Kommission Inklusion, Themenschwerpunkt „Frauen und Mädchen mit Behinderungen"*

Mai: *Wechsel der Federführung zur Umsetzung der BRK im LVR vom Dezernat Soziales und Integration zur LVR-Direktorin*

Juli: *Vorstellung des Aktionsplans zur Umsetzung der BRK der Landesregierung NRW*

September: *16. Sitzung LVR-Kommission Inklusion, Themenschwerpunkt „Inklusion und Migration"*

September: *Bestimmung einer LVR-Anlauf- und Koordinierungsstelle nach Artikel 33 BRK in der Stabsstelle der LVR-Direktorin*

November: *17. Sitzung LVR-Kommission Inklusion, Themenschwerpunkt „Inklusion und Psychiatrie"*

Artikel 33 UN-Behindertenrechtskonvention im Stab der LVR-Direktorin. Zu diesem Zeitpunkt löste sich das 2010 noch im Dezernat Soziales und Integration gebildete Kompetenzteam Inklusion auf. In den weiteren Sitzungen der Kommission Inklusion und des Landschaftsausschusses wurden ausführliche Zwischenberichte zum Projektverlauf zur Kenntnis gebracht.

Der erste „Parallelbericht der Zivilgesellschaft" an den Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Genf wurde im Januar 2013 durch die deutsche „BRK-Allianz" in Berlin beschlossen.

Mit der 18. Sitzung der Kommission Inklusion begann eine Reihe von Schwerpunktsetzungen, die sich mit zielgruppenspezifischen Fragestellungen befasste. Der Themenschwerpunkt im Februar 2013 war „Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen (Lernschwierigkeiten)".

Im Rahmen des Projektes zum LVR-Aktionsplan BRK wurden im Mai/Juni 2013 sieben handlungsfeldbezogene Workshops durchgeführt, die zahlreiche Beschäftigte mit und ohne Behinderungen aktiv in den Arbeitsprozess einbezogen.

Die 19. Sitzung der Kommission Inklusion im Juni 2013 hatte den Themenschwerpunkt „Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen".

Ebenfalls im Juni 2013 stellte die LVR-Direktorin die Jahrestagung der LVR-Führungskräfte unter das Thema „Inklusion – Eine chancenreiche

2013

Dezember: *Konstituierung des Inklusionsbeirates der Landesregierung NRW mit der LVR-Direktorin als Vertreterin des LVR*

Januar: *Projektbeginn „LVR-Aktionsplan BRK" in der Verwaltung – zugleich Auflösung des LVR-Kompetenzteams Inklusion*

Januar: *Beschluss des ersten sog. Parallelberichtes der Zivilgesellschaft an den Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen in Genf durch die deutsche „BRK-Allianz" in Berlin*

Februar: *18. Sitzung LVR-Kommission Inklusion, Themenschwerpunkt „Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen (Lernschwierigkeiten)"*

Herausforderung“ („Führung im Diskurs“, FiDis 2013) und veröffentlichte anschließend eine ausführliche Dokumentation.

Vor dem Hintergrund der Beratungen der Kommission Inklusion und der Fortschritte bei der Erarbeitung des LVR-Aktionsplans fand im September 2013 eine zweite Fachtagung mit dem Titel „Inklusion und Menschenrechte im Rheinland“ in Köln statt (siehe Anlage 5). Im Vordergrund standen verschiedene kommunale Strategien zur Umsetzung der BRK. Alle verfügbaren Beiträge wurden im Internet veröffentlicht. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes steuerte vor dem Hintergrund ihrer Themenwoche „Selbstbestimmt dabei. Immer.“ ein Grußwort aus Berlin bei.

Mit der 20. Sitzung der Kommission Inklusion im September 2013 zum Themenschwerpunkt „Menschen mit Sinnesbehinderungen“ und der 21. Sitzung im November 2013 mit dem Themenschwerpunkt „Menschen mit Körperbehinderungen“ endete das Beratungsjahr.

2014

Auf der Tagesordnung der 22. und letzten Sitzung der Kommission Inklusion in der auslaufenden 13. Wahlperiode stand im März 2014 unmittelbar vor den Winter-Paralympics 2014 der Themenschwerpunkt „Inklusion und Sport“.

Die LVR-Direktorin stellte in derselben Sitzung gemäß Vorlage Nr. 13/3448 den LVR-Aktionsplan vor. Damit begann eine lange Beratungsfolge des Beschlussvorschlages der Verwaltung für den

2013

Mai/Juni: *Durchführung von sieben Workshops im Rahmen des Projektes „LVR-Aktionsplan BRK“*

Juni: *19. Sitzung LVR-Kommission Inklusion, Themenschwerpunkt „Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen“*

Juni: *Jahrestagung der LVR-Führungskräfte „Führen im Diskurs“ mit dem Thema „Inklusion – Eine chancenreiche Herausforderung“ (FiDis 2013)*

September: *LVR-Fachtagung „Inklusion und Menschenrechte im Rheinland“ in Köln mit einem Grußwort der Antidiskriminierungsstelle des Bundes*

September: *20. Sitzung LVR-Kommission Inklusion, Themenschwerpunkt „Menschen mit Sinnesbehinderungen“*

Landschaftsausschuss am 7. April und die Landschaftsversammlung am 8. April in allen Fachausschüssen.

Unter dem Titel „Gemeinsam in Vielfalt – Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im LVR" wird dieser am 29. April 2014 in Köln auf einer LVR-Fachtagung öffentlich vorgestellt und diskutiert (siehe Anlage 6).

Damit endet zwar die 13. Landschaftsversammlung, sicherlich aber nicht der Informations- und Diskussionsbedarf zur BRK und besonders auch zum zielgruppenspezifischen Erfahrungswissen.

November: *21. Sitzung LVR-Kommission Inklusion, Themenschwerpunkt „Menschen mit Körperbehinderungen"*

2014

31. März 11. April: *Erste Befassung des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen mit dem Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland*

6. März: *22. und letzte Sitzung LVR-Kommission Inklusion, Themenschwerpunkt „Inklusion und Sport" sowie abschließende Beratung der Projektergebnisse LVR-Aktionsplan BRK*

7. April: *Beschluss des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK im Landschaftsausschuss (gemäß Vorlage Nr. 13/3448)*

29. April: *LVR-Fachtagung „Gemeinsam in Vielfalt – Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im LVR" in Köln*

Die Methodik und Struktur des LVR-Aktionsplans

Begriffsklärung

Das nächste Kapitel ist keine Leichte Sprache.
Darin steht noch mal ganz genau:

Wie ist der LVR-Aktionsplan entstanden?
Was haben die Leute vom LVR sich dabei gedacht?

Welche Fragen haben sie sich gestellt?

Im Kapitel „Was macht der LVR?“ ist schon viel dazu in Leichter Sprache erklärt.

Deshalb ist dieses Kapitel nicht noch mal in Leichte Sprache übersetzt worden.

Um den LVR-Aktionsplan nachvollziehen zu können, ist der projektinterne Erarbeitungsprozess von erheblicher Relevanz.

Neben dem partizipativen und dialogorientierten Projektansatz, der im ausschließlich positiven Sinne zur internen Bewusstseinsbildung nicht nur der Projektmitglieder aus den verschiedenen Dezernaten beigetragen hat, ist auch der inhaltliche Qualifizierungsprozess wichtig, um die Projektergebnisse einordnen und verstehen zu können.

Hieraus erschließt sich auch die differenzierte – und möglicherweise auf den ersten Blick etwas unübersichtliche – Verwendung der Begrifflichkeiten

Handlungsfelder,
Bewertungskriterien,
Herausforderungen und Problemanzeigen,
Aktionsbereiche und schließlich
Zielrichtungen.

Handlungsfelder

Zu Beginn der Projektarbeit wurde ein an den Aufgaben des LVR orientiertes Vorgehen entsprechend definierter **Handlungsfelder** vereinbart. Eine solche „Erschließung" hat gegenüber einer Strukturierung nach der Artikelgliederung der BRK oder nach der LVR-Verwaltungsgliederung den Vorzug, dass Aufgaben und Zuständigkeiten des LVR „von der frühen Kindheit bis zum hohen Lebensalter" auch im Sinne einer Lebenslauforientierung dezernatsübergreifend beschrieben und erfasst werden können.

Dies führt dazu, dass ein Handlungsfeld immer mehr als **ein** Dezernat im LVR und im Falle der Querschnittsthemen sogar alle Dezernate betrifft.

In diesem Sinne wurden diese **LVR-Handlungsfelder** bestimmt:

1. Verwaltung und Organisation (Querschnittsthema)
2. Bewusstseinsbildung (Querschnittsthema)
3. Bildung und Erziehung
4. Arbeit und Beschäftigung
5. Wohnen und Sozialraum
6. Kultur und Freizeit
7. Psychiatrie und Gesundheit

Sieben Handlungsfelder im LVR

Bereits der erste Aktionsplan in Deutschland von der Landesregierung Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2010 und viele darauf Folgende gingen handlungsfeldbezogen vor. Für den LVR stellte sich aus der kritischen Würdigung dieser Aktionspläne in der öffentlichen Diskussion, insbesondere durch die organisierte Selbstvertretung der Menschen mit Behinderungen und den Hinweisen der Monitoring-Stelle die Frage, wie eine systematische Rückbindung der Handlungsfelder an die BRK im Sinne eines erkennbaren Menschenrechtsansatzes gelingen könnte.

Hierzu wurden im Projektverlauf zunächst jedem Handlungsfeld einschlägige Artikel der BRK direkt zugeordnet und in ausführlichen Handlungsfeldbeschreibungen für den „Akteur LVR" aufbereitet.

Für das Handlungsfeld *Bildung und Erziehung* ist zum Beispiel der Artikel 24 BRK besonders relevant, für das Handlungsfeld *Gesundheit und Psychiatrie* etwa Artikel 25 und für das Handlungsfeld *Arbeit und*

Beschäftigung der gleichlautende Artikel 27 BRK. Über solche offensichtlichen Anknüpfungspunkte hinaus sind jeweils weitere Rück- und Querbezüge erarbeitet worden, die ein Grundverständnis des komplexen Ineinandergreifens und Zusammenwirkens der menschenrechtlichen Bestimmungen insgesamt ermöglichten.

Schon in der Vorbereitung des Projektes zeigte sich, dass die BRK nur unzureichend allein aus dem Abgleich von Einzelartikeln mit bereits vorhandenen Gesetzesnormen wie etwa im Sozialgesetzbuch (SGB), sondern nur im universellen Menschenrechtskontext umfassend zu erschließen ist. Dies führte zu einer intensiven Befassung mit den Allgemeinen Grundsätzen Artikel 3 BRK.

Bewertungskriterien

Sieben aus der BRK abgeleitete Bewertungskriterien

Schließlich wurden Ende 2012 aus diesen menschenrechtlichen Prinzipien des Artikel 3 BRK für den LVR-Aktionsplan sieben sogenannte **Bewertungskriterien** entwickelt und den oben genannten Handlungsfeldern tabellarisch gegenübergestellt (siehe Anlage 2, Vorlage 13/2939).

Diese **grundsätzlichen Bewertungskriterien** lauten:

1. Inklusion
2. Partizipation
3. Selbstbestimmung
4. Gleichstellung
5. Barrierefreiheit
6. Geschlechtergerechtigkeit
7. Kindeswohl

Quelle: LVR-Fachbereich Kommunikation

Im Ergebnis stellt die hieraus resultierende Tabelle oder Matrix ein zweidimensionales Arbeitsprogramm in der Aufgabenbreite des LVR und der menschenrechtlichen Tiefe der BRK dar:

LVR-Matrix	Inklusion	Partizi-pation	Selbstbe-stimmung	Gleich-stellung	Barriere-freiheit	Geschlechter-gerechtigkeit	Kindes-wohl
Verwaltung/ Organisation							
Bewusstseins-bildung							
Bildung/ Erziehung							
Arbeit/ Beschäftigung							
Wohnen/ Sozialraum							
Kultur/ Freizeit							
Psychiatrie/ Gesundheit							

Die Matrix erwies dabei ein gutes Auflösungsvermögen für die differenzierte Analyse und Bewertung.

Besondere Erfahrungen mit zwei der sieben Bewertungskriterien sollen kurz dokumentiert werden:

Viel mehr als Inklusion

Inklusion ist als einer von mehreren menschenrechtlichen Grundsätzen des Artikels 3 BRK identifiziert worden (vergleiche dort „inclusion in society", Buchstabe c.). Eine besondere Priorität dieses Grundsatzes ist Artikel 3 nicht zu entnehmen. Wenn es ein für die Menschenrechte konstitutives Konzept gibt, dann ist dieses wohl in der allen Menschen gleichermaßen zukommenden Würde beziehungsweise dem Grundsatz der Gleichstellung zu suchen (vergleiche auch Artikel 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland). Dem gegenüber steht die außerordentliche Aufmerksamkeit und nach wie vor verblüffende Popularität „der Inklusion" in der deutschsprachigen Umsetzungsdebatte zur BRK.

Die sieben Kriterien der vorgestellten Matrix stellen sich dieser aus der BRK selbst kaum zu begründenden Betonung zum Zwecke einer ausgewogenen weiteren Umsetzung gewissermaßen entgegen. Davon unberührt bleibt selbstverständlich der große Nutzen einer unter dem „Schlüsselbegriff Inklusion" betriebenen breiten fachpolitischen und

gesamtgesellschaftlichen Bewusstseinsbildung für Menschenrechte. Das hat keine andere Menschenrechtskonvention bisher erreicht.

Kindeswohl ist ebenfalls als ein Grundsatz nach Artikel 3 BRK zu verstehen (vergleiche dort Buchstabe h.) und ein weiteres wichtiges Bewertungskriterium der LVR-Matrix. Auch wenn der Grundsatz in der BRK nur aus der Perspektive von Kindern mit Behinderungen formuliert ist, hat er eine universelle Bedeutung und damit eine große Relevanz für den LVR.

Hohe Relevanz: Kindeswohl

Im Projektverlauf wurde deutlich, dass sich Kindeswohl keinesfalls nur auf das Handlungsfeld Bildung und Erziehung sondern ebenso auf die Handlungsfelder Gesundheit/Psychiatrie oder Kultur/Freizeit und andere beschränken lässt. So ist es nachvollziehbar, dass 25 Jahre nach Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention für diesen LVR-Aktionsplan zur BRK zum Schutz des Kindeswohls und der Kinderrechte eine eigene (inklusive) Zielrichtung formuliert wurde.

Bestandsaufnahme „Herausforderungen und Problemanzeigen im LVR"

Im Verlauf des Projektes zur Erarbeitung des LVR-Aktionsplans führte die Verwaltung 2013 sieben halbtägige Workshops zur Ermittlung bestehender und **zukünftiger Herausforderungen und Problemanzeigen** durch. Hierbei wurde die menschenrechtsorientierte Matrix im Diskussionsprozess erprobt und erwies sich für eine umfassende Würdigung der mit der BRK verfolgten Ziele und ihrer Reflexion auf die Handlungsfelder im LVR als sehr hilfreich. Nachfolgend werden die Herausforderungen und Problemanzeigen für jedes Handlungsfeld zusammengefasst dargestellt:

Herausforderungen und Problemanzeigen im Handlungsfeld *Verwaltung und Organisation*

Hier zeigten sich insbesondere Fragen zur Geltung der BRK als (noch junges) Bundesgesetz im Verhältnis zur bestehenden Gesetzgebung des Bundes und des Landes NRW und zur Rechtsprechung. Zudem wurde der Grundsatz der Partizipation intensiv diskutiert: Wie wird beispielsweise der allgemeine Diskriminierungsschutz sichergestellt und in welcher Weise kann die Expertise der Menschen mit Behinderungen in der Ausgestaltung von Konzepten und Verfahren einbezogen werden, die sie besonders betreffen?

Expertise einholen!

Herausforderungen und Problemanzeigen im Handlungsfeld *Bewusstseinsbildung*

Über BRK informieren und diskutieren!

Bei diesem Handlungsfeld wurde entlang einer internen und einer externen Perspektive diskutiert. Wie kann im LVR Bewusstseinsbildung für die Rechte der Menschen mit Behinderungen betrieben werden? Wie kann der LVR gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften und der allgemeinen Öffentlichkeit über die BRK informieren und ihre Ziele und Anliegen kommunizieren?

Herausforderungen und Problemanzeigen im Handlungsfeld *Bildung und Erziehung*

Individuelle Förderung in inklusiven Strukturen?!

In der Diskussion spielte aus naheliegenden Gründen die Frage nach der Zukunft der LVR-Förderschulen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine wichtige Rolle. Die Perspektiven einer „bestmöglichen individuellen Förderung" und einer „inklusiven Schulentwicklungsplanung" wurden in einem deutlichen Spannungsverhältnis gesehen, das keine einfachen Lösungen bietet. Mögliche Herausforderungen für den Angebotsträger LVR-Jugendhilfe Rheinland sowie die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe vor Ort wurden ebenfalls diskutiert.

Herausforderungen und Problemanzeigen im Handlungsfeld *Arbeit und Beschäftigung*

Ziel: Allgemeiner Arbeitsmarkt

Auch bei diesem Handlungsfeld wurde entlang einer internen und einer externen Perspektive diskutiert. Wie kann der große Arbeitgeber LVR zur Umsetzung beitragen? Welche Perspektiven werden für den weiteren allgemeinen und für den besonderen (WfbM) Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen gesehen?

Herausforderungen und Problemanzeigen im Handlungsfeld *Wohnen und Sozialraum*

Inklusiven Sozialraum gestalten

Hier wurde sehr deutlich, dass der LVR insbesondere über seine Leistungen und seine Angebote zum selbstständigen Wohnen an der Gestaltung des inklusiven Sozialraums vor Ort nur mitwirken kann. Weitere, insbesondere kommunale Fachplanungen etwa zum Sozialen Wohnungsbau oder zum Öffentlichen Personennahverkehr legen die Notwendigkeit einer engen Kooperation und Abstimmung nahe.

Herausforderungen und Problemanzeigen im Handlungsfeld *Kultur und Freizeit*

Kultur für alle

Hier fanden der bereits erreichte Stand und die internen Perspektiven der LVR-Kultureinrichtungen besondere Aufmerksamkeit. Auch die positive Wirkung auf den Umsetzungsprozess vor Ort im Sinne eines inklusiven Sozialraums wurde diskutiert.

Herausforderungen und Problemanzeigen im Handlungsfeld *Psychiatrie und Gesundheit*

Wichtiges Thema: Zwang und Gewalt

Für den großen Psychiatrieträger LVR ist schon die Frage nach der Geltung einer Behindertenrechtskonvention diskussionswürdig. Nicht jeder psychisch erkrankte Mensch ist oder wird nach den Maßgaben des Sozialgesetzbuches „behindert". So fühlen sich chronisch erkrankte Menschen häufig durch das Merkmal Behinderung stigmatisiert.
Die besondere menschenrechtliche Relevanz der Frage nach Zwang und Gewalt in der psychiatrischen Versorgung ist im LVR bekannt und die daraus resultierenden Herausforderungen sind erkannt.

Diese und andere Aspekte auf dem Weg zu einer möglichst vollständigen Bestandsaufnahme von Herausforderungen und Problemanzeigen, die es künftig im Sinne des LVR-Aktionsplans mit geeigneten, das heißt auch partizipativ gestalteten Verfahren zu erstellen gilt, sind vorerst nur als Einstieg in einen nachhaltigen Prozess zu verstehen. Die weitere Qualifizierung und Vervollständigung dieser Bestandsaufnahme erfolgt insofern kontinuierlich im Rahmen der Umsetzung des LVR-Aktionsplans. Die Fortführung dieser Bestandsaufnahme erscheint umso wichtiger, als sie gewährleistet, dass die differenzierten Werte und Anliegen der BRK nur so wirklich auf die Belange des LVR gespiegelt werden können und dabei nichts Wichtiges übersehen wird. Sie sind fester Bestandteil des BRK-Mainstreamings.

Nichts Entscheidendes übersehen

Von Bedeutung für die Weiterentwicklung dieses strukturierten Vorgehens hin zu einer auch qualitativ aussagekräftigen Bestandsaufnahme für die weitere Umsetzung der BRK erscheint übrigens das neue Lebenslagenkonzept des Teilhabeberichtes der Bundesregierung (Kabinettsbeschluss Juli 2013). Hier wird systematischer als noch im nationalen Aktionsplan und den Plänen der Länder ebenfalls auf Artikel 3 BRK zurückgegriffen.

Aktionsbereiche und Zielrichtungen

Bei der Sichtung und „Sortierung" sowohl der umfänglichen Liste an Herausforderungen und Problemanzeigen als auch der Inhalte der komplexen Matrix mit ihren 49 Feldern boten sich vier dezernats- und handlungsfeldübergreifende „Arbeitspakete" – im Weiteren **Aktionsbereiche** genannt – zur inhaltlichen Bündelung, wie auch zur Fokussierung der vielfältigen Themen sehr offensichtlich an.

Insofern erfolge im weiteren Prozessverlauf eine pragmatische und vereinfachende Zuordnung dieser wichtigen Zwischenergebnisse zu **vier Aktionsbereichen** sowie – die Aktionsbereiche bedienende und strategische Perspektiven vorgebende – **zwölf Zielrichtungen.**

Diese Aktionsbereiche und Zielrichtungen bilden die Grundstruktur des LVR-Aktionsplans und seines BRK-Mainstreamings und werden im Folgenden ausführlich erläutert. Sie stellen gewissermaßen die Prozessdimension der weiteren Umsetzung dar und verankern die bedeutenden Anliegen der BRK dauerhaft in der Arbeit des LVR.

Quelle: LVR-Integrationsamt

Die Aktionsbereiche im LVR-Aktions-Plan

Was ist besonders wichtig im Aktions-Plan vom LVR?

Der Aktions-Plan hat 4 Teile.

Aktion heißt: Etwas tun.

Teil 1:
Selbst-Vertretung und Personen-Zentrierung

Das heißt:
Menschen mit Behinderungen
vertreten ihre Interessen selbst.
Und sie sprechen für sich selbst.
Menschen mit Behinderungen
bekommen genau das, was sie brauchen.

Teil 2:
Zugänglichkeit

Das heißt:
Für Menschen mit Behinderungen soll es
keine Hindernisse geben.

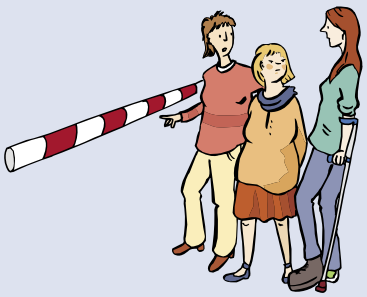

Alles soll so sein, dass Menschen mit
Behinderungen alles gut benutzen können.

Zum Beispiel
- Straßen.
- Häuser und Orte.
- Busse, Bahnen und Züge.
- Sprache, Infos und Internet.

Teil 3:
Menschen-Rechte

Das heißt:
Alle müssen wissen,
Menschen mit Behinderungen haben
die gleichen Menschen-Rechte
wie Menschen ohne Behinderungen.
Auch Frauen und Kinder
haben die gleichen Rechte.

Teil 4:
Verwaltung

Das heißt:
Alle Regeln im LVR
müssen auch für Menschen mit Behinderungen passen.

Die Aktionsbereiche im LVR-Aktionsplan

Der Aktionsplan gliedert sich in vier sogenannte Aktionsbereiche, denen verschiedene im Projekt erarbeitete Zielrichtungen zugeordnet sind. Diese beiden Strukturelemente werden nachfolgend dargestellt und erläutert.

Ein Aktionsbereich stellt gewissermaßen ein dezernats- und handlungsfeldübergreifendes „Arbeitspaket" dar. Die vier im Projekt identifizierten Aktionsbereiche stellen sicher, dass die wesentlichen menschenrechtlichen Aufgaben und Anliegen der BRK, die in einer komplexen Matrix-Struktur erarbeitet wurden, systematisch beschrieben, zugeordnet und so einer Bearbeitung im LVR zugeführt werden können.

Den Aktionsbereichen ist die interne Bestandsaufnahme von „Herausforderungen und Problemanzeigen im LVR" hinterlegt, die sich für den LVR aus der Umsetzung der BRK ergeben. Sie wird partizipativ fortgeschrieben *(*vergleiche Kapitel *Bestandsaufnahme „Herausforderungen und Problemanzeigen im LVR")*

Die Aktionsbereiche sind nicht trennscharf voneinander definiert oder abgegrenzt. Dies ist insofern unerheblich, als es um inhaltliche Bündelung und Fokussierung und um ein pragmatisches sowie praxisgerechtes Vorgehen, nicht um exakte Begriffsdefinition geht.

Die vier LVR-Aktionsbereiche

Aktionsbereich 1:
Selbstvertretung und Personenzentrierung

Den Schwerpunkt des Aktionsbereichs Selbstvertretung und Personenzentrierung skizzieren diese Themen:

- Partizipation
- Selbstbestimmung
- Assistenz
- Persönliches Budget
- Beschwerdemanagement
- Empowerment

- Individueller Diskriminierungsschutz
- Angemessene Vorkehrungen im Einzelfall

Aktionsbereich 2: Zugänglichkeit

Der Begriff Zugänglichkeit ist im menschenrechtlichen Kontext umfassender zu verstehen als der Begriff Barrierefreiheit. Der LVR-Aktionsplan folgt insofern der Argumentation der nationalen Monitoring-Stelle. Zugleich wird der herausragenden Bedeutung von Barrierefreiheit für die Herstellung von Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen. Die entsprechenden Bestimmungen und Normen der Gleichstellungsgesetze sind zu berücksichtigen.

Den Schwerpunkt des Aktionsbereichs Zugänglichkeit skizzieren diese Themen:

- Inklusion
- Vielfalt
- Begegnung
- Sozialraum
- Barrierefreiheit
- Information
- Kommunikation
- Vermittlung

Aktionsbereich 3: Menschenrechtsbildung

Den Schwerpunkt des Aktionsbereichs Menschenrechtsbildung skizzieren diese Themen:

- Interne und externe Schulung und Beratung zu menschenrechtlichen Grundsätzen und Einzelrechten der BRK
- Förderung einer „inklusiven Haltung" im Sinne von Bewusstseinsbildung

Aktionsbereich 4:
Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln

Den Schwerpunkt des Aktionsbereichs Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln skizzieren diese Themen:

- Zuständigkeitsfragen
- Interne Vorschriften
- Rechtsnormen und Normkonflikte
- Ermessensausübung
- Bescheide und Verfahren
- Berichtswesen
- Statistik

Die Zielrichtungen des LVR-Aktions-Plans

Welche Wege zum Ziel will der LVR gehen?

Der UN-Vertrag legt Regeln
zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen fest.

Teilhabe heißt: Man kann mitmachen.
Niemand ist ausgeschlossen.

An die Regeln vom UN-Vertrag muss man sich halten.
Auch der Landschaftsverband Rheinland.
Das ist die Abkürzung: LVR

In dem Aktions-Plan steht,
was der LVR selbst noch besser machen will.

Dafür hat der LVR 12 Ziel-Richtungen festgelegt.
Das ist ein schweres Wort.
Eine Ziel-Richtung ist eine Hausaufgabe.

Der LVR will,
dass sich Menschen mit Behinderungen
und Menschen ohne Behinderungen treffen.
Und darüber reden,
ob der Aktions-Plan gut läuft.

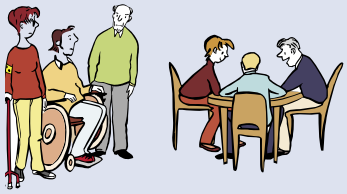

Wenn es Probleme gibt,
machen sie einen Vorschlag
wie man es besser machen kann.

Die Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans

Neben den Aktionsbereichen sind die Zielrichtungen das zweite Strukturelement des LVR-Aktionsplans. Sie sind der Kompass für die strategische und inhaltliche Ausrichtung des BRK-Mainstreamings im LVR.

Wohin gehts?

Eine Zielrichtung dient der strategischen Planung und der menschenrechtlichen Qualifizierung von Einzelmaßnahmen in den oben genannten Aktionsbereichen. Sie stellt insofern einen „kontinuierlichen Entwicklungskorridor" dar.

Eine Zielrichtung ist also noch keine konkrete Umsetzungsmaßnahme.

Es gilt: Nicht alle Aktivitäten des LVR sind Beiträge zur Umsetzung der BRK, aber alle weiteren ausdrücklichen Beiträge des LVR zur Umsetzung der BRK ordnen sich im Sinne des Mainstreamings den LVR-Zielrichtungen zu.

Die zwölf LVR-Zielrichtungen

Die folgenden Beschreibungen sind als Arbeitsgrundlage für die nächsten Umsetzungsschritte zu verstehen. Sie sollen auch die weitere Diskussion zwischen Politik und Verwaltung im LVR strukturieren und ausrichten. Inhaltliche Ergänzungen und Präzisierungen der einzelnen Zielrichtungen sind bei Bedarf „jederzeit" möglich.

Umsetzungsmaßnahmen entlang dieser Zielrichtungen ergeben sich insbesondere aus der Bestandsaufnahme von „Herausforderungen und Problemanzeigen im LVR" (siehe Anlage 2, Vorlage 13/3308). Diese Bestandsaufnahme wird unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache regelmäßig fortgeschrieben und im noch zu entwickelnden Berichtswesen dokumentiert.

Für alle konkreten Umsetzungsmaßnahmen, die entlang der Zielrichtungen geplant werden, ist die Federführung einer bestimmten Organisationseinheit der Verwaltung, eine Zeit- und Ressourcenplanung (kurz-, mittel-, langfristig sowie Berücksichtigung in den jährlichen Konsolidierungsgesprächen zum Haushalt) sowie eine Wirksamkeitskontrolle festzulegen.

Alle und alles in eine Richtung

Im Interesse der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit wird die Verschränkung von LVR-Maßnahmen mit denen anderer staatlicher Akteure – etwa mit den Aktionsplänen des Bundes, des Landes NRW und der rheinischen Kommunen – sowie der „Zivilgesellschaft" – wie etwa der organisierten Selbstvertretung der Menschen mit Behinderungen und den Trägern und Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege – angestrebt.

Auch der LVR als Umlageverband hat den progressiven Realisierungsvorbehalt nach Artikel 4 Absatz 2 BRK zu beachten. Im Sinne dieses Vorbehaltes sind für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Menschen mit Behinderungen Maßnahmen unter Ausschöpfung der verfügbaren Haushaltsmittel zu treffen.

Eine fortlaufende Nummerierung der Zielrichtungen erleichtert die weitere Arbeit und Orientierung.

Im Einzelnen ordnen sie sich wie folgt den Aktionsbereichen zu:

Aktionsbereich 1:	Zielrichtungen 1 – 3
Aktionsbereich 2:	Zielrichtungen 4 – 8
Aktionsbereich 3:	Zielrichtungen 9 – 11
Aktionsbereich 4:	Zielrichtung 12

Nachfolgend wird nach einer kurzen inhaltlichen Beschreibung jeweils ein ausdrücklicher Rückbezug der Zielrichtung zur BRK erfolgen, um ihre menschenrechtliche Dimension herauszustellen.

Die Ziel-Richtung Nummer 1 heißt:
Partizipation.

Das heißt dabei sein und mitbestimmen.

Der LVR will:
Menschen mit Behinderungen
sollen mitbestimmen.

Wenn etwas Neues entwickelt wird,
sollen Menschen mit Behinderungen mitmachen.

Menschen mit Behinderungen sollen
andere Menschen mit Behinderungen beraten.
Denn Menschen mit Behinderungen kennen sich
mit dem Thema Behinderung am besten aus.

Das heißt:
Menschen mit Behinderungen sind
Experten und Expertinnen in eigener Sache.

Zielrichtung 1:
Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten

Geeignete Beteiligungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihrer organisierten Selbstvertretung sind in den sie betreffenden Angelegenheiten im gesamten LVR weiter auszugestalten.

Dies betrifft unter anderem die

- Steuerung der Umsetzung der BRK im LVR (in Politik und Verwaltung)
- Nutzung von LVR-Einrichtungen und Diensten
- Hilfeplanverfahren und andere Anträge
- Entwicklung von Fachkonzepten

Von großer Bedeutung ist hierbei die positive Grundhaltung zur Partizipation im Sinne einer Bereicherung für den LVR. Sie wird in der Verwaltung nicht nur von der Aufwandseite her, sondern auch als Chance zur Verbesserung von Arbeitsergebnissen, zur Erleichterung ihrer Umsetzung und zur Sicherung ihrer nachhaltigen Wirkung gesehen.

Neben dem Positionspapier Nummer 3 der Monitoring-Stelle zur BRK „Partizipation – ein Querschnittsanliegen der UN-Behindertenrechtskonvention" (Berlin 2010) findet die Forderung der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. (ISL) vom 24. Oktober 2013 an die Partner der Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene Beachtung:

„Das Partizipationsgebot der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) wird umgesetzt, indem Standards der Beteiligung nach Artikel 4 Absatz 3 BRK in einem abgestimmten Prozess entwickelt werden. Des Weiteren werden gemäß Artikel 29 Absatz b der BRK der Aufbau und die Arbeit politischer Selbstvertretungsstrukturen von Menschen mit Behinderungen gefördert."[1]

[1] www.isl-ev.de

Diese Forderung wird vom LVR vollumfänglich unterstützt und umgesetzt.

Mehr als Dabeisein

Für einen solchen Prozess sind beispielsweise nach innen Konsultationen mit der LVR-Gesamtschwerbehindertenvertretung und nach außen mit dem Landesbehindertenrat NRW e.V. als ein zivilgesellschaftlicher Zusammenschluss der organisierten Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen auf Landesebene zu suchen. Erfahrungen mit örtlichen Partizipationsformen wie kommunalen Beiräten sind ebenfalls zu berücksichtigen und für den höheren Kommunalverband LVR zu bewerten.

Im Kontext der Umsetzung des Landesaktionsplans NRW ist unter anderem die Arbeit des Inklusionsbeirates der Landesregierung beziehungsweise des Fachbeirates Partizipation unter dem Vorsitz des Landesbehindertenbeauftragten intensiv zu begleiten, zu bewerten und für den LVR „nutzbar" zu machen.

Eine besondere Bedeutung hat die Ausgestaltung der Partizipation in der politischen Vertretung des LVR.

Rückbezug der Zielrichtung 1 zur BRK

Artikel 3 Buchstabe c der BRK verlangt die volle und wirksame Teilhabe (im englischen Original: participation) an der Gesellschaft. Artikel 29 Buchstabe a und Buchstabe b der BRK fordern die gleichberechtigte, wirksame (also tatsächlich feststellbare) und umfassende Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben. Zu Letzterem gehört auch die Möglichkeit, an den politischen Gremien des Landschaftsverbandes teilzuhaben. Partizipation ist schließlich eine Voraussetzung, um die in Artikel 12 Absatz 3 BRK beschriebene Rechts- und Handlungsfähigkeit auch ausüben zu können.

Die Ziel-Richtung Nummer 2 heißt:
Personen-Zentrierung.

Jeder Mensch ist besonders.
Jeder Mensch braucht etwas anderes.

Der LVR will:
Menschen mit Behinderungen
bekommen ganz genau, was sie brauchen.

Zum Beispiel:
Es gibt Frauen und Männer.
Es gibt Mütter und Väter.
Es gibt junge und alte Menschen.
Es gibt Kinder.
Und es gibt Menschen, bei denen die Familien
aus einem anderen Land kommen.

Jeder Mensch soll
genau die Hilfe bekommen,
die er braucht.

Zielrichtung 2:
Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln

Der LVR ist in sehr unterschiedlichen Rollen und auf Basis unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen für und mit Menschen mit Behinderungen aktiv – unter anderem finanziert er Leistungen für Menschen mit Behinderungen, erbringt Leistungen für Menschen mit Behinderungen, ist Schulträger oder Träger von Kliniken. Er hat somit mittelbaren oder unmittelbaren Steuerungseinfluss auf viele Leistungen für Menschen mit Behinderungen und somit auch auf deren Lebensverhältnisse.

Auf der Basis des jeweiligen Auftrages sind unterschiedliche Beratungs-, Behandlungs- und Hilfeplanansätze in den einzelnen Aufgabenbereichen bereits entwickelt worden.

Individueller Bedarf ist entscheidend

In allen Aufgabenbereichen – so unterschiedlich diese auch sind – ist eine Haltung gegenüber Menschen mit Behinderungen und ihren Unterstützungssystemen auszubilden, die geprägt ist von den Leitgedanken der Personenzentrierung, der Selbstbestimmung und des Empowerments. Durch den personenzentrierten Ansatz rückt der einzelne Mensch mit seinen individuellen Unterstützungsbedarfen in den Mittelpunkt. Der personenzentrierte Ansatz steht so im Gegensatz zu einem institutionsbezogenen Ansatz. Er geht von den vorhandenen strukturellen Angeboten aus und erwartet, dass sich der Mensch mit seinen individuellen Bedürfnissen den Angeboten anpasst. Beim personenzentrierten Ansatz wird dieses Verhältnis umgekehrt: Die Angebote orientieren sich am individuellen Bedarf und entwickeln sich passgenau weiter.

Um den personenzentrierten Ansatz als Handlungsmaxime im Denken und Handeln des LVR fest zu verankern, muss ein *„Rahmenkonzept Personenzentrierung"* erarbeitet werden. In diesem Rahmenkonzept sollen wichtige handlungsleitende Prinzipien beschrieben werden, welche dezernatsübergreifend innerhalb der Verwaltung einen Orientierungsrahmen geben. Das Konzept der Lebenslauf- und Lebenslagenorientierung bietet einen geeigneten Ansatz, denn es geht vom Menschen und seinen individuellen Bedürfnissen aus. Die vorhandenen Beratungs-, Behandlungs- und Hilfeplanansätze in den unterschiedlichen Aufgabenfeldern des LVR sind an diesem Rahmenkonzept zu messen.

Rückbezug der Zielrichtung 2 zur BRK

Artikel 26 Absatz 1 BRK verlangt, Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit sowie umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten zu erlangen. Personenzentrierte Leistungen sind so ausgestaltet, dass sie sich ausschließlich am individuellen Bedarf der Menschen mit Behinderungen und ihrem Anspruch auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft orientieren. Sie umfassen unter anderem Maßnahmen der Habilitation, die darauf gerichtet sind, Menschen mit Behinderungen neue Erkenntnisse und Handlungsfelder zu erschließen und sich weiterzuentwickeln. Sie sind aber auch rehabilitativ, indem Aktivitäten gefördert werden, um beeinträchtigte Zustände durch (Wieder-) Erlangung von Fähigkeiten zu verbessern. Artikel 26 BRK ist dabei nicht als individuelles Menschenrecht ausgestaltet, sondern vermittelt die in ihm enthaltenen sozialen Rechte nur indirekt, da die dort genannten Umsetzungsverpflichtungen nur die Vertragsstaaten einhalten müssen. Es gilt der progressive Realisierungsvorbehalt.

Die Ziel-Richtung Nummer 3 heißt:
Persönliches Budget.

Das ist ein anderes Wort für persönliches Geld.
Menschen mit Behinderungen
bekommen selbst das Geld, das im Hilfe-Plan steht.

Im Hilfe-Plan steht, welche Hilfen man braucht.
Und wie viel.

Der LVR will:
Mehr Menschen mit Behinderungen
sollen selbst Geld bekommen.

Damit sie sich selbst Hilfe kaufen können.
Und selbstständig leben können.

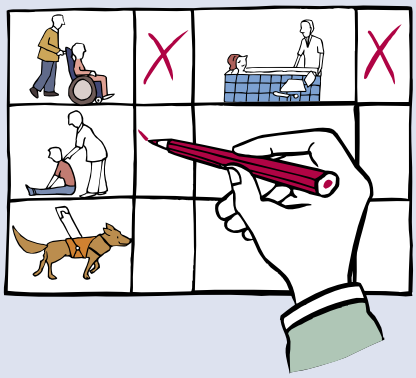

Das persönliche Geld bekommen
Menschen mit Behinderungen auch vom LVR.

Zum Beispiel dafür:

- Für Unterstützung.
- Für die Hilfen Zuhause.
- Für Hilfe beim Einkaufen.
- Oder für die Wohnungs-Suche.
- Für die Hilfen in der Freizeit.
- Für die Hilfen beim Arbeiten.

Jeder Mensch mit Behinderung bestimmt das selbst.

Welche Hilfe er kaufen will.
Welche Person ihm helfen soll.
Wann er die Hilfe braucht.

Zielrichtung 3:
Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern

Leistungen für Menschen mit Behinderungen können als Sachleistung oder als Geldleistung in Form des Persönlichen Budgets finanziert werden. Beim Sachleistungsprinzip finanziert der Leistungsträger vordefinierte Angebote von Leistungsanbietern, die der Mensch mit Behinderung dann nutzen kann. Einen Einfluss auf die Ausgestaltung der Leistungen hat der Mensch mit Behinderung somit kaum.

Beim Persönlichen Budget übernimmt der Mensch mit Behinderung selbst die Regie. Die Finanzmittel werden ihm zur Verfügung gestellt und mit diesen Mitteln kann sich der Mensch mit Behinderung die Unterstützung einkaufen, die er selber haben möchte. Das Persönliche Budget ist eine der wichtigsten Finanzierungsformen von Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen. Das Persönliche Budget steht als Synonym für ein selbstbestimmtes Leben.

Das Persönliche Budget für sich nutzen

Allerdings ist festzustellen, dass die Finanzierungsform „Persönliches Budget“ auch für Leistungen des LVR noch nicht überall und durchgängig angenommen wird. Um die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets im Rheinland zu steigern, wird zunächst verwaltungsintern eine differenzierte Analyse durchgeführt, warum diese Finanzierungsform von Leistungen des LVR bisher selten in Anspruch genommen wird. Insofern sind die Gründe hierfür zu klären und aus der Analyse entsprechende Maßnahmen abzuleiten. Infrage kommen Informationsdefizite bei den Menschen mit Behinderungen, beim LVR als Leistungsträger oder -anbieter, aber auch grundsätzliche oder rechtliche Bedenken gegenüber dem Persönlichen Budget.

Ausgehend von dieser Analyse werden LVR-Strategien erarbeitet, nach denen die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets gesteigert werden kann. Dabei soll das Angebot möglichst niedrigschwellig und nicht zu zeitintensiv in der Nutzung, das heißt möglichst wenig bürokratisch sein. Die Möglichkeit einer Finanzierung als trägerübergreifendes Budget soll bei den Überlegungen berücksichtigt werden.

Quelle: LVR-Integrationsamt

Rückbezug der Zielrichtung 3 zur BRK

Persönliche Budgets erweitern die Handlungsoptionen von Menschen mit Behinderungen und vergrößern damit ihr Spektrum an Wahlmöglichkeiten, wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben – Artikel 19 Buchstabe b und c BRK. Konkret können sie zum Beispiel der Sicherstellung der persönlichen Mobilität im Sinne des Artikels 20 Buchstabe a BRK dienen, indem sie Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzen, aus mehreren Alternativen auszuwählen. Persönliche Budgets können auch Eingliederungsmaßnahmen der Teilhabe in Arbeit und Beschäftigung finanzieren und sind damit ein Mittel, die Anforderungen des Artikels 27 Buchstaben g, h und j BRK umzusetzen, eine Verringerung der Sonderarbeitswelten beziehungsweise zumindest eine Annäherung an die Strukturen des regulären Arbeitsmarktes herbeizuführen.

Persönliche Budgets sind ein Modell für die Einrichtung erforderlicher persönlicher Assistenzen zur Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen nach Artikel 12 Absatz 3 BRK. Der Forderung nach Verwirklichung eines Höchstmaßes an Unabhängigkeit und Selbstbestimmung in Artikel 26 Absatz 1 BRK entspricht auf leistungsrechtlicher Seite das Instrument des persönlichen Budgets, durch das die Leistungsberechtigten in die Lage versetzt werden sollen, in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben (Paragraf 17 SGB IX) zu führen.

Die Ziel-Richtung Nummer 4 heißt:
Sozial-Raum und Inklusion.

Das heißt alle Menschen
treffen sich, wo sie wollen.
Die Stadt ist für alle da.

Inklusion bedeutet: Alle Menschen gehören dazu.

Der LVR will mehr Inklusion.
In allen Bereichen im Leben.

Zum Beispiel:

- In der Schule.
- Bei der Arbeit.
- In der Freizeit.
- Beim Wohnen.

Inklusion bei der Arbeit heißt:
Menschen mit Behinderungen
sollen dort arbeiten können,
wo alle anderen Menschen auch arbeiten.

Zum Beispiel:

- In einer Firma.
- In einem Amt.
- In einer Fabrik.

Zielrichtung 4:
Den inklusiven Sozialraum mitgestalten

Inklusive Sozialraumplanung oder Quartiersentwicklung als gebietsbezogene Fachplanungsmethode (im Unterschied zur individuellen Teilhabeplanung) liegt zunächst in der Zuständigkeit der Kommune als Träger der Daseinsvorsorge. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat schon 2008 mit „Eckpunkten zur sozialräumlichen Ausgestaltung kommunalen Handelns" wichtige Hinweise zur ressort- und handlungsfeldübergreifenden Arbeit geliefert.

Gemeinsam mit den Fach–planungen

Das ressort- oder handlungsfeldübergreifende Arbeiten ist auch auf das interne Zusammenwirken unterschiedlicher LVR-Fachplanungen (zum Beispiel als Schulträger, als Landesjugendamt, als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, als Klinikverbund oder als Integrationsamt) sowie im Verhältnis des LVR zur örtlichen Ebene weiterzuentwickeln.

Von großer Bedeutung sind dabei die kommunalen Fachplanungen zur Barrierefreiheit oder Zugänglichkeit der allgemeinen Infrastruktur (Information und Beratung, Kultur und Freizeit, öffentlicher Personennahverkehr und Wohnungsbau und so weiter) und die zu erwartenden Synergien mit Ansätzen des kommunalen Demografiemanagements und der interkulturellen Integrationsarbeit.

Fachplanungen Dritter etwa zur Gesundheitsversorgung, zur Entwicklung der lokalen Wirtschaft (etwa Handel und Dienstleistungen für den täglichen Bedarf) oder zur Arbeitsmarktpolitik sind ebenfalls unter dieser Zielrichtung zu beachten.

Orientierungshilfe für die kommunalen Akteure können die Begriffsklärungen und Handlungsstrategien der „Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum" (2011) sowie die Ergebnisse der landesgeförderten NRW-Projekte „Inklusive Gemeinwesen planen" (MAIS) oder „Im Quartier bleiben" (MGEPA) sein.

Rückbezug der Zielrichtung 4 zur BRK

Die in der BRK beschriebene Inklusion von Menschen mit Behinderungen umfasst letztlich alle Lebensbereiche. Diese grundsätzliche Ausrichtung findet ihre Verankerung in Artikel 3 Buchstabe c BRK, der insoweit von der (vollen) Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft spricht. Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 BRK nennt die allgemeinen Maßnahmen (Verpflichtungen), die für die Gestaltung des inklusiven Sozialraums in Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 Buchsstabe h BRK konkretisiert werden. Artikel 19 Buchstabe b BRK gibt Vorgaben für die Gestaltung des inklusiven Sozialraums, als dort vom Vorhandensein und der Zugänglichkeit gemeindenaher Einrichtungen und Unterstützungsdienste ausgegangen wird. Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 BRK verpflichtet die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme umzusetzen, wobei die Gestaltung des inklusiven Sozialraums dem Bereich der Habilitation zuzurechnen ist. Artikel 26 BRK hat allerdings kein subjektives, sondern nur ein mittelbares soziales Menschenrecht zum Inhalt.

Die Ziel-Richtung Nummer 5 heißt:
Barriere-Freiheit in Gebäuden.

Das heißt, Häuser müssen so gebaut sein,
dass jeder reinkommt.

Der LVR will:
Es soll keine Hindernisse
mehr geben in den Häusern vom LVR.

Menschen mit Behinderungen sollen
alles gut erreichen können.
Das heißt in schwerer Sprache: Barriere-Freiheit.

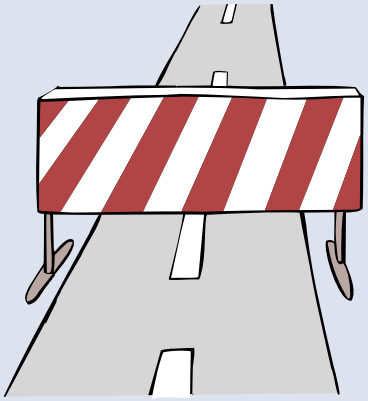

Zum Beispiel:

- Rollstuhl-Fahrer brauchen eine Rampe.
  Oder einen Aufzug.
- Blinde Menschen müssen im Aufzug
  hören können, wohin sie fahren.
  Oder in Blinden-Schrift lesen können.

Zielrichtung 5:
Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen

Für die Gebäude der Zentralverwaltung in Köln-Deutz wurde mit den Verbänden von Menschen mit Behinderungen am 18. November 2013 eine Zielvereinbarung gemäß Paragraf 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW zur Barrierefreiheit im Hinblick auf die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude abgeschlossen, die im Zielvereinbarungsregister des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW veröffentlicht wird.

Verbände von Menschen mit Behinderungen:

- Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE e. V., Münster,
- Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein e. V., Meerbusch,
- Deutscher Schwerhörigenbund Landesverband Nordrhein-Westfalen, Münster,
- Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung NRW, Düsseldorf und
- PRO RETINA Deutschland e. V., Aachen

Diese Vereinbarung (siehe Anlage 7) ist gleichzeitig der Rahmenvertrag für die Herstellung von Barrierefreiheit in allen Liegenschaften des LVR und seiner wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen.

Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit

Die besonderen Belange der Menschen mit chronischen psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen, die das Betreten von und den Aufenthalt in Liegenschaften behindern oder erschweren, sind zu berücksichtigen (mentale Niedrigschwelligkeit).

Rückbezug der Zielrichtung 5 zur BRK

Artikel 9 Absatz 1 und Absatz 2 BRK behandelt die Zugänglichkeit beziehungsweise Barrierefreiheit im weiteren Sinn als die Aufgabe, die Umwelt so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen genauso nutzbar und zugänglich ist wie für Menschen ohne Behinderungen. Im engeren Sinn zählt Artikel 9 die Bereiche auf, die diese Gestaltung in besondere Weise erfordern. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a, Absatz 2 Buchstabe d BRK statuiert die Verpflichtung, Gebäude barrierefrei zu gestalten. Artikel 9 Satz 2 BRK hebt hervor, dass die jeweils beabsichtigten Maßnahmen die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen „einschließen", womit verdeutlicht wird, dass der vorhandene Nachholbedarf nur schrittweise verwirklicht werden kann.

Quelle: LVR-Integrationsamt

Die Ziel-Richtung Nummer 6 heißt: Barriere-Freiheit für alle Infos.

Das heißt, jeder soll alle Infos bekommen.

Der LVR will:
Menschen mit Behinderungen sollen
alle Infos bekommen.
Und verstehen können.

Das heißt zum Beispiel.

- Menschen mit Behinderungen
  sollen Hefte lesen können.
- Oder Videos sehen können.
- Oder Hör-Bücher hören können.
- Und das Internet nutzen können.
  Das heißt in schwerer Sprache: Barriere-Freiheit.

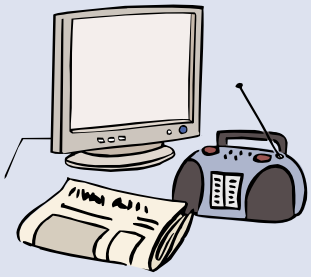

Zum Beispiel muss es Infos geben:

- In Blinden-Schrift.
- In Gebärden-Sprache.
  Das ist die Sprache von Menschen,
  die nicht hören können.
- Oder in Leichter Sprache.

Auch das Internet soll barriere-frei sein.

Zum Beispiel:

- Damit Menschen mit Behinderungen
  Infos von Ämtern
  leicht finden und verstehen können.

Zielrichtung 6:
Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen

Gegenstand dieser Zielrichtung sind grundsätzlich alle Medien und Träger von Information und Kommunikation im LVR. Sie umfasst also neben konventionellen Druckschriften (zum Beispiel Broschüren) und Dokumenten (zum Beispiel Ausdrucken) sowie Bild- und Tonaufzeichnungen (zum Beispiel Videos) alle elektronischen Formate wie Internet, Intranet und SocialMedia.

Schrift- oder bildgebundene Informationen können nicht für alle Erscheinungsformen von Behinderungen barrierefrei, das heißt universell gestaltet werden. Sie bedürfen gegebenenfalls einer besonderen Aufbereitung (zum Beispiel Brailleschrift oder Hörbeschreibungen; zur Leichten Sprache vergleiche Zielrichtung 8). Wenn wegen der Artikel und/oder des Umfanges einer Information nur Auszüge oder Zusammenfassungen aufbereitet oder übertragen werden können, stellt die Auswahl eine besondere Herausforderung dar, die nicht beliebig erfolgen darf.

Geeignete Vorkehrungen

Für eher seltene und/oder spezielle Anforderungen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um gegebenenfalls auch im Einzelfall Zugänglichkeit herstellen zu können.

Der in der BRK herausgehobenen Stellung der Gebärdensprache als eigenständige Kultur und Ausdrucksform ist im LVR Rechnung zu tragen.

Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen sind barrierefrei im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW (BGG NRW), wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Für öffentliche Behörden in Deutschland wurde die barrierefreie Gestaltung in der Kommunikationshilfenverordnung, der Verordnung über barrierefreie Dokumente (Bund) und der Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung (BITV) konkretisiert. Die Bestimmungen der Verordnungen werden flankiert von vergleichbaren Regelungen, die die Bundesländer für ihren Zuständigkeitsbereich erlassen haben.

Die sukzessive Weiterentwicklung von Barrierefreiheit und Zugänglichkeit erfolgt beim LVR unter Berücksichtigung der Ergebnisse externer Prüfungen der LVR-Webpräsenz (aktuell nach der BITV 2.0) und mit bereits entwickelten Arbeitshilfen wie dem Leitfaden „Bewegtbild beim LVR", der auch technische Standards zur Barrierefreiheit umfasst.

Rückbezug der Zielrichtung 6 zur BRK

Wie oben bereits festgestellt, umfasst Artikel 9 Absatz 1 und Absatz 2 BRK die Zugänglichkeit beziehungsweise Barrierefreiheit zum einen im weiteren Sinn als die Aufgabe, die Umwelt so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen genauso nutzbar und zugänglich ist wie für Menschen ohne Behinderungen. Im engeren Sinn zählt Artikel 9 zum anderen die Bereiche auf, die diese Gestaltung in besonderer Weise erfordern. Die Herstellung und Förderung barrierefreier Information und Kommunikation ist in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b, Absatz 2 Buchstabe h BRK festgelegt. Artikel 21 Buchstabe a BRK wiederum fordert, dass alle für die Allgemeinheit bestimmten Informationen Menschen mit Behinderungen rechtzeitig, ohne zusätzliche Kosten und in barrierefreien Formaten und Technologien zugänglich gemacht werden. Schließlich soll nach Artikel 21 Buchstabe b BRK in der Kommunikation zwischen Behörden und Menschen mit Behinderungen die Verwendung von Gebärdensprache, Brailleschrift sowie ergänzende und alternative Kommunikationsformen gefördert werden.

Die Ziel-Richtung Nummer 7 heißt:
Barriere-Freiheit für Veranstaltungen.

Das heißt, zu allen Veranstaltungen kommen
und mitmachen können.

Der LVR will:
Alle Menschen mit Behinderungen sollen
alle Veranstaltungen beim LVR besuchen können.

Der LVR macht einen Plan.
Darin steht, was gemacht werden muss.

Zum Beispiel:

- Menschen mit einer körperlichen Behinderung
  brauchen einen Sitzplatz.
- Gehörlose Menschen müssen verstehen,
  wenn jemand redet.

Gebärden-Sprache ist die Sprache von Menschen,
die nicht hören können.

Zielrichtung 7:
Ein universelles LVR-Veranstaltungsmanagement entwickeln

Der LVR organisiert diverse interne und externe Tagungen, Arbeitssitzungen und andere Veranstaltungsformate der Zentralverwaltung, externer Dienststellen und Einrichtungen. Die Vielfalt von Behinderungsformen beziehungsweise Barrieren stellt im Veranstaltungsmanagement eine besondere Herausforderung dar.

Ein universelles Veranstaltungsdesign ist daher auf möglichst viele und häufige Bedarfe auszurichten, trifft aber auch für weitere, eher seltene und/oder spezielle Anforderungen geeignete Vorkehrungen.

Bei allen Veranstaltungen des LVR ist grundsätzlich die diskriminierungsfreie Zugänglichkeit für alle interessierten (und gegebenenfalls eingeladenen) Menschen sicherzustellen. So ist für Menschen mit Behinderungen, soweit möglich, Barrierefreiheit herzustellen. Hierzu verfügt der LVR insgesamt über langjährige Erfahrungen, die in dieser Zielrichtung zu bündeln, zu bewerten und kontinuierlich weiterzuentwickeln sind.

Die Zugänglichkeit ist für den gesamten Prozess des Veranstaltungsmanagements zu entwickeln, also auch bei der Planung, Einladung und Dokumentation.

Begegnung in Vielfalt

Von großer Bedeutung ist hierbei die positive Grundhaltung in der Verwaltung zur „Begegnung in Vielfalt“. Barrierefreiheit wird also nicht nur von der Aufwandseite oder als potentielles organisatorisches Risiko betrachtet, sondern auch als Gewinn für die Veranstaltung selbst.

Zugänglichkeit ist auch für die Sitzungen der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Gremien als politische Vertretung des Höheren Kommunalverbandes sicherzustellen.

Rückbezug der Zielrichtung 7 zur BRK

Die in Artikel 29 BRK ausgestaltete Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (als sogenannte politische Rechte) umfassen auch das Recht, diskriminierungsfrei und gleichberechtigt mit anderen öffentliche Angelegenheiten und deren Wahrnehmungen gestalten zu können beziehungsweise an diesen beteiligt zu werden. Dies schließt als Annexverpflichtung den diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Angelegenheiten bereits ein. Soweit es dabei auch um die Ausübung kultureller Aktivitäten geht, folgt dieses Teilhaberecht aus Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b BRK. Im weiteren Sinne lässt sich das Erfordernis eines universellen Veranstaltungsdesigns als Beseitigung von Hindernissen bereits dem allgemeinen Gebot der Barrierefreiheit des Artikel 9 Absatz 1 BRK entnehmen.

Die Ziel-Richtung Nummer 8 heißt:
Leichte Sprache.

Das ist eine Sprache,
die alle verstehen können.

Der LVR will:
Es soll mehr Leichte Sprache geben.

Jeder Mensch kann Texte in Leichter Sprache
besser verstehen.
Leichte Sprache ist besonders wichtig
für Menschen mit Lernschwierigkeiten.
Leichte Sprache ist auch gut
für alle anderen Menschen.

Zum Beispiel:

- Für Menschen, die nicht so gut lesen können.
- Für Menschen, die nicht so gut Deutsch können.

Zielrichtung 8:
Die Leichte Sprache im LVR anwenden

Information und Kommunikation beruhen auf Sprache. Für Menschen mit Lernschwierigkeiten kann der alltägliche Gebrauch der deutschen Sprache bereits eine Barriere darstellen. Vor diesem Hintergrund ist in der Selbstvertretungsbewegung der Menschen mit Lernschwierigkeiten der Ansatz der sogenannten Leichten Sprache entstanden, der besonderer Aufmerksamkeit bedarf.

Der Verein „Mensch zuerst – Netzwerk People First Deutschland e.V.", mit Sitz in Kassel fasst im Internet zusammen:

> So geht Leichte Sprache:
> - Kurze Sätze.
> - Keine Fremdwörter und Fachwörter.
> - Schwierige Wörter werden erklärt.
> - Bilder helfen beim Verstehen.
> - Große und klare Schrift.
>
> Das sind nur Beispiele. Bei Leichter Sprache muss man noch viel mehr beachten.[1]

Der LVR verfügt bereits über mehrjährige Erfahrungen in der Verwendung der Leichten Sprache in Druckschriften und im Internet (vergleiche zum Beispiel Informationen zum Individuellen Hilfeplanverfahren – IHP 3 – des LVR), die im Rahmen dieser Strategie systematisch in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -trägern im LVR weiterzuentwickeln sind.

Neben der externen Vergabe von Übersetzungen an qualifizierte Dienstleister, ist die weitere interne Schulung von LVR-Beschäftigten ebenso wie die Einrichtung eines „LVR-Büros für Leichte Sprache" mit Expertinnen und Experten in eigener Sache zu erwägen.

[1] www.people1.de

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in Zusammenarbeit mit dem sogenannten „Netzwerk Leichte Sprache“ (www.leichtesprache.org) im Sommer 2013 einen umfassenden Ratgeber zur Leichten Sprache in Leichter Sprache verfasst, der auch im LVR zur weiteren Orientierung dienen kann (www.bmas.de).

Rückbezug der Zielrichtung 8 zur BRK

Artikel 21 Buchstabe b BRK verlangt, in der Kommunikation zwischen Behörden und Menschen mit Behinderungen die Nutzung der dort genannten Kommunikationsformen zu akzeptieren und zu erleichtern. Genannt werden Gebärdensprache, Brailleschrift sowie ergänzende und alternative Kommunikationsformen. Zu Letzterem gehört auch die Verwendung der sogenannten Leichten Sprache. Artikel 30 Absatz 1 BRK sieht die Zugänglichkeit zu kulturellem Material in barrierefreiem Format vor. Behinderungen dürfen kein Zugangshindernis zu diesem Material bilden; es empfehlen sich zum Beispiel Hörbücher, Bücher in Blindenschrift, Publikationen in Leichter Sprache.

Die Ziel-Richtung Nummer 9 heißt:
Menschen-Rechts-Bildung.

Das heißt, die Rechte von Menschen
mit Behinderungen kennen und bekannt machen.

Der LVR will:
Die Menschen-Rechte sollen bekannter werden.

Jeder Mensch hat Rechte.
Diese Rechte sind für
alle Menschen auf der Welt gleich.
Die Rechte für alle Menschen heißen:
Menschen-Rechte.

Denn alle Menschen sind gleich viel wert.
Und deshalb haben sie die gleichen Menschen-Rechte.

Menschen mit Behinderungen
haben die gleichen Menschen-Rechte
wie Menschen ohne Behinderungen.

Deshalb sollen die Menschen-Rechte
oft Thema sein und überall besprochen werden.
Alle Menschen, die beim LVR arbeiten,
sollen über Menschen-Rechte Bescheid wissen.
Damit man besser auf die Menschen-Rechte achtet.

Zielrichtung 9:
Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben

Für die weitere Umsetzung der BRK im Bereich des LVR ist die nachhaltige und systematische Auseinandersetzung mit ihren zahlreichen Bestimmungen unverzichtbar. Insofern ist ein Rahmenkonzept zu entwickeln, das die für den LVR im Allgemeinen (vergleiche Verpflichtungen und Grundsätze) und im Besonderen („Einzelrechte" Artikel 10ff. BRK) relevanten Artikel für verschiedene Einsatzfelder inhaltlich und methodisch-didaktisch aufbereitet.

Hierfür sind unter anderem der Austausch und die Kooperation mit der Abteilung für Menschenrechtsbildung des Deutschen Instituts für Menschenrechte e.V. Berlin zu etablieren.

Menschenrechtsbildung im Sinne des Deutschen Instituts für Menschenrechte umfasst dabei drei Dimensionen:

- „Bildung über Menschenrechte:
  Wissen, etwa über wichtige Instrumente zum Schutz der Menschenrechte (Konventionen, Dokumente), deren Inhalte und Bedeutung, aber auch über zugrunde liegende Werte, sowie die sozialen und historischen Prozesse der Entwicklung der Menschenrechte.
- Bildung durch Menschenrechte:
  Bewusstsein, Reflexion und Diskussion von Einstellungen und Haltungen, auch über die Relevanz der Menschenrechte im eigenen Leben. Die Form des Lehrens und Lernens muss dabei die Rechte aller achten und sollte daher methodisch weitestgehend partizipativ und inklusiv angelegt sein.
- Bildung für Menschenrechte:
  Befähigung zum Handeln und zum emanzipatorischen Denken: Stärkung von Empowerment und Solidarität mit dem Ziel, sich für die eigenen und für die Rechte anderer einzusetzen."[1]

[1] www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsbildung.html

Ein „LVR-Rahmenkonzept Menschenrechtsbildung“ wird einerseits verbindliche Grundlage für alle internen Schulungsangebote und bietet andererseits Orientierung zum einheitlichen Verständnis und zur Kommunikation von Schlüsselthemen und -anliegen wie Inklusion und Teilhabe.

Rückbezug der Zielrichtung 9 zur BRK

Die Schulung von Fachpersonal als bewusstseinsbildende Maßnahme in Bezug auf alle Konventionsrechte folgt aus dem allgemeinen Gebot der Bewusstseinsbildung von Artikel 8 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 i BRK. Diese Bewusstseinsbildung zielt auf die Schaffung einer barrierefreien „Bewusstseins-Umwelt“. Es geht zunächst um die Überwindung von Klischees und Vorurteilen und soll durch gezielte Maßnahmen die Achtung für die Rechte und Würde der Menschen mit Behinderungen sowie ihrer Fähigkeiten schärfen. Daneben existieren in der BRK in einzelnen Artikeln explizit genannte Maßnahmen der Bewusstseinsbildung, zum Beispiel in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c BRK werden Schulungen zur Frage der Zugänglichkeit empfohlen.

Die Ziel-Richtung Nummer 10 heißt:
Kindes-Wohl und Kinder-Rechte.

Das heißt, Kinder mit Behinderungen
haben die gleichen Menschen-Rechte
wie alle anderen.
Und es soll ihnen gut gehen.

Dem LVR sind
Kinder mit Behinderungen besonders wichtig.

Der LVR will:
Kindern mit und ohne Behinderungen
soll es gut gehen.
Und die Rechte von Kindern mit Behinderungen
sollen immer beachtet werden.

Zielrichtung 10:
Das Kindeswohl und die Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen

Für den LVR ist die Sicherung des Kindeswohls in Einrichtungen der Jugendhilfe eine zentrale Aufgabe nach dem SGB VIII. Vor diesem Hintergrund wurde für das LVR-Landesjugendamt das Leitmotto „Auftrag Kindeswohl" mit einem eigenen Logo eingeführt.

Im Verlauf des Projektes zur Erarbeitung eines LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK wurde in allen Handlungsfeldern entlang des Bewertungskriteriums Kindeswohl beleuchtet, in welcher Weise die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Bereich des LVR Berücksichtigung finden. Es wurde deutlich, dass diese Fragestellung weit über das LVR-Landesjugendamt und das LVR-Handlungsfeld Bildung und Erziehung (einschließlich etwa der LVR-Schulträgerschaft und der LVR-Jugendhilfe Rheinland) hinaus eine menschenrechtliche Herausforderung darstellt, die bisher wenig Aufmerksamkeit erfahren hat.

Vor diesem Hintergrund soll mit dieser Zielrichtung im LVR eine menschenrechtsorientierte Mainstreaming-Strategie „Kinderrechte-Kindeswohl" entwickelt werden, die ausgehend von der Umsetzung der BRK auch die seit 25 Jahren in Deutschland geltende UN-Kinderrechtskonvention für den LVR im Ganzen systematisch in den Blick nimmt. Dies bedeutet, dass das Wohl und die Rechte von Mädchen und Jungen mit und ohne Behinderungen in allen Handlungsfeldern des LVR, zum Beispiel auch für die Kinder- und Jugendpsychiatrie, zu beachten sind.

In diesem Kontext ist auch die Absicht der Bundesregierung von Interesse, die die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention als zentrales Anliegen formuliert und alle politischen Maßnahmen und alle Gesetze daraufhin überprüfen will, ob sie mit den international vereinbarten Kinderrechten in Einklang stehen.[1]

[1] Vergleiche Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode. Berlin 2013, Seite 99.

Rückbezug der Zielrichtung 10 zur BRK

Artikel 3 Buchstabe h BRK sieht die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten der Kinder mit Behinderungen als einen auf die ganze Konvention ausstrahlenden Grundsatz. Artikel 7 Absatz 2 BRK verlangt, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, das jeweilige Kindeswohl als vorrangiger Gesichtspunkt zu berücksichtigen ist. Das individuelle Recht auf eine inklusive Beschulung folgt aus Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe BRK. Die Entwicklung einer Mainstreaming-Strategie „Kinderrechte-Kindeswohl" ist eine weitere Maßnahme der Bewusstseinsbildung nach Artikel 8 Absatz 1 BRK.

Quelle: LVR-Integrationsamt

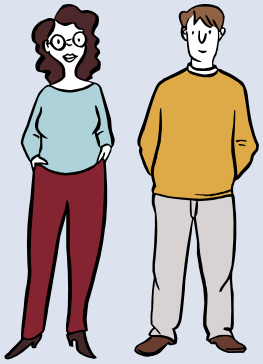

Die Ziel-Richtung Nummer 11 heißt:
Geschlechter-Gerechtigkeit.

Das heißt, immer überlegen,
was Frauen wollen und was Männer wollen.
Und was Frauen und was Männer brauchen,
damit es ihnen gut geht.

Der LVR will:
Frauen und Männer mit Behinderungen
sollen die gleichen Rechte haben.
Sie sollen gleich behandelt werden.

Damit ist gemeint:
Frauen und Mädchen mit Behinderungen werden
manchmal schlechter behandelt als andere Menschen.
Frauen werden oft nicht so gut gehört.
Das darf nicht sein.

Männer und Frauen sind gleich viel wert.

Zielrichtung 11:
Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln

Die systematische Berücksichtigung der „Basisdifferenzierung" Geschlecht ist bei der Umsetzung der BRK im LVR-Gesamtsteuerungsprozess zu gewährleisten. Im Rahmen dieser Zielrichtung sind also in allen Organisationseinheiten und Handlungsfeldern des LVR Maßnahmen des Gender Mainstreamings auch im Hinblick auf die besonderen Belange und Rechte von Mädchen, Jungen, Frauen und Männern mit Behinderungen auszurichten.

2010 wurde durch den „LVR-Aktionsplan für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming" bereits ein Rahmen geschaffen, der LVR-intern die Umsetzung des Gender Mainstreamings konkretisiert und steuert. Die Federführung hierfür liegt in der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming im Organisationsbereich der LVR-Direktorin.

In erster Linie Mann und Frau

Darauf aufbauend gilt es unter dem Gesichtspunkt von Behinderung gemeinsam mit der LVR-Anlauf- und Koordinierungsstelle nach Artikel 33 BRK eine Strategie zu entwickeln, umzusetzen und zu evaluieren, welche intern und extern gewährleistet, dass Menschen mit Behinderungen auch in ihrer Geschlechtlichkeit wahrgenommen und anerkannt werden. In diesem Sinne ist diese Zielrichtung dem LVR-Aktionsbereich Menschenrechtsbildung zuzuordnen.

Eine wesentliche Informationsgrundlage dafür ist das geschlechtersensible Berichtswesen im LVR. Dieses muss in einer Weise weiterentwickelt werden, dass die Leistungen für Menschen mit Behinderungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und Fragen der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im LVR geschlechtergerecht bewertet und bearbeitet werden können.

Aus der BRK ergibt sich für den LVR auch eine Verpflichtung, im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer mit Behinderungen jeden Alters vor geschlechtsbezogenen Diskriminierungen durch andere öffentliche oder zivilgesellschaftliche Akteure oder Personen geschützt werden.

Rückbezug der Zielrichtung 11 zur BRK

Artikel 6 BRK erkennt an, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind und verlangt, dass Frauen und Mädchen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können. Auch die Weiterentwicklung des geschlechtersensiblen Berichtswesens im LVR ist eine Maßnahme der Bewusstseinsbildung nach Artikel 8 Absatz 1 BRK.

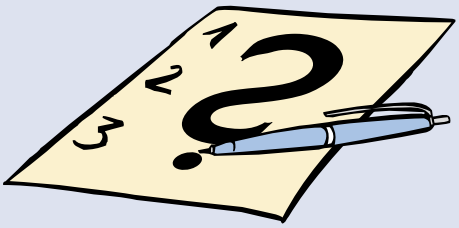

Die Ziel-Richtung Nummer 12 heißt:
Vorschriften und Verfahren.

Das heißt,
Regeln prüfen und ändern.

Es gibt Regeln,
die aufgeschrieben werden.
In schwerer Sprache heißen sie Vorschriften.
Und es gibt Regeln, wie etwas zu tun ist.
In schwerer Sprache heißen sie Verfahren.

Die Regeln im LVR
dürfen Menschen mit Behinderungen
nicht benachteiligen.

Das ist zum Beispiel ein Problem:
Wenn man einen Brief bekommt,
in dem die Hilfen stehen,
die man bekommen soll.
Und man versteht diesen Brief nicht.

Zielrichtung 12:
Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen

Als Verwaltungsbehörde erlässt der LVR eine Fülle von Verwaltungsvorschriften, zum Beispiel Dienstanweisungen, Allgemeine Rundverfügungen oder auch Handlungsanleitungen, welche die Mitarbeitenden zu einem bestimmten Verwaltungshandeln verpflichten. Viele dieser Vorschriften und Verfahren können mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen entfalten, wenn es zum Beispiel um die Handhabung von fachlichen Fragen (zum Beispiel Besuchsbeihilfen in der Eingliederungshilfe) oder die Durchführung von allgemeinen Verfahren (zum Beispiel Stellenausschreibungen, Beschwerdemanagement) geht.

Es ist daher sukzessive sicherzustellen, dass die durch die BRK geschützten Menschenrechtsbelange dort, wo entsprechende Wechselwirkungen für Menschen mit Behinderungen vorhanden sind, in allen Verwaltungsvorschriften und Verfahren beachtet werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass jene im LVR vorhandenen Verwaltungsvorschriften identifiziert und erfasst werden, die diese mittelbaren oder unmittelbaren Wechselwirkungen entfalten. Im nächsten Schritt ist zu untersuchen, ob und gegebenenfalls wieweit Differenzen zu den Vorgaben und Zielsetzungen der BRK bestehen.

Es ist festzustellen,

1. welche Vorschriften aufgrund einer unmittelbaren Geltung einer BRK-Regelung zwingend zu ändern oder aufzuheben sind (zum Beispiel bei einem Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot),
2. in welcher Weise die BRK als (weitere) Auslegungshilfe im LVR herangezogen werden kann sowie
3. bei welchen Vorschriften weiteres nationales Recht einschließlich der Rechtsprechung durch die Verwaltungsbehörde LVR zu beachten ist.

Je nach Ergebnis der Untersuchung erfolgt schließlich (bei 1.) die Änderung oder Aufhebung, (bei 2.) fehlerfreie Ermessensausübung oder (bei 3.) die Dokumentation des Normenkonfliktes (BRK versus anderes Recht) und gegebenenfalls strategische Beratungen mit der politischen Vertretung. Im Erarbeitungsprozess von Neuregelungen (Vorschriften und Verfahren) im LVR ist die Übereinstimmung mit der BRK obligatorisch zu untersuchen.

Rückbezug der Zielrichtung 12 zur BRK

Die Feststellung und gegebenenfalls Beseitigung von vorhandenen Diskriminierungen – Artikel 3 b in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 BRK – ist ein zentrales Gebot der Konvention, welches insbesondere auch an die staatlichen und kommunalen Verwaltungsbehörden gerichtet ist. Es dient auf Verwaltungsebene wesentlich zur Unterstützung der Menschen mit Behinderungen bei Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit nach Artikel 12 Absatz 3 BRK. Eine mittelbare Folge ist die Zugangserleichterung im Sinne des Artikel 13 Absatz 1 BRK zum verwaltungsgerichtlichen Vorverfahren.

Der weitere Umsetzungs-prozess im LVR

Wie geht es weiter mit dem Aktions-Plan und wer passt auf, dass alles richtig läuft?

Der Aktions-Plan ist wichtig
für den Landschafts-Verband Rheinland.
Und für die Menschen mit Behinderungen.

Die Abkürzung für Landschafts-Verband Rheinland
ist LVR.

Der LVR hat gesagt:
Es ist wichtig,
was im Aktions-Plan geschrieben ist.
Das muss jetzt gemacht werden.

Der LVR hat 2 Regeln gemacht.
Damit alles richtig läuft.

Die 1. Regel ist:
Menschen mit Behinderungen
müssen immer mitreden können.
Und sagen, was sie wollen.
Denn sie wissen am besten,
was Menschen mit Behinderungen brauchen.

Die 2. Regel ist:
Die Menschen, die im LVR arbeiten,
schreiben einmal im Jahr auf,
welche Haus-Aufgaben sie haben.
Die Chefin macht dabei mit.
Alle wissen dann, was sie tun müssen.
Damit die Rechte von
Menschen mit Behinderungen
beachtet werden.

Die Haus-Aufgaben heißen in schwerer Sprache:
Ziel-Vereinbarung.

Die Chefin im LVR prüft,
ob alle ihre Haus-Aufgaben gemacht haben.

Wenn sie ihre Haus-Aufgaben gemacht haben:
Dann ist es gut.
Wenn sie ihre Haus-Aufgaben nicht gemacht haben:
Dann bekommen sie neue Haus-Aufgaben.

Ganz wichtig ist.
Alle im LVR müssen wissen:
Die Rechte von Menschen mit Behinderungen
sind Menschen-Rechte.
Das heißt, alle Menschen sind gleich viel wert.
Damit der Aktions-Plan
immer besser wird,
müssen Menschen mit Behinderungen
regelmäßig ihre Meinung sagen.

Nur sie selbst wissen, was sie stört.
Sie sind Experten und Expertinnen
in eigener Sache!

Damit alles gut klappt,
gibt es ein besonderes Büro.
In schwerer Sprache heißt es: Anlauf-Stelle.

Der ganze Name ist:
Anlauf- und Koordinierungsstelle
nach Artikel 33 UN-Behinderten-Rechts-Konvention.

Das Büro schaut genau hin.
Und passt auf, dass alles gut läuft!

Zum Beispiel:

- Ob es für Menschen mit Behinderungen
  beim LVR besser geworden ist.
- Ob es für Menschen mit Behinderungen
  schwerer geworden ist.
- Ob gemacht wird,
  was im Aktions-Plan geschrieben ist.

Das Büro arbeitet zusammen
mit vielen Menschen und Gruppen.
Zum Beispiel mit Menschen mit Behinderungen.
Und den Vereinen
für Menschen mit Behinderungen.

Das Büro schreibt regelmäßig einen Bericht.
Das steht in dem Bericht.

Zum Beispiel:

- Das hat der LVR gut gemacht.
- Das hat der LVR schlecht gemacht.
- Das muss der LVR noch machen.

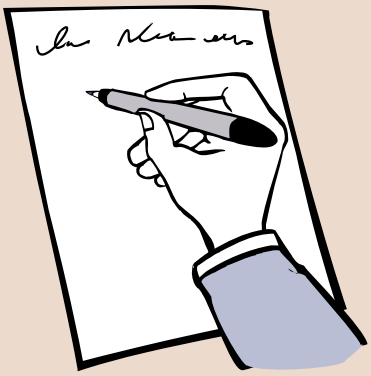

Dann wird besprochen,
was man besser machen muss.
So wird der Aktions-Plan immer besser.

Und die Rechte
von Menschen mit Behinderungen
werden immer bekannter.

Quelle: LVR-Integrationsamt

Die BRK im Steuerungsprozess der Verwaltung

Die menschenrechtliche Anerkennung des Grundsatzes der Partizipation und die Gewährleistung einer gleichberechtigten Beteiligung und Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungsorganisationen im LVR im Allgemeinen und an der Umsetzung der BRK im LVR im Besonderen ist von herausragender Bedeutung.

Daher wurde allen anderen elf Zielrichtungen die Zielrichtung *„Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten"* im Aktionsbereich *„Selbstvertretung und Personenzentrierung"* vorangestellt.

Steuerung BRK-konform

Auch die etablierten Steuerungsinstrumente und -methoden im LVR sind also im Sinne der Zielrichtung 12 dieses Aktionsplans daraufhin zu überprüfen, ob Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderungen weniger (umfassend und wirksam) an Prozessen und Verfahren im LVR beteiligt sind.

Im LVR ist bereits ein dynamischer Steuerungsansatz etabliert, der es erlaubt, interne und externe Veränderungen systematisch bei der Zieldefinition und Zielerreichung zu berücksichtigen. LVR-Ziele werden hierfür in fünf Perspektiven (angelehnt an die sogenannte Balanced Scorecard-Methode, kurz: BSC) definiert:

- Kundinnen und Kunden / Bürgerinnen und Bürger
- Finanzen
- Prozesse und Organisation
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Entwicklung
- Kommune, Land, Bund und externe Partner

Die letzte Perspektive trägt dabei den Besonderheiten einer kommunalen Verwaltung Rechnung und ist im ursprünglichen BSC-Konzept nicht vorgesehen.

Klares Ziel: BRK

Jährlich überprüft der Verwaltungsvorstand das für den gesamten LVR definierte Zielbild (Anlage 8). Die daraus abgeleiteten Ziele werden regelmäßig auf ihre Gültigkeit und Relevanz geprüft und bei Bedarf werden – etwa aufgrund veränderter juristischer, politischer oder finanzieller Einschätzungen und Sachverhalte – notwendige Anpassungen vorgenommen.

Die LVR-Ziele sind Grundlage der unter Berücksichtigung der finanziellen und personellen Ressourcen verhandelten jährlichen Zielvereinbarungen zwischen der LVR-Direktorin und den Dezernatsleitungen. Durch die Einbindung des LVR-Aktionsplans BRK in diesen zentralen Steuerungsprozess wird eine den aktuellen Entwicklungen gerecht werdende und nachhaltige Implementierung des Themas in die Arbeit des LVR erreicht.

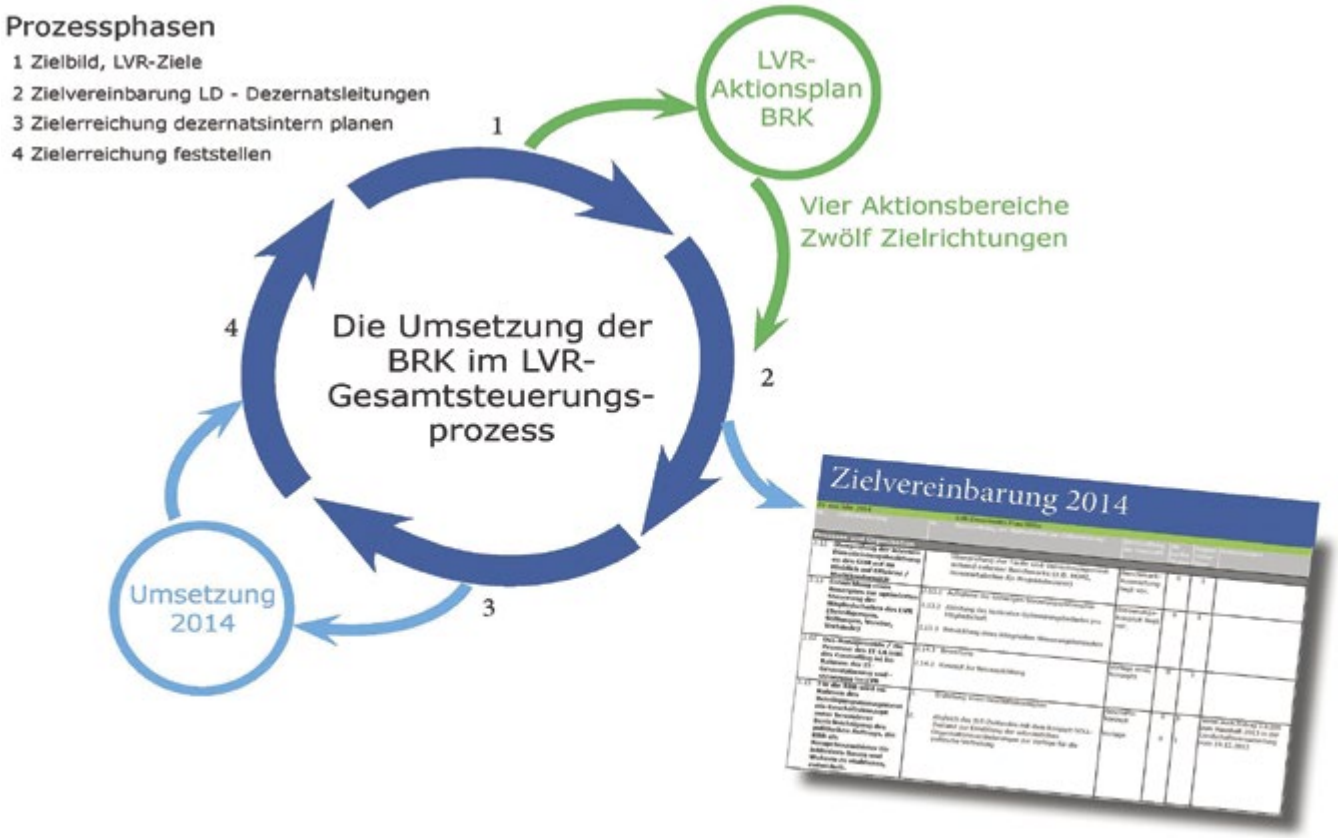

Wenngleich noch nicht der oben aufgezeichneten Systematik folgend, so wurden auch in den Zielvereinbarungen für 2014 Ziele und Maßnahmen vereinbart, die der Umsetzung der BRK im LVR dienen und die sich beispielsweise einer oder mehrerer der zwölf Zielrichtungen zuordnen lassen und im Laufe dieses Jahres weiter ausgestaltet und durchgeführt werden:

Auszug aus den Zielvereinbarungen 2014

		Zielrichtung
Dezernat Personal und Organisation		
1.14.1*	Durchführung einer Veranstaltung zum Thema Bewusstseinsbildung für LVR-Beschäftigte auf der Grundlage eines im Sinne der BRK menschenrechtlich weiterentwickelten Curriculums	9
1.14.2	Entwicklung eines Konzeptes zur Sensibilisierung für die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen in der Ausbildung beim LVR	9
Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement		
2.1.1	Vorentwurfsplanung und Kostenschätzung zur Herstellung von Barrierefreiheit in den LVR-Schulen und -Museen	5
Dezernat Jugend		
4.1	Durchführung von Informationsveranstaltungen für die Träger der Jugendhilfe im Rahmen einer Kampagne zur inklusiven Betreuung in Kitas („gemeinsame Erziehung“)	4
4.2	Beratung von (weiteren) Jugendämtern bei der inklusiven Aufstellung von Kinder- und Jugendförderplänen	4
Dezernat Schulen		
5.2.1	Entwicklung eines Konzeptes zur Beratung allgemeiner Schulträger und anderer Zielgruppen im Rheinland zu Fragen schulischer Inklusion	4
Dezernat Soziales und Integration		
7.1.1	Systematische Identifikation von Ansatzpunkten zur Weiterentwicklung des inklusiven Sozialraums im Rahmen des Modellprojekts Rhein-Sieg-Kreis (IST-Analyse)	4
7.1.2	Durchführung einer Längsschnittstudie zur Wohnberatung für Werkstattbeschäftigte (WfbM) in Mönchengladbach, die keine Hilfen zum Wohnen (Eingliederungshilfe SGB XII) erhalten	2

		Ziel-richtung
7.1.3	Die Beratung durch Menschen mit Behinderungen für Menschen mit Behinderungen mit dem Projekt Peer Counseling fördern	1
Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen		
8.1.1	Durchführung einer Fokustagung „Zwang und Gewalt in der psychiatrischen Versorgung“	9
8.2.1	Erprobung und Implementierung der Adherence-Therapie im LVR-Klinikverbund	1
8.3.1	Modellhafte Erprobung von zwei Alternativen zur Fixierung im Klinikverbund als Maßnahmen zur Vermeidung/Reduzierung von Zwang und Gewalt	2
8.3.3	Steigerung der Anzahl von Behandlungs-vereinbarungen mit dem Ziel der Definition von LVR-Standards	1
Dezernat Kultur und Umwelt		
9.1.1	Einführung von Video-Guides mit einer Gebärden-sprachführung im Industriemuseum Oberhausen und Entwicklung von Führungen in Leichter Sprache im LVR-LandesMuseum Bonn, im LVR-Freilicht-museum Kommern und im Max Ernst Museum Brühl des LVR	6

* Nummerierung der Beispiele nach der Gliederung der Zielvereinbarungen

Der Umsetzungsstand der einzelnen Maßnahmen wird unterjährig dezernatsintern controlled, in der Jahresmitte erfolgt ein Controller-Gespräch zwischen der LVR-Direktorin (in der Darstellung LD) und der Dezernatsleitung, um gegebenenfalls notwendige Korrekturmaßnahmen zur Sicherung der Zielerreichung abzustimmen. Für die Zielvereinbarungsgespräche 2015 wird der jeweilige Umsetzungsstand durch die LVR-Direktorin abgefragt und für die Folgevereinbarung berücksichtigt. Zum Jahresende ist dann die tatsächliche Zielerreichung nachzuweisen.

Zielrichtungen ausgewogen und angemessen enthalten?

Die zwölf Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans BRK werden systematisch erstmalig im Zielvereinbarungsprozess für das Jahr 2015 von Beginn an berücksichtigt. Dabei ist auf eine ausgewogene und angemessene Abbildung der zwölf Zielrichtungen zu achten. Es können jedoch ebenso Schwerpunkte der Akzentuierung bestimmter Zielrichtungen verabredet werden.

Die BRK im Steuerungsprozess der Politik

Auch die politischen Handlungs- und Steuerungsinstrumente müssen mit dem entwickelten System zur Umsetzung der BRK kompatibel sein.

Besondere Bedeutung haben Positionierungen und Beschlüsse der politischen Vertretung des LVR.

Nachfolgend wird exemplarisch aufgezeigt, wie dies möglich, beziehungsweise zum Teil auch bereits gelungen ist.

Quelle: LVR-Industriemuseum Solingen

So lassen sich die in der Landschaftsversammlung am 16. Dezember 2013 beschlossenen Anträge zum Haushalt 2014 wie folgt den zwölf Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zuordnen:

Antrags-Nummer	Gegenstand des Beschlusses	Zielrichtung
13/264	Hilfsansprüche für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen bekannt machen	8
13/265	Konzept Kostenübernahme zur Teilnahme an Angeboten von Förderschulen	2
13/266	Kompetenz im Bereich Autismus-Spektrum-Störungen stärken	2
13/268	Weiterentwicklung der geronto-psychiatrischen Versorgung	2
13/270	Barrierefreie Vermittlung der Fachangebote in der Kulturarbeit des LVR	6
13/272	Arbeitsangebote für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen	2
13/274	Beschäftigungsmöglichkeiten im LVR für Werkstattbeschäftigte	2
13/275	Förderung von Kooperationen zwischen Förderschulen, Regelschulen sowie weiteren Projektpartnern	4
13/278	Modellprojekt zur Schaffung von Frauenbeauftragten als Expertinnen in eigener Sache	1
13/281	Werkstätten inklusiv weiterentwickeln	2
13/285	Förderungen von Ferienmaßnahmen inklusiv weiterentwickeln	4
13/286	Tagesstrukturierende Angebote weiterentwickeln	2

Danach zeigt sich folgendes Bild:

Die Möglichkeit der Zuordnung der zwölf beschlossenen Anträge zu den entwickelten Zielrichtungen dokumentiert nicht nur die erhebliche Bedeutung der BRK auch für den politischen Gestaltungsspielraum, sondern zeigt auch auf, dass auf die Zielrichtung 2 *„Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln*" allein sieben Beschlüsse entfallen und umzusetzen sind.

Die Zuordnung der Anträge zu den Zielrichtungen eröffnet zudem einen im Sinne der BRK zielgerichteten Arbeitsprozess in der Verwaltung, der über die übliche themenbezogene (also in der Zuständigkeit der jeweiligen Fachausschüsse und Fachdezernate liegende) Umsetzung hinausgeht und neue Formen der Beratung und Abstimmung zwischen den beteiligten Organisationseinheiten sinnvoll und erforderlich macht.

Ausblick

Mit Vorlage des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist für den Landschaftsverband Rheinland ein wichtiger Schritt vollzogen.

Der LVR hat die Zeit genutzt, reflektiert und systematisch in einem partizipativ angelegten Projekt einen Aktionsplan zu entwickeln, den es jetzt nicht in Einzelmaßnahmen „abzuarbeiten", sondern vielmehr konsequent im Sinne eines BRK-Mainstreamings umzusetzen gilt.

Umfassende Bewusstseinsbildung im Sinne der BRK

Um die Vorteile, die der vorliegende Aktionsplan bietet, erkennen und nutzen zu können, müssen diese erst einmal vermittelt werden. Für die LVR-interne Perspektive folgt daraus, dass der Plan von Politik und Verwaltung nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern sein ihm innewohnender Menschenrechtsansatz durchdrungen und angenommen wird. Hierfür ist eine umfassende Bewusstseinsbildung im Sinne des universellen Menschenrechtsansatzes der BRK ganz entscheidend. Die BRK entwickelt die bestehenden menschenrechtlichen Verträge zwar weiter, Gültigkeit und Brisanz behalten die älteren Vertragswerke aber auch weiterhin.

Der dem Mainstreaming immanente Prozesscharakter und die Prozessöffnung im Sinne einer möglichst umfassenden Partizipation von Menschen mit Behinderungen ermöglichen es der Selbstvertretung, kontinuierlich ihre Erfahrungen, Sichtweisen und Positionen einzubringen und dabei gleichzeitig zur Qualifizierung des Umsetzungsverfahrens beizutragen.

Monitoring

In Artikel 33 der BRK *Innerstaatliche Durchführung und Überwachung* werden die Vertragsstaaten verpflichtet, für die Durchführung und für die Überwachung der Durchführung der BRK zu sorgen.

Auf internationaler Ebene erfolgt das Monitoring – im Sinne von Überwachung – durch einen Fachausschuss der Vereinten Nationen (Artikel 34 Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen) mit Sitz in Genf. Diesem Ausschuss ist regelmäßig ein sogenannter Staatenbericht über die zur Erfüllung der mit der BRK eingegangenen Verpflichtungen bereits getroffenen Maßnahmen und die dabei

erreichten Fortschritte vorzulegen. Am Ende des Prüfverfahrens stehen Vorschläge und Empfehlungen des Fachausschusses an den jeweiligen Vertragsstaat.

Der Fachausschuss wird bei der Prüfung durch zivilgesellschaftliche Organisationen unterstützt. In Deutschland hat sich zu diesem Zweck eine mittlerweile 78 zivilgesellschaftliche Organisationen umfassende UN-BRK-Allianz gebildet, die in einem sogenannten Parallelbericht den Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland kritisch kommentiert.

Drei innerstaatliche Stellen

Neben dem Monitoring auf internationaler Ebene sieht Artikel 33 I und II auch ein Monitoring auf nationaler Ebene vor. So sollen sich mit der Umsetzung der BRK drei verschiedene innerstaatliche Stellen befassen: die Staatliche Anlaufstelle als sogenannter focal point, die Unabhängige Stelle als Monitoringstelle und die Staatliche Koordinierungsstelle. Im Fall der Bundesrepublik Deutschland übernimmt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Aufgabe der Staatlichen Anlaufstelle, das Deutsche Institut für Menschenrechte die der Unabhängigen Monitoringstelle und die Beauftragte der Bundesrepublik für die Belange behinderter Menschen die der Staatlichen Koordinierungsstelle.

Die im Stab der LVR-Direktorin angesiedelte zentrale Anlauf- und Koordinierungsstelle sieht sich schon nach ihrem Wortlaut im Sinne von Artikel 33 sowohl als focal point als auch als Koordinierungsstelle. Da für weitere staatliche Ebenen, zu denen der LVR als höherer Kommunalverband auch zu zählen ist, seitens der BRK keine Ausgestaltungsvorgaben gemacht wurden, besteht für den LVR dieser Handlungsspielraum.

Eine unabhängige „Monitoringstelle" im Sinne der BRK neben dem Deutschen Institut für Menschenrechte, mit der zum Projekt bereits ein intensiver Austausch erfolgte oder ein Verfahren, das demselben Zweck dienen würde, existiert bisher für den Umsetzungsprozess auf LVR-Ebene nicht. Diese Aufgabe kann auch nicht durch die Landschaftsversammlung wahrgenommen werden, da die politische Vertretung den Prozess selbst mitgestaltet.

Um zumindest die informatorischen Voraussetzungen für ein unabhängiges Monitoring des Umsetzungsprozesses im LVR zu schaffen,

ist ein geeignetes Berichtswesen zu entwickeln. Hierzu gehört insbesondere auch die Ermöglichung, Einbindung und Berücksichtigung partizipativer Strukturen, ganz im Sinne des von den Menschen mit Behinderungen postulierten „Nichts über uns ohne uns".

Welchen hohen Stellenwert der Landschaftsverband Rheinland der Partizipation der individuellen wie organisierten Selbstvertretung beimisst, wird schon aus Zielrichtung 1 *„Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen ausgestalten"* deutlich. Den aus diesem anspruchsvollen Ziel folgenden und in den nächsten Monaten zu entwickelnden Prozessen und Maßnahmen kann und soll an dieser Stelle nicht vorgegriffen werden.

Beschlossen ist, dass seitens des LVR partizipative Beteiligungsstrukturen zu entwickeln sind, die auch die weiteren, aus dem vorliegenden LVR-Aktionsplan resultierenden Umsetzungsschritte betreffen.

Die im LVR-Aktionsplan formulierten Zielrichtungen sind in die Zielsystematik des LVR bereits übernommen worden und insofern bei den künftigen Zielvereinbarungen verpflichtend zu berücksichtigen. Damit erfolgt im Rahmen der Gesamtsteuerung, wie erwähnt, eine Dokumentation der Zielerreichung über konkret noch zu entwickelnde Kennzahlen und Messwerte. Diese geben naturgemäß vor allem quantitativ und relativ statisch Auskunft über den Umsetzungsstand der BRK.

Qualitatives und dynamisches Berichtswesen

Das bestehende Berichtswesen und Controlling gilt es nun durch ein qualitatives und möglichst dynamisches zu ergänzen, das den vorgegebenen Zielrichtungen zum Beispiel auch mit Blick auf eine durch die BRK geforderte fortschreitende Umsetzung im LVR ausreichend Rechnung trägt. Das Prozesshafte an dem beabsichtigten BRK-Mainstreaming stellt hier eine besondere Herausforderung für das zu etablierende Berichtswesen dar. Insofern ist eine kontinuierliche Beobachtung des fach- und dezernatsübergreifenden Umsetzungsprozesses ebenso obligatorisch, wie regelmäßige und formalisierte Meldungen zum Umsetzungsstand an den Verwaltungsvorstand des LVR, an die politische Vertretung und eben auch an unabhängige Stellen. Nicht nur Erfolge sollen dabei dokumentiert, sondern im Sinne eines lernenden Prozesses auch Umsetzungsschwierigkeiten und Fehlentwicklungen benannt werden, damit diese möglichst schnell behoben werden können.

Konkret ist beispielsweise die BRK-bezogene Bestandsaufnahme von „Herausforderungen und Problemanzeigen im LVR" unter Beteiligung von Expertinnen und Experten in eigener Sache regelmäßig fortzuschreiben. Bei der Erhebung des Status quo ist dies über die partizipativ gestalteten Workshops bereits erfolgreich geschehen. Für die Zukunft gilt es nun, Verfahren zu entwickeln, die Zeitpunkt und Form der Partizipation belastbar festlegen.

Belastbare Verfahren zur Partizipation entwickeln

Über fachpolitische Entwicklungen und Erfolge in den Dezernaten berichtet die Verwaltung im Übrigen auch künftig in separaten Vorlagen (siehe zum Beispiel aktuell Anlage 2 Vorlage 13/3282 „LVR-Inklusionspauschale; hier: Bilanz nach drei Jahren und Ausblick") oder Fachpublikationen wie zum Beispiel die Jahresberichte des LVR-Integrationsamtes oder die Qualitäts- und Leistungsberichte des LVR-Klinikverbundes.

Auftrag und Verpflichtung für die Zukunft

Im Dezember 2011 bekannte sich die 13. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in einer „Leitzielresolution" ausdrücklich zur BRK.

Die Verwaltung hat nun zum Ende der Legislaturperiode und den bestehenden politischen Auftrag erfüllend für den LVR einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vorgelegt.

In der Sitzung des Landschaftsausschusses am 7. April 2014 wurde dieser Aktionsplan mittels Vorlage Nr. 13/3448 (siehe Anlage 2) von der politischen Vertretung einstimmig beschlossen und am 8. April in der Landschaftsversammlung zur Kenntnis genommen. Zuvor war der Aktionsplan Tagesordnungspunkt in sämtlichen Ausschüssen des LVR und wurde ausgiebig beraten und engagiert diskutiert. Damit existiert eine verbindliche und verlässliche Grundlage für die weitere Umsetzung der BRK im LVR.

Einstimmiger Beschluss des LVR-Aktionsplans

Zur öffentlichen Vorstellung und Diskussion des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK findet am 29. April 2014 eine Fachtagung im LVR in Köln-Deutz statt. Unter Berücksichtigung der diversen Zwischenergebnisse auf dem Weg zum LVR-Aktionsplan (siehe Anlage 2) wurde

diese Broschüre zur Dokumentation der Projektergebnisse und als Diskussionsgrundlage für die Fachtagung erstellt.

Die neu konstituierte 14. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland wird mit der sukzessiven Umsetzung des LVR-Aktionsplans und damit mit der Etablierung eines BRK-Mainstreaming beginnen.

Inklusion und Menschenrechte werden den LVR langfristig bestimmen und verändern

Inklusion und Menschenrechte werden die politische Arbeit und ebenso die Verwaltungsarbeit also auch in Zukunft und langfristig bestimmen und neben systematischen Verfahren und Konzepten auch kreative und pragmatische Lösungen erforderlich machen. Die formulierten zwölf Zielrichtungen werden dabei sowohl Wegweiser als auch Gradmesser für eine erfolgreiche Umsetzung der Werte und Ziele der BRK im LVR sein.

Dazu gehört unverzichtbar die Frage, wie beispielsweise das Thema Partizipation in der politischen Arbeit in den Ausschüssen und Kommissionen aufgegriffen und im Sinne der damit verbundenen Diskussionsbereicherung und Ergebnisqualifizierung verstetigt werden kann. Dies ist nötig, denn eine systematische Einbeziehung der organisierten Selbstvertretung ist bisher nicht erfolgt.

Der Landschaftsverband Rheinland ist sich als größter Leistungsträger in Deutschland für Menschen mit Behinderungen seiner besonderen Rolle bewusst und gewillt, die daraus resultierende Verantwortung zu übernehmen.

Die derzeit bestehende Aufmerksamkeit gegenüber dem Themenfeld Menschenrechte und Inklusion gilt es nachhaltig zu nutzen, um Haltungen zu verändern, Bewusstsein zu schaffen und überholte Strukturen aufzubrechen.

Hier besteht überall, nicht zuletzt auch im LVR selbst, Handlungsbedarf. Das Ziel ist ebenso einfach wie gewichtig: Menschenrechte müssen für alle Menschen gelten!

Anlagen

Anlagen

136 Anlage 1:
Flyer der LVR-Anlauf- und Koordinierungsstelle nach Artikel 33 UN-Behindertenrechtskonvention

138 Anlage 2:
Vorlagenverzeichnis

140 Anlage 3:
Mitglieder der LVR-Kommission Inklusion der 13. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland

141 Anlage 4:
Mitglieder des Projektteams

142 Anlage 5:
Flyer LVR-Fachtagung Inklusion und Menschenrechte im Rheinland am 5. September 2013

144 Anlage 6:
Flyer LVR-Fachtagung Gemeinsam in Vielfalt am 29. April 2014

146 Anlage 7:
Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem LVR und den Verbänden von Menschen mit Behinderungen

153 Anlage 8:
Das Zielbild des LVR

Quelle: LVR-Integrationsamt

Vernetzung

Für die erfolgreiche Umsetzung der BRK in Deutschland ist die **Vernetzung der Akteure** notwendig.

Wir pflegen daher u.a. den Kontakt zu und suchen den Austausch mit

- den Anlaufstellen auf Landes- und Bundesebene (s.o.),
- kommunalen und anderen Anlauf- und Koordinierungsstellen, Beauftragten und Beiräten für Menschen mit Behinderung,
- der unabhängigen nationalen Monitoringstelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin,
- der Antidiskriminierungsstelle des Bundes,
- verschiedenen Organisationen und Verbänden der Selbst- und Fachvertretung, wie sie etwa in der zivilgesellschaftlichen „BRK-Allianz" bundesweit organisiert sind
- sowie relevanten Vertretungen auf europäischer Ebene.

Beratung und Begleitung im LVR

Die LVR-Anlaufstelle BRK steht im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch zur **LVR-internen Beratung und Begleitung im Themenfeld Inklusion und Menschenrechte** zur Verfügung.

Dr. Birgit Stermann
Leitung
Tel 0221 809-2259
Fax 0221 8284-0205
birgit.stermann@lvr.de

Bernd Woltmann-Zingsheim
Projektleitung LVR-Aktionsplan UN-BRK
Tel 0221 809-2208
Fax 0221 8284-1375
bernd.woltmann-zingsheim@lvr.de

Layout und Druck: LVR-Druckerei, Ottoplatz 2, 50679 Köln, Tel 0221 809-2418

INKLUSION UND MENSCHENRECHTE

im Landschaftsverband Rheinland

Informationen zur LVR-Anlauf- und Koordinierungsstelle nach Artikel 33 UN-Behindertenrechtskonvention

60 JAHRE LVR

Diese Information steht als barrierefreies PDF-Dokument (PAC-gepüft) auch im Internet bereit: www.sta.lvr.de

Eine kurze Information in leichter Sprache ist im Innenteil enthalten.

Stabsstelle Strategische Themen und Allianzen
im Organisationsbereich der LVR-Direktorin
50663 Köln, Tel 0221 809-7728
www.inklusion.lvr.de

LVR
Qualität für Menschen

Umsetzungpflicht auch auf kommunaler Ebene

Die **UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)** hat in der Bundesrepublik Deutschland durch Ratifizierung die Stellung eines Bundesgesetzes erhalten. Die BRK entfaltet somit mittelbare und unmittelbare Bindungswirkungen gegenüber allen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsträgern.
Das gilt ohne Einschränkungen und Ausnahmen für alle staatlichen Ebenen und so **auch für den LVR als höheren Kommunalverband in NRW.**

Was machen Bund und Land?

Nach **Artikel 33 BRK** (Innerstaatliche Durchführung und Überwachung) hat jeder Vertragsstaat die Pflicht, eine oder mehrere **Anlaufstellen im Zusammenhang mit der Umsetzung der BRK** zu bestimmen. Dem wurde auf nationaler Ebene im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und auf Landesebene im Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS NRW) nachgekommen.

Der LVR als kommunaler Akteur

Vor dem Hintergrund der vielfältigen und umfangreichen **kommunalen Aufgaben des LVR** und seiner besonderen Verwaltungsgliederung sind in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen Maßnahmen zu koordinieren.
Dies führte die **LVR-Direktorin** 2012 dazu, ihre **Stabsstelle Strategische Themen und Allianzen** (00.30) zur zentralen Anlauf- und Koordinierungsstelle zur Umsetzung der BRK im LVR zu bestimmen.

In leichter Sprache

Alle Menschen mit Behinderungen haben alle Menschen-Rechte. Wie kann der LVR helfen? Was muss besser werden?
Der LVR hat in Köln eine Stelle für **Inklusion** und Menschen-Rechte. Inklusion ist ein schweres Wort. Inklusion heißt:
Alle gehören dazu, alle sind dabei.
Hier beantworten wir dazu Ihre Fragen:
Telefon 0221 809-7728

www.inclusion-europe.org

LVR-Anlaufstelle BRK

Die **LVR-Anlauf- und Koordinierungsstelle nach Artikel 33 UN-BRK** (kurz „LVR-Anlaufstelle BRK") bündelt, begleitet und bewertet für die **LVR-Direktorin** Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Umsetzung, die sinnvollerweise **nicht auf der Ebene von Fach- oder Querschnittsdezernaten** (allein) zu bearbeiten sind.

Zentrale Aufgaben (Stand 2013):

Die **Betreuung der Kommission Inklusion** des Landschaftsausschusses der 13. Landschaftsversammlung Rheinland

Die Leitung eines LVR-weiten und dezernatsübergreifenden Projektes zur **Erarbeitung eines Aktionsplans zur Umsetzung der BRK**

Anlage 2

Vorlagenverzeichnis

Aus dem bisherigen Bearbeitungsprozess zur Umsetzung der BRK im LVR stehen verschiedene politische Vorlagen zu Ihrer Information auf www.lvr.de zur Verfügung. Zum Aufruf der Materialien gehen Sie unter Nutzung Ihres Internetbrowsers wie folgt vor:

1. Rufen Sie die Seite www.lvr.de auf.
2. Klicken Sie in der oberen Navigationsleiste auf das Feld „Politik".
3. Klicken Sie in der linken Navigationsleiste auf „Sitzungen/Termine".
4. Klicken Sie in der linken Navigationsleiste auf „Suche":

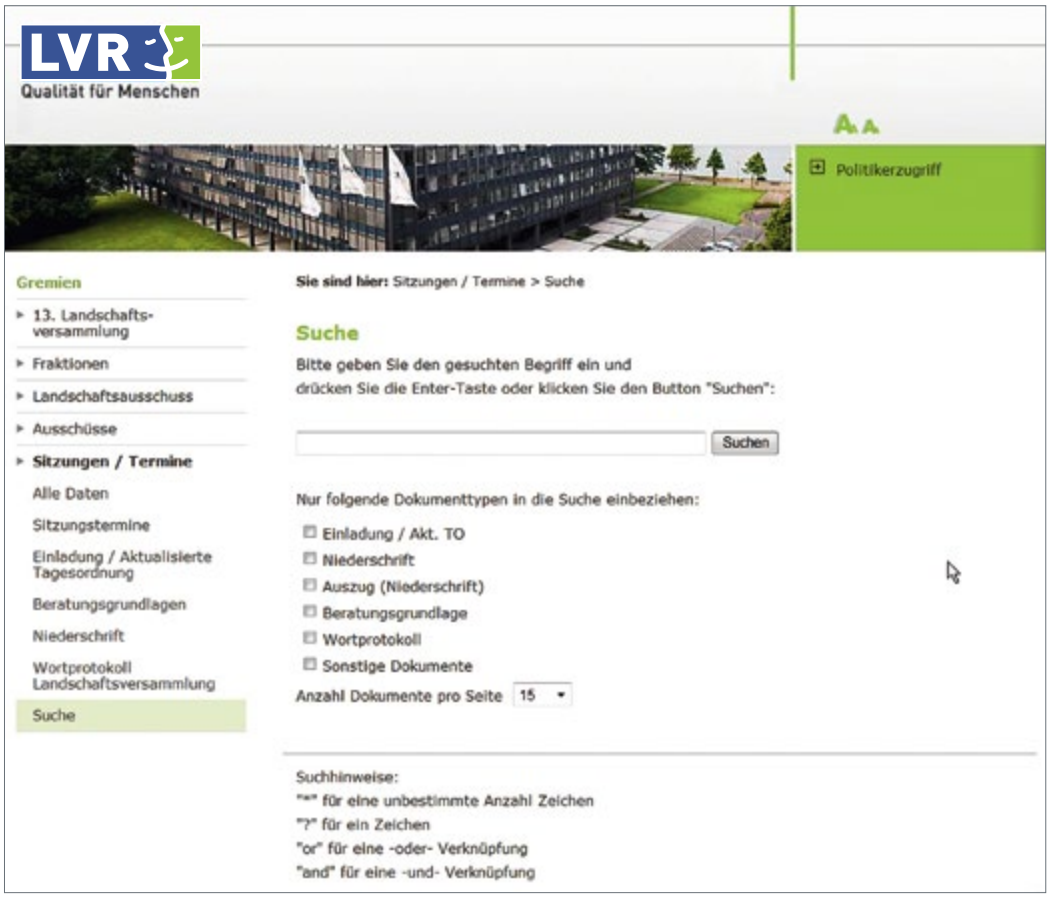

Aktivieren Sie zur Suche einer der LVR-Vorlagen das Häkchen „Beratungsgrundlage" und geben Sie in das Suchfeld die Vorlagennummer aus einem Feld in der linken Spalte aus der nachfolgenden Tabelle ein!

Suchtext	Bezeichnung der Materialien
13/1403	LVR-Fachtagung „Gemeinsam in Vielfalt – Zielperspektiven Inklusion, März 2012
13/2065	Grundsätze LVR-Aktionsplan (Handlungsfeldorientierung), April 2012
13/2418	Gesamtsteuerung bei der LVR-Direktorin, September 2012
13/2539	Projektansatz (matrixförmige Rückbindung an die Konvention und Mainstreaming-Strategie im Rahmen der LVR-Gesamtsteuerung, Oktober 2012
13/2704	Projektlenkungsausschuss/Teamstruktur/Teilprojekte, Januar 2013
13/2943	Handlungsfelder und Kriterien, Mai 2013
13/3087	Der LVR als Akteur, August 2013
13/3308	Zwischenergebnisse, November 2013
13/3282	LVR-Inklusionspauschale – Bilanz nach drei Jahren und Ausblick, Januar 2014
13/3448	Der LVR-Aktionsplan, März 2014

Anlage 3

Mitglieder der LVR-Kommission Inklusion

Name		Funktion
Dorothee Daun	SPD	Vorsitzende
Karin Schmitt-Promny, M. A.	GRÜNE	stellvertretende Vorsitzende
Hans-Jürgen Nagels	CDU	Mitglied
Karl Schavier	CDU	Mitglied
Michael-Ezzo Solf	CDU	Mitglied
Inge Verweyen	CDU	Mitglied
Sylvia Wöber-Servaes	CDU	Mitglied
Josef Wörmann	CDU	Mitglied
Petra Hilbert	SPD	Mitglied
Prof. Dr. Jürgen Rolle	SPD	Mitglied
Cornelia Schmerbach	SPD	Mitglied
Gertrud Servos	SPD	Mitglied
Nicole-Susanne Weiden-Luffy	SPD	Mitglied
Martin Kresse	GRÜNE	Mitglied
Regina Boos	FDP	Mitglied
Sebastian Thomas Stachelhaus	FDP	Mitglied

Anlage 4

Mitglieder des Projektteams

Projektteam LVR-Aktionsplan UN-BRK, Stand Projektende

	Name	OE	Funktion
01	Bernd Woltmann-Zingsheim	00.30	Projektleitung sowie Teilprojekte Inklusion, Partizipation, Selbstbestimmung, Gleichstellung
02	Peter Anders	5/44.00 für Dez. 2	Teilprojektleitung Barrierefreiheit
03	Dr. Karin Kleinen	Dez. 4	Teilprojektleitung Kindeswohl (zu Projektbeginn Marie-Luise Clever)
04	Knut Dannat	Dez. 1	Teilprojektleitung Verwaltung und Organisation
05	Christine Ferreau	Dez. 9	Teilprojektleitung Kultur und Freizeit
06	Evelyn Butz	03.00	Teilprojektleitung Bewusstseinsbildung (zu Projektbeginn Simone Hengels)
07	Friedhelm Kitzig	Dez. 8	Teilprojektleitung Psychiatrie und Gesundheit
08	Wilfried Kölzer	Dez. 5	Teilprojektleitung Bildung und Erziehung
09	Verena Mäckle	00.20	Teilprojektleitung Geschlechtergerechtigkeit
10	Dr. Dieter Schartmann	Dez. 7	Teilprojektleitung Wohnen und Sozialraum (zu Projektbeginn Timo Wissel) sowie Teilprojektleitung Arbeit und Beschäftigung
12	Karl Roggendorf	Gesamtschwerbehindertenvertretung	Ständiger Berater
13	Harry Lauber	Gesamtpersonalrat	Ständiger Berater

Tagungsorganisation

Veranstalter
Landschaftsverband Rheinland (LVR)
50663 Köln, www.lvr.de

Tagungsort
Horion-Haus des Landschaftsverbandes Rheinland
Hermann-Pünder-Straße 1, Köln

Allgemeine Informationen

- Es wird keine Tagungsgebühr erhoben. In den Pausen stehen Getränke und ein Mittagsimbiss kostenfrei bereit.
- Die Zahl der Teilnehmenden ist streng begrenzt. Anmeldungen von bis zu zwei Personen je Gruppe/Institution/Körperschaft sind unter Angabe der gewünschten Nachmittags-Foren erforderlich.
- Der Veranstaltungsort ist für rollstuhlfahrende Menschen zugänglich.
- Es stehen Gebärdensprach- und Schriftdolmetscherdienste sowie eine FM-Anlage im Plenum und in Forum 1 zur Verfügung.
- Bitte informieren Sie uns, wenn Sie weiteren Unterstützungsbedarf haben und/oder mit einer Begleitperson kommen.

Anmeldung

- Per Post an die o.g. Anschrift des Veranstalters
- Per Fax an 0221 809-3307
- Per Mail an inklusion@lvr.de

Vorbehaltlich freier Plätze ist der Anmeldeschluss am 23. August 2013.

Ansprechpartner
Bernd Woltmann-Zingsheim,
LVR-Anlauf- und Koordinierungsstelle
nach Artikel 33 UN-BRK
Tel 0221 809-2208
Bernd.Woltmann-Zingsheim@lvr.de

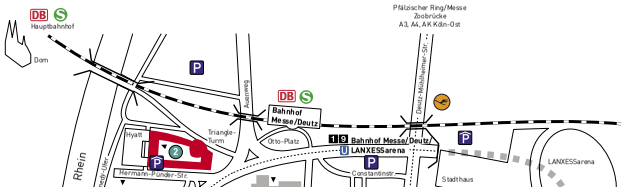

Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln
Bei Anreise mit der Bahn erreichen Sie uns am einfachsten, wenn Sie bis Bahnhof Köln Messe/Deutz fahren.

Leider sind hier nur die Bahngleise 9 und 10 (alle S-Bahn-Linien) mit einem Aufzug erschlossen. Für Reisende des übrigen Bahnverkehrs ist im nahe gelegenen Hauptbahnhof Köln (Aufzüge an allen Gleisen) ein Umstieg in die S-Bahn zum Bahnhof Köln Messe/Deutz oder aber ein Fußweg vom Hauptbahnhof (dort über Gleis 1, vorbei am Museum Ludwig, Richtung Rhein bewegend) über die Hohenzollern-Brücke nach Deutz grundsätzlich möglich. Der LVR-Tagungsort („Horion-Haus", Ziffer 2 im Plan) liegt von der Brücke aus betrachtet verdeckt direkt hinter dem großen Hotel an der Bahntrasse.

Der „Bahnhofsvorplatz" in Köln-Deutz (Ottoplatz) ist zurzeit eine große Baustelle. Bitte orientieren Sie sich, wenn Sie aus dem Bahnhof Deutz kommen, grundsätzlich rechts Richtung Rhein. Es ist leider mit provisorischen Beschilderungen und Wegführungen zu rechnen. Der LVR-Tagungsort („Horion-Haus") ist verdeckt direkt hinter dem sehr hohen runden Büroturm („Triangle") an der Bahntrasse und **nicht** in dem LVR-Gebäudekomplex (mit großem Logo an der Fassade) unmittelbar gegenüber dem Bahnhof gelegen.

Mit der Straßenbahn erreichen Sie uns über die Linien 1, 7 und 9. Die Linien halten an der Station „Deutzer Freiheit". Für die Linie 7 befinden sich die Gleise auf der Siegburger Straße. Für die Linien 1 und 9 auf der Mindener Straße.

Anreise vom Flughafen Köln-Bonn mit den Regionalbahnen oder der S 13 bis Bahnhof Köln Messe/Deutz.

Layout und Druck: LVR-Druckerei, Ottoplatz 2, 50679 Köln, Tel 0221 809-2418

Stabsstelle Strategische Themen und Allianzen
im Organisationsbereich der LVR-Direktorin
50663 Köln, Tel 0221 809-7728

LVR
Qualität für Menschen

Inklusion und Menschenrechte im Rheinland

Seit 2009 ist sie auch deutsches Recht: die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (kurz: UN-BRK oder BRK). Die Kommission Inklusion des Landschaftsausschusses der 13. Landschaftsversammlung Rheinland nimmt erste Zwischenergebnisse des Projektes zur **Erarbeitung eines LVR-Aktionsplans** zum Anlass für eine Fachtagung. Sie will Impulse zur weiteren Umsetzung der BRK auf kommunaler Ebene geben.

Das Gespräch mit **Expertinnen und Experten in eigener Sache** ist selbstverständlicher Teil des vielseitigen Programms. Für zwei externe Vorträge und die Gesamtmoderation konnten diese ausgewiesenen Fachleute gewonnen werden:

Dr. Sigrid Arnade, Geschäftsführerin der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben e.V. (ISL), die als Sprecherin der sog. BRK-Allianz in Deutschland vortragen wird. **Klaus Lachwitz,** früherer Justiziar und Geschäftsführer der Bundesvereinigung Lebenshilfe, kommt als Präsident des Fachverbandes Inclusion International an den Rhein. Und mit **Ottmar Miles-Paul** übernimmt der frühere Landesbehindertenbeauftragte Rheinland-Pfalz und Protagonist des allerersten Aktionsplanes zur BRK in Deutschland die sachkundige Moderation.

Am Nachmittag erwarten Sie u.a. drei p**raxisorientierte Foren**. Der LVR und Mitgliedskörperschaften stellen Ansätze und Fortschritte in der Umsetzung der BRK vor und zur Diskussion. Die Frage der **Projektplanung und Gesamtsteuerung** eines solchen Prozesses im kommunalen Bereich wird ein wichtiger Aspekt der Foren sein.

Wenn **Inklusion und Vielfalt zwei Seiten derselben Medaille** sind, werden wir alle von der Unterschiedlichkeit der Ausgangslagen und Perspektiven im Rheinland profitieren können. Wir freuen uns auf die Begegnung mit Ihnen zu diesem drängenden Thema.

Herzlich willkommen beim LVR in Köln!

Prof. Dr. Jürgen Wilhelm
Vorsitzender der Landschaftsversammlung Rheinland

Ulrike Lubek
Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Programm

Moderation: Ottmar Miles-Paul, Kassel

10.00 Uhr Begrüßung
Dorothee Daun, Vorsitzende der Kommission Inklusion

Grußwort der LVR-Gesamtschwerbehindertenvertretung
Karl Roggendorf, Vorsitzender

Grußwort der Landesregierung NRW
Manfred Feuß,
Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

10.30 Uhr „Inklusion – wenn nicht jetzt, wann dann?"
Tischgespräch mit LVR-Direktorin Ulrike Lubek
und Alexander Spitz, ehem. Spitzensportler Ski alpin

10.45 Uhr „Partizipation – nur in eigener Sache?"
Erstes moderiertes Gespräch mit Expertinnen und Experten in eigener Sache

11.15 Uhr Kaffeepause

11.45 Uhr „Die Umsetzung der BRK aus Sicht der Zivilgesellschaft"
Dr. Sigrid Arnade als Sprecherin der deutschen BRK-Allianz

12.15 Uhr „Partizipation – nur in eigener Sache?"
Zweites moderiertes Gespräch mit Expertinnen und Experten in eigener Sache

Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) veranstaltet 2013 ein Themenjahr gegen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen unter dem Motto **„Selbstbestimmt dabei. Immer.".** Die ADS arbeitet dabei mit dem Bundesbehindertenbeauftragten zusammen und übersendet uns für die LVR-Tagung sehr gern ein Grußwort.

12.40 Uhr Mittagspause

13.30 Uhr „Die UN-BRK in der Praxis"
Klaus Lachwitz, Präsident von Inclusion International

14.00 Uhr „Aktionspläne: Menschenrechte zur Umsetzung bringen"
(Parallele moderierte Foren)

1. Landschaftsverband Rheinland
   (Menschenrechtsbezogener Matrixansatz und Projektstruktur in der Verwaltung)
2. Kreisfreie Städte
   (Bericht der Bundesstadt Bonn – angefragt – und weitere kommunale Praxiseinblicke)
3. Landkreise/Regionen
   (Bericht der StädteRegion Aachen und weitere kommunale Praxiseinblicke)

15.30 Uhr Abschlusspodium
Vorsitzende und Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen in der Kommission Inklusion

Leichte Sprache

Alle Menschen haben die gleichen Menschen-Rechte. Und Menschen mit Behinderungen gehören überall dazu. Das nennt man Inklusion. Der LVR und andere machen einen Plan für Inklusion und für Menschen-Rechte.

Wir wollen über die Rechte und die Pläne reden. Und wir wollen lernen, wie alle Menschen diese Menschen-Rechte gemeinsam genießen können.

Darum macht der LVR diese Tagung.

Titelfoto: LVR-Tag der Begegnung 2013 in Köln
Logo „Leichte Sprache": www.inclusion-europa.org
Zeichnungen: Reinhild Kassing

Tagungsorganisation

Veranstalter
Landschaftsverband Rheinland (LVR),
50663 Köln,
www.lvr.de

Tagungsort
Horion-Haus des Landschaftsverbandes Rheinland
Hermann-Pünder-Straße 1, Köln

Allgemeine Informationen

- Es wird keine Tagungsgebühr erhoben. In den Pausen stehen Getränke und ein Mittagsimbiss kostenfrei bereit.
- Die Zahl der Teilnehmenden ist aus Brandschutzgründen streng begrenzt. Anmeldungen von bis zu zwei Personen je Gruppe/Institution/Körperschaft sind unter Angabe des gewünschten Forums erforderlich.
- Der Veranstaltungsort ist für rollstuhlfahrende Menschen zugänglich.
- Es stehen Gebärdensprach- und Schriftdolmetscherdienste sowie FM-Anlagen zur Verfügung.
- Bitte informieren Sie uns, wenn Sie weiteren Unterstützungsbedarf haben und/oder mit einer Begleitperson kommen.

Anmeldung

- Per Post an die o.g. Anschrift des Veranstalters
- Per Fax an 0221 809-3307
- Per Mail an inklusion@lvr.de

Vorbehaltlich freier Plätze ist Anmeldeschluss am 13. April 2014.

Ansprechpartner
Dr. Birgit Stermann,
LVR-Anlauf- und Koordinierungsstelle nach Artikel 33 UN-BRK
Tel 0221 809-2259
Birgit.Stermann@lvr.de

Dieser Flyer steht als barrierefreies PDF-Dokument (PAC-geprüft) im Internet bereit auf www.sta.lvr.de

Die Broschüre „Gemeinsam in Vielfalt – Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ ist ab Mitte April im Internet auf www.sta.lvr.de als PDF-Dokument abrufbar.

Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln
Bei Anreise mit der Bahn erreichen Sie uns am einfachsten, wenn Sie bis Bahnhof Köln Messe/Deutz fahren. Leider sind hier nur die Bahngleise 9 und 10 (S-Bahn-Linien) mit einem Aufzug ausgestattet. Für Reisende des übrigen Bahnverkehrs ist im nahen Hauptbahnhof Köln (Aufzüge hier an allen Gleisen) ein Umstieg in die S-Bahn zum Bahnhof Köln Messe/ Deutz möglich. Der Tagungsort beim LVR liegt im Horion-Haus (Ziffer 2 im Plan).

Mit der Straßenbahn erreichen Sie uns über die Linien 1, 7 und 9. Die Linien halten an der Station „Deutzer Freiheit“. Für die Linie 7 befinden sich die Gleise auf der Siegburger Straße, für die Linien 1 und 9 auf der Mindener Straße. Eine Anreise vom Flughafen Köln-Bonn ist mit den Regionalbahnen oder der S 13 bis Bahnhof Köln Messe/Deutz möglich.

Logo „Leichte Sprache“: www.inclusion-europa.org
Zeichnungen: Reinhild Kassing
Layout und Druck: LVR-Druckerei, Ottoplatz 2,
50679 Köln, Tel 0221 809-2418

Stabsstelle Strategische Themen und Allianzen im Organisationsbereich der LVR-Direktorin
50663 Köln, Tel 0221 809-7728

Organisationsbereich der LVR-Direktorin

Gemeinsam in Vielfalt

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im LVR

Fachtagung
der LVR-Kommission Inklusion
am **29. April 2014** in Köln-Deutz,
LVR-Horion-Haus

LVR
Qualität für Menschen

Gemeinsam in Vielfalt – Die Umsetzung der Behindertenrechts-Konvention (BRK) im LVR

Alle Menschen
haben die gleichen Rechte.
Jeder Mensch ist wertvoll.
Egal, ob mit oder ohne
Behinderung.

Das steht alles in der
Behinderten-**R**echts-**K**onvention.
Kurz: **B R K**.
Die BRK ist ein wichtiger Vertrag.
Deutschland hat den Vertrag unterschrieben.
Auch der **L**andschafts-**V**erband **R**heinland
hält sich an den Vertrag.
Das ist unsere Abkürzung: **L V R**.
Der **LVR** hat jetzt einen Aktions-Plan
für Menschen-Rechte gemacht.
Aktion heißt, etwas tun.

Das steht in dem Plan:
- Alle Menschen entscheiden selbst wie sie leben.
- Was dabei stört, wollen wir verändern.
- Wie das geht, wollen wir zusammen erarbeiten.
- Wir wollen dabei immer besser werden.

Damit das gelingt, müssen sich
alle anstrengen.
Der LVR schafft das nicht allein.

Am **Dienstag, 29. April 2014** kommen viele
Menschen zum **LVR** nach Köln.
Um 8:45 Uhr geht es mit einem Kaffee los.
Ungefähr um 16:30 Uhr ist Schluss.

Wir wollen über die Menschen-Rechte
und unseren Plan reden.
Und wir wollen von den Menschen mit
Behinderungen lernen.

Aus Düsseldorf kommt von der Regierung
der Minister Guntram Schneider.
Die Regierung hat vor zwei Jahren selbst einen
Plan gemacht.

Aus Berlin kommt Dr. Valentin Aichele.
Er kennt sich besonders gut mit Menschen-
Rechten aus. Er kümmert sich um die BRK in
Deutschland.

Hans-Günter Heiden und Barbara Vieweg
helfen uns bei der Veranstaltung in Köln.
Sie leiten die Gespräche.

Die Teilnahme kostet kein Geld.

Wir freuen uns auf viele Gäste!
Und wir freuen uns auf gute Ideen!

Prof. Dr. Jürgen Wilhelm
Vorsitzender der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Ulrike Lubek
Direktorin des
Landschaftsverbandes
Rheinland

Programm

Moderation: **Hans-Günter Heiden**, Berlin

ab 8:45 Uhr Begrüßungskaffee

9:30 Uhr Begrüßung
Dorothee Daun – Vorsitzende der
LVR-Kommission Inklusion
Guntram Schneider – Minister für Arbeit,
Integration und Soziales des Landes NRW
Karl Roggendorf – Vorsitzender der
LVR-Gesamtschwerbehindertenvertretung
Gertrud Servos – Vorsitzende des
Landesbehindertenrates NRW

„all inclusive" – Intermezzo
Schloss Theater Moers

10:30 Uhr Gesprächsrunde Teil 1
Expertinnen/Experten in eigener Sache,
Vertreterinnen/Vertreter der Wohlfahrtspflege,
der organisierten Selbstvertretung und des LVR
zum Thema Partizipation

11:15 Uhr Kaffeepause

11:30 Uhr Gesprächsrunde Teil 2

12:15 Uhr Vortrag
Anforderungen an die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Zielführung, Geeignetheit der Maßnahmen, Kohärenz
Dr. Valentin Aichele – Leiter der Monitoring-
Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

13:00 Uhr Mittagspause

14:00 Uhr Foren
Exemplarische Diskussion von Erwartungen und
Anforderungen an den LVR
Zur Teilnahme an den parallel moderierten Foren ist bei der Anmeldung eine Auswahl zu treffen.

Forum 1
Aktionsbereich Selbstvertretung und Personenzentrierung
Moderation durch Barbara Vieweg
Input Bildungsplanung von Anfang an
LVR-Dezernate Schule und Jugend
Input personenzentrierte psychiatrische Versorgung
LVR-Dezernat Klinikverbund und
Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Forum 2
Aktionsbereich Zugänglichkeit
Moderation durch Hans-Günter Heiden
Input Mitgestaltung des inklusiven Sozialraums
LVR-Dezernat Soziales
Input Barrierefreiheit im LVR
LVR-Dezernat Kultur und Umwelt

ca. 15:45 Uhr Kaffeepause

16:00 Uhr Abschlussdiskussion im Plenum
Das letzte Wort haben die Expertinnen und
Experten in eigener Sache.

Anlage 7

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den Verbänden von Menschen mit Behinderungen

DSB
Hören · Verstehen · Engagieren

BSVN
Blinden- und Sehbehinderten-
verband Nordrhein e.V.

LAG SELBSTHILFE NRW

PRO RETINA
PRO RETINA
Deutschland e.V.
Selbsthilfevereinigung von Menschen mit
Netzhautdegenerationen

Landesverband für Menschen mit
Körper- und Mehrfachbehinderung NRW e.V.

LVR
Qualität für Menschen

Vereinbarung zwischen

den Verbänden von Menschen mit Behinderungen

1. Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen Nordrhein-Westfalen e. V., **LAG SELBSTHILFE NRW**, Neubrückenstr. 12-14, 48143 Münster, vertreten durch Frau Geesken Wörmann, Vorsitzende;

2. Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein e. V., **BSVN e. V.**, Helen-Keller-Str. 5, 40670 Meerbusch, vertreten durch Herrn Gerd Kozyk;

3. Deutscher Schwerhörigenbund Landesverband Nordrhein-Westfalen, **DSB-Landesverband NRW e. V**., Clara-Ratzka-Weg 34, 48155 Münster, vertreten durch Frau Anna Maria Koolwaay;

4. Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung NRW e. V., **LVKM NRW e. V.**, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf, vertreten durch Herrn Thomas Meyer, Stellv. Vorsitzender;

5. **PRO RETINA Deutschland e. V.**, Selbsthilfevereinigung von Menschen mit Netzhautdegenerationen, Vaalser Str. 108, 52074 Aachen vertreten durch Frau Ute Palm, Vorstandsmitglied;

nachfolgend

- Verbände der Selbsthilfe -

und dem

Landschaftsverband Rheinland, **LVR**, Kennedy Ufer 2, 50663 Köln, vertreten durch seine Direktorin, Frau Ulrike Lubek;

nachfolgend

- LVR -

Präambel

Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) „Zugänglichkeit" fordert die Vertragsstaaten auf, geeignete Maßnahmen mit dem Ziel zu treffen, „..für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und –systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten." Die Herstellung von Barrierefreiheit ist eine wesentliche Bedingung für eine gleichberechtigte, unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft. Gleichberechtigte Zugänglichkeit ist ein Recht aller Menschen.

Deshalb war es den Selbsthilfe-Verbänden ein besonderes Anliegen, gemeinsam mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) entsprechend dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen in NRW (BGG NRW) die Barrierefreiheit im Hinblick auf die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude und Einrichtungen des LVR zu erreichen.

Die Umsetzung der BRK hat für den LVR eine besondere Bedeutung. Dies kommt in der Resolution der 13. Landschaftsversammlung Rheinland vom 14.12.2011 „Inklusion – Leitziel der Landschaftsversammlung Rheinland" zum Ausdruck. Der LVR als größter Dienstleister für Menschen mit Behinderungen in Deutschland fühlt sich in seinem Selbstverständnis, getreu seinem Motto „Qualität für Menschen", den Zielen der BRK in besonderem Maße verpflichtet und engagiert sich daher für eine inklusive Gesellschaft in allen Lebensbereichen.

Der LVR fühlt sich daher verpflichtet, seine Liegenschaften im Sinne des Artikels 9 der BRK für die Menschen im Rheinland so weit wie möglich barrierefrei zu gestalten. Bei den hier in Rede stehenden Gebäuden im Bestand war es das Ziel, den Zugang und die Nutzung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe, zu erreichen. Gemeinsam wurden hierzu Lösungen entwickelt und Vorschläge zur Verbesserung der Barrierefreiheit der Gebäude unterbreitet, die den Normen zur Barrierefreiheit möglichst nahe kommen.

Dies voranstellend schließen die oben Genannten folgende

(Rahmen-) Zielvereinbarung gemäß

§ 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW

ab.

Artikel 1 Geltungsbereich

1. Die Verbände von Menschen mit Behinderungen haben den LVR zur Aufnahme von Zielvereinbarungen gem. § 5 des BGG NRW über die Herstellung von Barrierefreiheit in den LVR-Verwaltungsgebäuden und in seinen Netzen Heilpädagogischer Hilfen aufgefordert. Die Verhandlungen fanden statt in der Zeit vom 30.11.2011 bis zum 30.06.2013.

2. Die Vereinbarungspartner haben Einigkeit darüber erzielt, dass eine die LVR-Netze Heilpädagogischer Hilfen konkret umfassende Zielvereinbarung nicht sinnvoll abgeschlossen werden kann, weil diese wie Eigenbetriebe geführt werden. Ergebnis dieser Verhandlungen ist daher die hier vorliegende Zielvereinbarung. Neben den konkret beschriebenen Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit für den Bereich der Verwaltungsgebäude in 50679 Köln,

- das Landeshaus, Kennedy-Ufer 2,
- das Horion Haus, Hermann-Pünder-Str. 1,
- die Informations- und Bildungsstätte (IBS), wie vor,
- das LVR-Haus, Ottoplatz 2 sowie
- das Dienstgebäude Deutzer Freiheit 77

ist dies gleichzeitig der Rahmenvertrag für die Herstellung von Barrierefreiheit in allen Liegenschaften des LVR und seiner wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen.

3. Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland wird mit den wie Eigenbetrieben geführten Einrichtungen des LVR individuelle Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 BGG NRW „Barrierefreiheit" in diesen abschließen. Diese Vereinbarungen sollen bis 2017 abgeschlossen sein.

Artikel 2 Maßnahmen und Erfüllungszeit

1. Der LVR verpflichtet sich im Sinne des § 4 BGG NRW, die barrierefreie Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit in den öffentlich zugänglichen Bereichen seiner Dienstgebäude in Köln-Deutz herzustellen bzw. zu verbessern. Grundlage hierfür sind die als Anlagen 1 bis 5 dieser Vereinbarung beigefügten Handlungslisten. Die in diesen beschriebenen Maßnahmen werden als Mindeststandards vereinbart. Beabsichtigte Abweichungen sind den Verbänden der Selbsthilfe rechtzeitig mitzuteilen und mit diesen abzustimmen.

2. Die Handlungslisten sind einvernehmliches Ergebnis gemeinsamer Begehungen der Beteiligten. Die Handlungslisten beziehen sich auch auf Gebäude und Liegenschaften, die sich nicht im Eigentum des LVR befinden (Stadt Köln oder private Eigentümer). Eingriffe und Änderungen an diesen kann der LVR daher nur in Abstimmung mit den Eigentümern vornehmen bzw. ist auf eine Umsetzung durch diese angewiesen. Ferner unterliegen Veränderungen im Bereich des Landeshauses der Zustimmung durch die Denkmalschutzbehörde.

Der LVR verpflichtet sich in beiden Fällen seine Möglichkeiten auszuschöpfen und darauf hinzuwirken, dass die als sinnvoll und notwendig vereinbarten Maßnahmen umgesetzt werden. Der LVR kann nicht zur Selbstvornahme der Umsetzung aufgefordert werden, wenn der Eigentümer und/oder der Denkmalschutz die Zustimmung zur geplanten Durchführung nicht erteilt.

3. Die Umsetzung der konkreten Maßnahmen erfolgt gemäß der vorgenommenen zeitlichen Priorisierung in den Handlungslisten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Kurzfristige Maßnahmen sollen bis Ende 2014, mittelfristige Maßnahmen bis Ende 2017 und langfristige Maßnahmen bis Ende 2020 umgesetzt sein. Der LVR wird der LAG Selbsthilfe NRW – zur Weitergabe an die übrigen Verbände der Selbsthilfe - einmal jährlich, jeweils zum 30.11. des Jahres, zum Stand der Umsetzung berichten.

Artikel 3 Weitere Maßnahmen

1. Der LVR wird für die übrigen in seinem allgemeinen Grundvermögen stehenden Liegenschaften eine Machbarkeitsstudie zur Herstellung von Barrierefreiheit erstellen. Notwendige Maßnahmen werden anschließend sukzessive umgesetzt.

2. Der LVR wird die mit dem Bau und der Unterhaltung seiner Liegenschaften befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kontinuierlich im Bereich des barrierefreien Bauens und der barrierefreien Kommunikation schulen.

Artikel 4 Obliegenheiten der Verbände

1. Die Verbände der Selbsthilfe sind bereit, den LVR bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit durch Informationen und Vorschläge zu unterstützen und beratend zur Seite zu stehen.

2. Die Verbände der Selbsthilfe verpflichten sich, vereinbarungsgemäß und zeitgerecht durchgeführte Maßnahmen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach entsprechender Mitteilung des LVR als vertragsgemäß erfüllte Leistung anzunehmen.

Die Verbände der Selbsthilfe sind berechtigt, sich von der vereinbarten Umsetzung durch Ortsbegehung, Inaugenscheinnahme und praktische Erprobung zu überzeugen.

Artikel 5 Zusammenarbeit und Nichterfüllung

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer engen Kooperation und vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Erfüllung dieser Zielvereinbarung.

2. Erfüllt eine durchgeführte Maßnahme nicht die vereinbarten Mindeststandards nach Artikel 2 dieses Vertrages, können die Verbände der Selbsthilfe Nachbesserung verlangen.

Kann der LVR die Nachbesserung nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Erfüllungszeit erfüllen, verpflichten sich die Vertragsparteien, über entsprechende Änderungen der vereinbarten Fristen zu verhandeln.

3. Sollten sich einzelne Maßnahmen im Sinne dieser Vereinbarung als nicht durchführbar erweisen, wird der LVR zeitnah hierüber informieren. Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit werden die Vereinbarungspartner gemeinsam nach alternativen Lösungsmöglichkeiten suchen.

Artikel 6 Geltungsdauer und Kündigung

1. Die Zielvereinbarung hat eine Geltungsdauer bis zum 31.12.2020.

2. Die Zielvereinbarung kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Artikel 7 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Zielvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Zielvereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Zielvereinbarung im Übrigen wirksam und die Vertragsparteien verpflichten sich, eine neue Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

3. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass der Text dieser Zielvereinbarung, ihre Änderung oder Aufhebung im Zielvereinbarungsregister des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW veröffentlicht wird.

Köln, 18.November 2013

Geesken Wörmann
LAG SELBSTHILFE NRW

Gerd Kozyk
BSVN e. V.

Anna Maria Koolwaay
DSB-Landesverband NRW e. V.

Thomas Meyer
LVKM e. V.

Ute Palm
PRO Retina Deutschland e. V.

Ulrike Lubek
Landschaftsverband Rheinland

Anlage 8

LVR-Zielbild

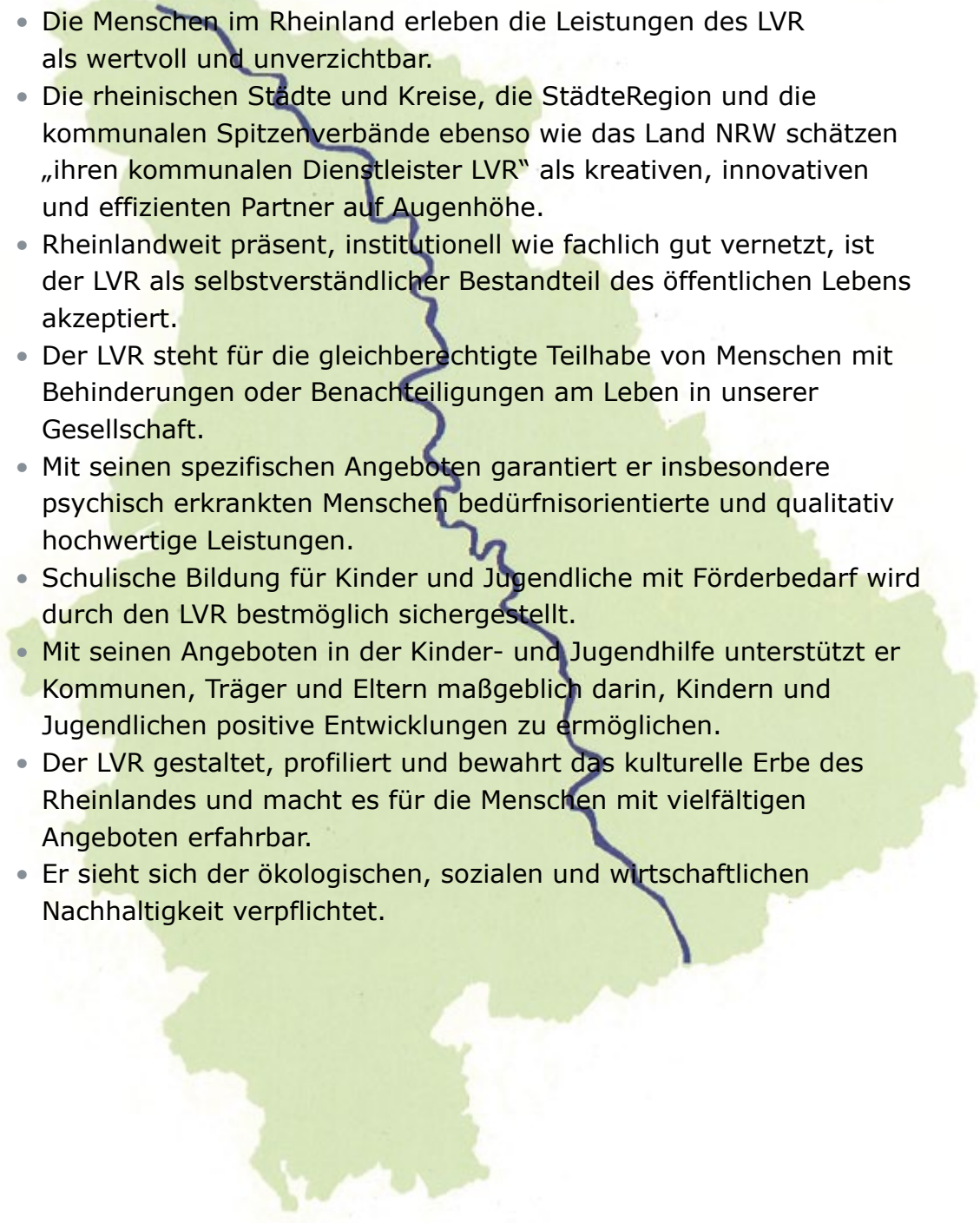

- Die Menschen im Rheinland erleben die Leistungen des LVR als wertvoll und unverzichtbar.
- Die rheinischen Städte und Kreise, die StädteRegion und die kommunalen Spitzenverbände ebenso wie das Land NRW schätzen „ihren kommunalen Dienstleister LVR" als kreativen, innovativen und effizienten Partner auf Augenhöhe.
- Rheinlandweit präsent, institutionell wie fachlich gut vernetzt, ist der LVR als selbstverständlicher Bestandteil des öffentlichen Lebens akzeptiert.
- Der LVR steht für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen oder Benachteiligungen am Leben in unserer Gesellschaft.
- Mit seinen spezifischen Angeboten garantiert er insbesondere psychisch erkrankten Menschen bedürfnisorientierte und qualitativ hochwertige Leistungen.
- Schulische Bildung für Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf wird durch den LVR bestmöglich sichergestellt.
- Mit seinen Angeboten in der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt er Kommunen, Träger und Eltern maßgeblich darin, Kindern und Jugendlichen positive Entwicklungen zu ermöglichen.
- Der LVR gestaltet, profiliert und bewahrt das kulturelle Erbe des Rheinlandes und macht es für die Menschen mit vielfältigen Angeboten erfahrbar.
- Er sieht sich der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit verpflichtet.

LVR-Ziele 2014 – 2016

Kundinnen und Kunden / Bürgerinnen und Bürger (1)

1. Die Leistungen des LVR zur Mitgestaltung des inklusiven Lebens- und Sozialraums sind ausgebaut und werden wertgeschätzt.
2. Das kulturelle Erbe des Rheinlandes ist weiter erschlossen und wird zunehmend genutzt.
3. Inklusive Vermittlungsangebote im Bereich Kultur und Umwelt sind systematisch gesteigert.
4. Der LVR fördert die inklusive Betreuung in Kindertagesstätten.
5. Die Entwicklung zu einem inklusiven Bildungssystem wird nachhaltig mitgestaltet. Dabei ist die Qualität der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf sichergestellt.
6. Die Leistungen für Menschen mit Behinderungen oder Benachteiligungen sind personenzentriert gestaltet.
7. Die Behandlungsangebote der LVR-Kliniken sind bedürfnisorientiert und gemeindeintegriert ausgebaut.
8. E-Gouvernment*-Angebote sind barrierefrei entwickelt und finden Akzeptanz.
9. Der LVR setzt die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen des Gesamtsteuerungsprozesses auf der Grundlage eines Aktionsplans sukzessive um.

Finanzen (2)

1. Auf der Grundlage des nachhaltigen Konsolidierungsplans erfolgt fortlaufend Aufgabenkritik und Standardüberprüfung in der Gesamtverantwortung des Verwaltungsvorstands.
2. Kosten-, Ertrags-, und Effizienzziele sind sowohl in den Querschnittsdezernaten als auch in den Fachdezernaten und Einrichtungen klar definiert und vereinbart.
3. Alle Dienstleistungsbeziehungen innerhalb des LVR und seiner Betriebe werden regelmäßig im Hinblick auf Effektivität, Effizienz und Zweckmäßigkeit mit geeigneten Instrumenten und Kriterien bewertet.

---

* Digitale Informations- und Kommunikationsprozesse zwischen behördlichen Institutionen und Bürgerinnen / Bürgern sowie Unternehmen

Prozesse und Organisation (3)

1. Die Dienstleistungsprozesse des LVR sind auf die Bedürfnisse und Perspektiven seiner Kundinnen und Kunden optimal ausgerichtet. Dabei verstetigt er professionelle Organisation und IT-Unterstützung.
2. Der LVR ist ein kreativer Dienstleister, der durch Modellprojekte Impulse gibt und Innovationen fördert.
3. Die Steuerung im LVR erfolgt auf der Basis von Zielen, einem steuerungsrelevanten Controllingsystem und in synchronisierten Prozessstrukturen.
4. Die kontinuierliche Weitergabe des im Berufsleben erworbenen Wissens wird durch geeignete Prozesse und eine dies unterstützende Kommunikation gesichert.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Entwicklung (4)

1. Der LVR beschäftigt zur Erbringung seiner Dienstleistungen gut qualifiziertes und ausreichend Personal.
2. Kundenorientierung und Personenzentrierung sind im Bewusstsein der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verankert und finden im Handeln Ausdruck.
3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfahren von ihren Führungskräften sowie von ihren Kolleginnen und Kollegen Wertschätzung.
4. Der LVR bietet aufgaben- und anforderungsgerechte Möglichkeiten zur persönlichen und fachlichen Entwicklung.
5. Berufliche und persönliche Interessen und Bedürfnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Berufsalltag angemessen berücksichtigt.
6. Der LVR achtet auf gesundheitserhaltende Arbeitsbedingungen und stärkt die Eigenverantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Gesundheit.

Kommune, Land, Bund und externe Partner (5)

1. Die rheinischen Städte und Kreise, die StädteRegion, die kommunalen Spitzenverbände sowie Land und Wohlfahrtsverbände schätzen den LVR in seiner fachlichen und finanziellen Ausgleichsfunktion und im Rahmen seiner Zuständigkeiten als Garant für gleichwertige Lebensverhältnisse.
2. Der LVR initiiert und beteiligt sich erfolgreich an gemeindepsychiatrischen Verbünden.
3. Die Mitgestaltung des Bundesleistungsgesetzes durch den LVR sichert die Finanzierungsgrundlage und damit die Aufgabenwahrnehmung der überörtlichen Sozialhilfe.
4. Vom Land oder Bund übertragene Aufgaben sind auskömmlich finanziert.
5. Der LVR folgt dem Rücksichtnahmegebot gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften durch einen strikten Konsolidierungskurs.

Impressum

Gemeinsam in Vielfalt
Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der
UN-Behindertenrechtskonvention

Herausgeber:
Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Redaktion:
Ulrike Lubek
Dr. Birgit Stermann (verantwortlich)
Bernd Woltmann-Zingsheim

Gestaltung:
Gisela Rott, KreaTec im Landwirtschaftsverlag

Herstellung:
Landwirtschaftsverlag GmbH, Hülsebrockstraße 2 – 8, 48165 Münster

Zeichnungen:
© Reinhild Kassing

Auflage:
4.000

Unser Beitrag zum Schutz der Wälder:
Diese Broschüre des Landschaftsverband Rheinland ist auf FSC®-zertifiziertem Papier gedruckt. Das für die Zellstoff- und Papierherstellung verwendete Holz stammt aus kontrollierten und besonders gut bewirtschafteten Wäldern.

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2, 50663 Köln
Tel 0221 809-0, Fax 0221 809-2009
www.lvr.de